

# Bürgerrechte & Polizei

Clipp 105  
Mai 2014

## Geheimdienste – Ein fortdauernder Skandal

Eurodac reloaded  
Polizeilicher Staatsschutz und rechte Gewalt  
Innenpolitische Projekte der Großen Koalition  
Ceuta und Melilla: eine fast vergessene Grenze

## Inhalt

### Schwerpunkt: Geheimdienste – ein fortdauernder Skandal

- 3 **Wer schützt die Innere Sicherheit? – eine Einleitung**  
*Wolf-Dieter Narr*
- 10 **Das Bundesamt für Verfassungsschutz – gestärkt nach dem NSU-Skandal**  
*Martina Kant*
- 17 **Geheimdienste besser kontrollieren? Illusionen und Täuschungen**  
*Norbert Pütter*
- 27 **Neuorientierte Landesämter: Verfassungsschutz der Zukunft?**  
*Heiner Busch*
- 34 **Verdachtslose Rasterfahndung des BND: Zehnjahresbilanz 2002-2012**  
*Jürgen Scheele*
- 44 **Der NSA-Skandal und die globale Gegenwehr**  
*Ben Hayes*
- 55 **Ceuta und Melilla: Die vergessene Grenze**  
*Interview mit Peio Aierbe*
- 61 **Eurodac reloaded**  
*Brigitta Kuster und Vassilis S. Tsianos*
- 68 **Blinder Fleck: Polizeilicher Staatsschutz und rechte Gewalt**  
*Mark Holzberger*
- 76 **Die Große Koalition und ihre innenpolitischen Projekte**  
*Mark Holzberger*
- Rubriken*
- 81 **Inland aktuell**
- 84 **Meldungen aus Europa**
- 87 **Chronologie**
- 101 **Literatur**
- 109 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

*Außerhalb des Schwerpunkts*

## **Redaktionsmitteilung**

*Wenn die bundesdeutschen Geheimdienste dereinst auf die Idee kämen, eine Geschichte der Skandale zu verfassen, die sie produziert haben, dann müsste die Überschrift lauten: „Krisen sind immer auch Chancen.“ Seit November 2011 hielt der NSU-Skandal die Öffentlichkeit in Atem. Die Berichte über die Ignoranz gegenüber der rechten Gewalt, über die V-Leute des Verfassungsschutzes, ihre Herkunft aus dem und ihre dauerhafte Verstrickung in den rechten Sumpf, über vernichtete Akten, immense Honorare und Ähnliches mehr schienen fast kein Ende zu nehmen. Im August 2013 legte der Untersuchungsausschuss des Bundestages seinen Bericht vor. Aber bereits Monate vorher war klar, dass vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz mit mehr Kompetenzen und mehr Macht im Verbund mit den Landesämtern aus der Krise hervorgehen würde. Ein paar Brosamen für die parlamentarischen Kontrollgremien und auch dieser Skandal ist erledigt.*

*Der nächste Untersuchungsausschuss – diesmal zum NSA-Skandal und zur Rolle der deutschen Geheimdienste in diesem Kontext – hat nun seine Arbeit aufgenommen. Man wird sehen, ob seine Mitglieder erneut die Bereitschaft aufbringen, über Partei- und Koalitionsgrenzen hinaus an der Offenlegung von Informationen zu arbeiten. Zweifel sind angebracht: Denn mehr noch als die Arbeit der Geheimdienste im Landesinnern ist ihre internationale Kooperation eine Black Box. Wer mag da glauben, dass die Staatsparteien dies ändern möchten?*

\*\*\*

*Die europäischen Staaten sind in unterschiedlichem Ausmaß von der Wirtschaftskrise betroffen. Wie verändert sich dabei die Rolle der Polizei? Das ist die Frage, die wir uns im Schwerpunkt der kommenden Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP stellen.  
(Heiner Busch)*

\*\*\*

### **Bitte beachten Sie unsere neue Postadresse und Telefonnummer:**

**Bürgerrechte & Polizei/CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu  
Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · Tel.: ++49 (0)1575 30 89 910**

# Wer schützt die Innere Sicherheit?

## Der Untersuchungsausschuss und die Geheimdienste

von Wolf-Dieter Narr

**NSU und NSA: zwei Abkürzungen zum verwechseln, zwei „Skandale“. In dem einen geht es um Morde, die wie plötzlich (un-)aufgeklärt an diversen Orten ruchbar wurden. In dem anderen um Staaten- und personeneindringliche Informationen, geliefert durch einen gerade noch geheimdienstlich tätigen Mann, der zur global schrillenden Pfeife gegriffen hat. Wer also schützt die Innere Sicherheit und wer schützt uns vor den „Beschützern“?**

NSU und NSA haben nichts miteinander zu tun. Oder doch? Nichts, insofern im Falle des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und seiner TäterInnen bundesdeutsche Innenpolitik und handelnd explodierende Vorurteile gegen Andere und Andersartigkeiten kundgeworden sind. Sie haben sich entwickelt und sind mörderisch geworden mitten in einem Land, das sich wenigstens halboffiziell als „Bündnis der Toleranz“ wähnt. Seit 1950 rühmt es sich seiner in Bund und Ländern offen und geheim tätigen Ämter für Verfassungsschutz, die „sichere“ und „unsichere“ Bürger, Vereine und Parteien an Hand des 1952 und 1956 vom Bundesverfassungsgericht gekerbten Maßstabs der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ sortieren. Die beiden Fälle haben auch insofern nichts miteinander zu tun, als die NSA, die National Security Agency, die innen und vor allem außen überall sichernde Einrichtung der imperialen Macht USA, ihres in seinen Kompetenzen ausgefransten Präsidenten und seiner Sicherheitsorganisation darstellt.

Und doch: trotz der unterschiedlichen Orte, Funktionen und Reichweite weisen die beiden Paare anders gefertigter Sicherheits-Stiefel Ähnlichkeiten auf – insofern nämlich, als beide Gefahren begegnende und zugleich gefährvolle Akteure der Sicherheit zeigen. Beide offenbaren, qualitativ andersartige Ambivalenzen staatlicher (versagender) Sicherheitswahrung.

Wie oftmals zuvor befassen wir uns in diesem Heft primär mit dem, was seit Innenminister Hans-Dietrich Genscher, 1972, als „Innere Sicherheit“ in einem doppelten Hauptwort groß geschrieben wird. In ihm ist die Sicherheit der BürgerInnen immer schon von der definitionsmächtigen Sicherheit des Staates ummantelt oder wird von ihr aufgehoben, sprich beseitigt und bewahrt zugleich.

## **Schlaglichter aus dem Ausschussbericht**

Der NSU und seine sicherheitspolitische Deklination spiegelt vor allem die kraftvolle und seltsam magerstüchtige Gestalt des Bündels staatlicher Sicherungen. Um herauszufinden, warum die in disparater und dichter Serie begangenen Taten zu spät aufgeklärt wurden, ob geheimdienstliches und polizeiliches Versagen sich vermischt haben, ob schuldhaftige Beteiligung z.B. der versatilen V-Leute festzustellen sei, auch zum Zwecke nötiger reformerischer Folgen, hat der Bundestag im Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Dessen Bericht vom August 2013 umfasst 1.309 meist doppelseitige DIN-A4-Seiten. Ganze siebzig Seiten an seinem Anfang werden dazu verwendet, das Verfahren des Ausschusses auszubreiten. Fast vollständig fehlen hier jedoch Äußerungen zur Verlässlichkeit und Validität der diversen Quellen, aus denen der Ausschuss und seine Mitarbeitenden schöpfen. Das sind u.a. Akten und Dokumente vor allem des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und der diversen Polizeibehörden, die befragten Sachverständigen und ZeugInnen mit ihrem Gemisch aus Informationen und Bewertungen. Ich konzentriere mich im Folgenden hauptsächlich auf die „Feststellungen zum Sachverhalt“ (S. 71-828) und die „Gemeinsame Bewertungen“ (S. 829-868). Diese benutze ich hochgradig ausgewählt „in informierter Willkür“.<sup>1</sup>

Stofflich findet sich im Bericht eine Fülle und der NSU-Ausschuss ist im Vergleich zu anderen mir bekannten parlamentarischen Untersuchungen selbst in seinen allparteilichen Äußerungen ungewöhnlich kritikvoll. Dennoch muss man feststellen, dass er seine wenigstens katzenartigen Krallen weitgehend eingezogen lässt. Kennzeichnend scheinen mir die „Empfehlungen der Sachverständigen“, die der Ausschuss zu den „legislativen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen nach

---

1 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013; die danach folgenden Stellungnahmen der Fraktionen, die teilweise viel weiter gehen, lasse ich außer Acht.

dem 4. November 2011“, dem Datum schlimmer Offenbarung, befragt. Die keiner genauer bezeichneten Sache verständigen Herren scheinen sich darin einig zu sein, dass sich – so die Worte Heinrich Amadeus Wolffs – „die Sicherheitsarchitektur grundsätzlich bewährt“ habe (S. 819). Weder an dieser Stelle noch anderwärts im Bericht werden aber Struktur und Funktionen dieser „Architektur“ transparent gemacht. Es bleibt bei beachtenswerter Einzelkritik, die aber das ganze verschlungene Gebäude der Inneren Sicherheit nicht in den Blick nimmt.

Die insgesamt friedsame Kritik des Ausschusses wie seiner Gewährsleute wird selten korrigiert. Das ist beispielsweise nicht der Fall im mehrfach apostrophierten, von den Alliierten im Polizeibrief 1949 formulieren Gebot, Informationsdienste wie der wenig später institutionalisierte Verfassungsschutz und die exekutiv fungierende Polizei seien zu trennen (die Furcht vor einer neuen Gestapo war seinerzeit noch präsent). Nirgendwo wird das schon von der technologischen Entwicklung gründlich erodierte Trennungsgebot zum Thema. Also werden die Konsequenzen der nicht trennbaren informationell-exekutiven Verschlingung nicht erörtert. Vielmehr wird an der Trennungssillusion festgehalten. Der symbolisch symptomatische Wert zählt.

Anders verhält es sich bezogen auf die ebenfalls des Öfteren kritisch umkreisten V-Leute. Freilich wird bis zum Ende nicht gefolgert: die mehrfach unsicheren, zu Doppel- und Dreifachfunktionen ge- und missbrauchbaren Kantonisten könne ein primär inländisch ausgerichteter Geheimdienst, freiheitlich demokratisch grundgelegt, nicht verwenden. Auf den Seiten S. 200 ff. wird der Zeuge Gabaldo referiert: V-Leute, so sagt dieser Regierungsdirektor aus dem BfV, seien eben keine Menschen, die „die Voraussetzungen der Verbeamtung auf Lebenszeit ... oder der Priesterweihe“ erfüllten. Wenn, wie das die Gerichte wollten, bereits ihre Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung als Straftat verfolgt würde, machten sich auch die Ämter selbst strafbar. „Aufgrund dieser Rahmenbedingungen“ sei es unmöglich, „mit den bisherigen Mitteln, gewaltbereite Strukturen bzw. terroristische Strukturen aufzuklären.“ Aufwand und Nutzen des V-Leute-Wesens stünden „derzeit in einem Missverhältnis.“ An der Notwendigkeit von V-Leuten hat der Mann jedoch keinen Zweifel. „Wir müssen natürlich dranbleiben: denn aus den verbotenen Organisationen werden dann andere Organisationen, und es gibt Nachfolgeorganisationen. Diese Entwicklung müssen wir natürlich irgendwo mitbekommen, um dann anschließend auch diese Nachfolgeorganisationen wieder verbieten zu können ... Denn die

hören ja nicht auf zu existieren“ (S. 201). In seinen gemeinsamen Bewertungen kommt der Ausschuss schließlich nur zu der Forderung, einer „grundlegenden Neuordnung“ und einer klaren gesetzlichen Regelung des V-Leute-Unwesens (S. 858, 865). Aber was heißt das?

Früh schon erörtern diverse Gewährspersonen wie der ehemalige Innenminister Wolfgang Schäuble hin und her, ob „Links“- oder „Rechtsextremisten“ zusammen oder getrennt veranschlagt werden sollten. Zunächst wird ob der „Synergie“ und „Schnittmenge“ ein „ganzheitliches“ Verfahren vorgezogen. Dann rät der Ausschuss zu einer eigenen Abteilung „Rechtsextremismus/terrorismus“. Pro und Contra werden jedoch nirgends systematischer mithilfe eines beispielhaft gefütterten Kriterienkatalogs miteinander abgewogen. Der Extremismus-Unbegriff samt seiner Voraussetzungen und Folgen bleibt unhinterfragt.

Das BfV, weniger die Landesämter, werden eingehend und in den thematisierten Gesichtspunkten ergiebig behandelt. Auf den Seiten 209 ff. wird der „Informationsfluss zwischen Verfassungsschutzämtern und Ermittlungsbehörden“ aufgeharkt, ohne die eher institutionellen und Austausch bezogenen Erörterungen wie das berührte Trennungsgebot auszuloten. Diese offenen Probleme genau und erfahrungsdicht zu profilieren wäre den präventiv „wissenschaftlichen“ oder politisch-praktisch nicht zureichend begründeten „Klarheiten“ vorzuziehen gewesen.

Der Ausschuss benennt die unzureichende „Vernetzung von Polizei und Verfassungsschutz“ und die Mängel der „Kooperation von Bund und Ländern“ im Umkreis der NSU-Taten. Spannungen und Widersprüche, apropos Trennungsgebot, Kontrolle, V-Leute u.ä.m. werden spürbar. Signifikanterweise nur implizit. Zu den „legislativen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen nach dem 4. November 2011“ kann der Untersuchungsbericht im Wesentlichen nur die Folgerungen referieren, die die Exekutive und ihre „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ gezogen haben.<sup>2</sup> Da geht es um das „gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR)“, das Ende 2012 „als Modul in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum integriert“ wurde (S. 803). Es geht um den „schnellen, möglichst lückenlosen Informationsfluss“ mithilfe der „zentralen, stan-

---

2 Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?__blob=publicationFile)

standardisierten Rechtsextremismusdatei (RED)“ und ihren „erweiterten Auswerte- und Analysefunktionen“, an die „das BKA, die Bundespolizei, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der MAD“ angeschlossen und in der „alle relevanten Daten zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu speichern“ seien (S. 804). Also der Möglichkeiten und der Mode gemäß Big Data ohne einen organisatorischen Ariadnefaden und ohne prozedurale Hinweise im Hinblick auf die aus dem „Verbundsystem folgende Optimierung“ im Sinne eines dem Internet geschuldeten informationellen Goodspak. „Optimierung“, als da sein soll: „Einfacherfassung und Mehrfachnutzung bei hoher Datenqualität; phänomenübergreifende Anfrage- und Recherchemöglichkeiten; Optimierung der Aussagekraft des Auswertungsergebnisses.“ So einfach wundersam ist das.

Nicht nur was „das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe“ betrifft (S. 847 ff.), geben der Ausschuss und seine Gesprächspartner ein vielfach bespicktes Mängelwesen wieder: „Fehler bei den Durchsuchungen am 26. Januar 1998“; „fehlende Eigeninitiative der Sicherheitsbehörden Sachsens“; „die Analyse der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern war falsch und grob verharmlosend“. Das BfV „hat unbestreitbar versagt“, „mehrfach kläglich versagt“, es sei „auf dem rechten Auge betriebsblind“. Seltsamerweise werden diese weithin ohne Formulierungsmasken kritischen Bemerkungen, auch zu den „Problemen und Auswüchsen“ des Spitzelwesens (S. 856 ff.), nicht einmal hauchartig mit den „Maßnahmen der Binnenreform des BfV“ (S. 809 ff.) abgeglichen. Dort wird geradezu euphorisch über „bereits umgesetzte Maßnahmen des BfV“ berichtet und nach dem wie unvermeidlichen Vorschlag einer x-ten „Projektgruppe“ eine Verfassungsschutzhymne angestimmt. Sie tönt unter dem Titel: „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“ (S. 811).

## **Wer schützt uns ...**

... und schützt uns zugleich vor allzu vielen, bestenfalls ambivalenten Sicherungen? Am Ende wird es licht. Da heißt es wie in einem kurzen Wohllaut: „Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung“ (S. 865). Wer möchte widersprechen? Freilich wäre nötiger: „Demokratisierung“ institutionell und prozedural zu weitern. Allerdings klafft eine entscheidende Lücke in dem langen, mit vielen Aussagen, Wertungen und Aspekten versehenen Bericht. Indem sich der Ausschuss nämlich

fast ausschließlich auf staatliche Sicherungen und ihre Instanzen konzentrierte, hat er vergessen, der Frage nachzugehen, wie eine Vorurteilsgewaltpralle, eine Blut- und Boden-Ideologie vertretende und schließlich mordende Gruppe in einer angeblich gelungenen Demokratie zustande kommen und mehr als ein Jahrzehnt aktiv sein konnte. Eine lebendige Demokratie und eine in diesem Sinne lebendige Verfassung besitzt und erzeugt gewiss ihrerseits Probleme mitten in der konkurrenzgedichteten und ungleichen Welt voll der Ausbeutungen. Sie bedarf jedoch keiner staatlichen geheim-öffentlichen Bürokratie, genannt Verfassungsschutz, die von oben, vor- und gegendemokratisch nach „inneren Feinden“ Ausschau hält. Ein solcher „Schutz“ kann seine falsch gestellten Aufgaben ohnehin nicht demokratiegemäß loswerden. Siehe die nur abschaffend lösbare V-Leute-Problematik. „Oben“-fixiert kam dieser seinerseits einäugige Ausschuss nicht auf die Idee, es käme darauf an, nüchtern herauszufinden, wie die wellenförmige Kontinuität der Ausländerfeindlichkeit, der weit verbreiteten Angst vor den Anderen zu erklären sei. Über ein halbes Jahrhundert nach dem Nationalsozialismus, also fast bis gestern, wurde die Lebenslüge „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ regierungsamtlich und schier allparteilich vertreten. Viele Gesetze, Verordnungen und verwaltende Routinen insbesondere der Ausländerbehörden zehren von dem immer noch geltenden Kern des Staatsbürgerrechts von 1913 und seinem besonderen Saft, dem Blut. Menschen sind keine Drehbühne. Wie sollten sie von heute auf morgen auf „Integration“ umschalten können? Noch dazu auf eine unzureichend organisierte und konzipierte und alles andere als konsequente.

## **Ausnahmestand und Norm**

Diese Heft-Einleitung hob an mit einem Vergleich des schier Unvergleichbaren und auf den ersten Blick nur alliterierend Ähnlichen von NSU und NSA. Es gibt indes eine tiefer liegende Analogie. Der liberale Staat ist von Beginn an durch eine meist nur untergründige, in Kriegs- und Notzeiten erhaben werdende Spannung gekennzeichnet. Sie fällt in Friedenszeiten ohne gefährvolle Not nicht auf. Da gilt der liberale Rechtsstaat mit seinen diversen, tödlichen Risiken an den Rand drängenden Mängeln. Für die imperiale, weltweit präsente Macht der USA droht jedoch immer erneut, so kataraktartig am 11. September 2001, der Ausnahmestand. Dann nämlich, wenn sie als Weltmacht Number One in Gefahr gerät. Heute ist diese Gefahr permanent geworden. Also der

Ausnahmезustand, die potentielle und aktuelle Aushebelung normaler bürgerlicher Rechte. Die Bundesrepublik neigt dazu, potentielle Ausnahmезustände zu verrechtlichen. Siehe Notstandsgesetze von 1968. Wie sich jedoch am Fall NSU zeigt: die Fixierung auf ein umfassendes, sicherheitsbürokratisches System sorgt selbst im kontrollbedachten Parlamentsausschuss dafür, bei ungleich geringeren Infragestellungen rechtsförmlich eingehimmte Ausnahmen als bürokratische Ermächtigungsgesetze entgleiten zu lassen.

Wenn auch die rechtlich-politischen Unterschiede unbestritten sind, wenn die verfügbaren Ressourcen und Größenverhältnisse in anderen Dimensionen liegen: der Geist der staatlich-subversiven Überwachung potenziell aller BürgerInnen eint die Dienste und die Staatsmänner und -frauen beider Seiten. NSA und NSU stehen für die zwangsläufigen Folgen eines abgeschotteten, im staats-herrschaftlichen Auftrag agierenden – und deshalb besonders geschützten – Systems. Die grenzenlose Kontrolle, Überwachung, Erfassung all dessen, was technisch möglich ist (NSA), korrespondiert mit der systematischen Unfähigkeit, das zu erkennen, was erkannt werden soll (NSU). Dass in beiden Fällen die Praxis der Dienste dem widerspricht, was sie zu verteidigen vorgeben, wird im herrschaftlichen Interesse ignoriert.

Die deutsche Kritik – regierungsamtlich erst nach der Meldung über das Kanzlerinnen-Handy ein wenig artikuliert – ist deshalb vordergründig und verlogen. Deutlicher als die „Bund-Länder-Kommission Rechts-extremismus“ hätte man die globale Kumpanei kaum beschreiben können. In ihrem Schlussbericht weist sie darauf hin, welcher Schaden entstünde, würden die deutschen Dienste – wie von manchen KritikerInnen verlangt – abgeschafft: Der „internationale Informationsaustausch mit anderen Nachrichtendiensten“ stünde in Gefahr, weil es ohne deutsche Geheimdienste keine Stelle mehr gebe, „um als Ansprechpartner für ausländische Nachrichtendienste überhaupt in Betracht zu kommen“.<sup>3</sup> Mit anderen Worten: Wir brauchen unsere Dienste, um weiterhin von den Brosamen der NSA profitieren zu können. Das System legitimiert sich selbst. Die Geheimdienste der anderen erfordern Dienste bei uns. Fehlt allein das markige, aber jederzeit mitschwingende Bekenntnis: „Und das ist auch gut so.“

---

<sup>3</sup> ebd., S. 173

# Gestärkt nach dem NSU-Skandal

## BfV erhält mehr Kompetenzen

von Martina Kant

**Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hatte einen erheblichen Anteil am Skandal um den Nationalsozialistischen Untergrund. Nun soll ihm die Aufarbeitung des Skandals insbesondere eine gewichtigere Rolle im „Verfassungsschutzverbund“ bescheren.**

Wegen der Affäre um die Vernichtung von V-Mann-Akten war BfV-Präsident Heinz Fromm am 31. Juli 2012 auf eigenen Wunsch in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Nur fünf Wochen später, am 3. September, gab sein Nachfolger Hans-Georg Maaßen den Startschuss für eine „Reform“ des Amtes. Man hielt es offenbar für unnötig, die Ergebnisse der gemeinsam von Innenministerkonferenz (IMK) und Bundesinnenministerium (BMI) eingerichteten Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus sowie der NSU-Untersuchungsausschüsse in verschiedenen Parlamenten abzuwarten. Eine innerhalb des BfV gebildete und beim Vizepräsidenten als „Gesamtprojektleiter“ angesiedelte Projektgruppe begann mit der Konzeption des Reformprozesses. Am 1. Februar 2013 billigte das BMI das Vorhaben.<sup>1</sup> Noch im selben Monat startete die Umsetzung. Dabei zeigt sich mittlerweile, dass sich die Länder an neuralgischen Punkten, die ihre eigenen Kompetenzen und die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt betreffen, den Vorschlägen des BMI und BfV widersetzen. Neben einer Reform „für den Verfassungsschutzverbund“ sieht das BfV-Konzept auch die interne Reform des Bundesamtes vor. Dabei gehe es nicht allein darum, „Lehren aus dem

---

<sup>1</sup> BfV, Pressestelle: Ergebnisse des Reformprozesses im Bundesamt für Verfassungsschutz. Zusammenfassung, Köln, Juli 2013, S. 2; BfV: Presseinformation v. 22.2.2013, [www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20130222-verfassungsschutzreform](http://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20130222-verfassungsschutzreform); sofern nicht anders angegeben, stammen die weiteren Angaben zum Reformkonzept aus diesen Quellen.

NSU-Komplex inkl. Aktenvernichtung“ zu ziehen, sondern um eine „zukunftsichere Neuausrichtung des Amtes“ und darum, „verlorengewonnenes Vertrauen zurück(zu)gewinnen,“ so das BfV.<sup>2</sup>

## **„Binnenreform“ des Bundesamtes**

Künftig will sich das BfV auf das Wesentliche konzentrieren und seine Prioritäten auf „gewaltorientierte Personen und Bestrebungen“ verlagern. Das bedeutet aber nicht, dass gewaltlose Gruppierungen nun nicht mehr beobachtet würden. Es geht vielmehr lediglich um einen im Verhältnis zur Gewaltorientierung „abgestuften Einsatz“ nachrichtendienstlicher Mittel<sup>3</sup> wie V-Leute oder G 10-Maßnahmen – im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

In Form von Pilotprojekten experimentiert das BfV mit einer Verzahnung der Organisationseinheiten „Beschaffung“ und „Auswertung“, um die Informationsgewinnung und -aufbereitung zu verbessern. Schon Mitte der 1990er Jahre hatte das Amt den Bereich Rechtsextremismus in thematische Projekteinheiten gegliedert, in denen BeschafferInnen und AuswerterInnen enger kooperierten. Bei der Zusammenlegung der Abteilungen Links- und Rechtsextremismus im Jahre 2006<sup>4</sup> wurden Beschaffung und Auswertung wieder getrennt. Erfolgreich war angesichts des NSU-Debakels offenbar kein Modell.

Parallel zu den aktuellen Pilotprojekten wurde abteilungsübergreifend zum 1. Juli 2013 eine „Fachprüfung Auswertung“ eingerichtet. Sie soll die Fachabteilungen beraten und – wie es das BfV nennt – „querdenken“, um der Auswertung neue Impulse zu geben. Außerdem überprüft sie die Einhaltung „neuer Qualitätsstandards“ bei den Auswertungseinheiten.<sup>5</sup> Wie diese neuen „Leitlinien für die Auswertung“ aussehen, halten BfV und IMK unter Verschluss. Für den Bereich der Beschaffung gibt es im BfV bereits seit 1986 eine solche fünf Mann starke Fachprüfgruppe („für operative Sicherheit und Kontrolle“). Sie ist insbesondere für die Kontrolle der Werbung und Führung von V-Leuten zu-

---

2 BfV: Reform des Verfassungsschutzes, Stand: März 2013 (PowerPoint-Vortrag), Folie 3

3 Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgende erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen, Berlin, 26. April 2013, S. 15

4 Als Konsequenz aus dem NSU-Skandal wurde im Januar 2012 wieder eine eigenständige Abteilung Rechtsextremismus/Terrorismus im BfV eingerichtet.

5 BfV, Pressestelle a.a.O. (Fn. 1), S. 5

ständig.<sup>6</sup> Ihre Existenz hat aber nicht verhindert, dass das BfV beispielsweise Neonazis mit zahlreichen Ermittlungsverfahren und Verurteilungen als V-Leute anheuerte und diese während ihrer Tätigkeit für das Bundesamt Straftaten begingen.<sup>7</sup>

Als Folge des Skandals um die Vernichtung von V-Mann-Akten nach Auffliegen des NSU im November 2011 ist im BfV eine neue Dienstvorschrift zur Aktenvernichtung in Kraft getreten; weitere interne Vorschriften zur Verwaltung von Daten und Akten sollen vereinheitlicht und die BfV-MitarbeiterInnen regelmäßig über neue Datenschutzregelungen informiert werden. Nötig bleibt jedoch weiterhin eine gesetzliche Klarstellung zur Vernichtung von Papierakten und Löschung von Daten.<sup>8</sup> Denn jenseits des Skandals um die Aktenschredderung hatte das BfV papierne Unterlagen wegen fehlender Vorschriften im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zunächst gar nicht vernichtet, sondern jahrzehntelang in seinen Regalen gestapelt.

Auch an das Personal und dessen Ausbildung will das BfV heran. Für die jeweiligen Laufbahnen und Verwendungen sollen „Anforderungsprofile im ‚Baukastensystem‘“ entwickelt werden, um qualifizierte MitarbeiterInnen passgenau einsetzen zu können. Man fragt sich, wie das BfV in der Vergangenheit sein Personal eingesetzt hat, denn das Erstellen von Anforderungsprofilen ist seit jeher ein wesentliches Instrument von Personalbeschaffung, -auswahl und -einsatz. Außerdem will das BfV künftig stärker „wissenschaftliche und operative Analysekompetenzen“ für die Auswertung nutzen und ein diesbezügliches Konzept für die Aus- und Fortbildung erarbeiten.<sup>9</sup>

Völlig losgelöst vom NSU-Skandal und auch noch vor den Enthüllungen von Edward Snowden über die Überwachung durch die NSA nahm das BfV in seinen Wunschzettel den Ausbau der Technik- und Cyberkompetenz auf. In den Feldern Cybermobilisierung, Cyberterrorismus, -sabotage und -spionage will es sich „ertüchtigen und zukunftsfähig werden“ und stockt in diesem Bereich derzeit Personal auf – nicht zuletzt, um sich in dem seit April 2011 arbeitenden Nationalen Cyber-

---

6 vgl. Bericht des 2. Untersuchungsausschusses (Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“), BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 197 f., 278

7 s. bspw. Spiegel Online v. 13.8.2002, [www.spiegel.de/politik/deutschland/neue-spitzel-affaere-krimineller-v-mann-bringt-schily-in-not-a-209353.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/neue-spitzel-affaere-krimineller-v-mann-bringt-schily-in-not-a-209353.html)

8 vgl. Bundesbeauftragter f. d. Datenschutz: 24. Tätigkeitsbericht 2011-2012, Bonn 2013, S. 109

9 Bericht der Bundesregierung a.a.O. (Fn. 3), S. 16

Abwehrzentrum in Bonn verstärkt einzubringen. Um die Cybersicherheit zu gewährleisten, will das BfV die Kooperation der Sicherheitsbehörden verbessern sowie ein Konzept zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erstellen.

Schließlich zählt das BfV zu seiner „Binnenreform“ die „Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle“ sowie mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Im ursprünglichen Konzept wollte das Amt künftig die parlamentarischen Gremien nicht nur intensiver und proaktiv unterrichten, sondern gar verstärkt in die Kontrolle des Einsatzes von V-Leuten einbeziehen.<sup>10</sup> Von Letzterem ist in der Zusammenfassung der bisherigen Reform-Ergebnisse von Juli 2013 keine Rede mehr. Hier ist wohl zunächst der Gesetzgeber gefragt, der sich dann aber auch des Problems der Gewaltenteilung stellen müsste (wenn ggf. Abgeordnete laufende Exekutivmaßnahmen prüfen oder gar billigen). Schon heute ist die Bundesregierung verpflichtet, das Parlamentarische Kontrollgremium *von sich aus* umfassend über die allgemeine Tätigkeit des BfV und über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ zu unterrichten. Der Streit, was denn nun Vorgänge von besonderer Bedeutung seien, ist ein Dauerbrenner – insbesondere wenn die KontrolleurInnen über einen Geheimdienst-Skandal wieder einmal zuerst aus den Medien erfahren mussten. Ob daran das geplante „neu strukturierte Berichtswesen“ des BfV etwas ändern wird, muss sich zeigen. Letztlich bestimmt die Bundesregierung weiterhin, was ihr berichtenswert erscheint.

In seiner Öffentlichkeits- und Transparenzinitiative sieht das Konzept vor, einen Beirat für das Bundesamt für Verfassungsschutz einzurichten, „um eine stärkere Anbindung der Arbeit des BfV an gesellschaftliche Entwicklungen zu gewährleisten.“<sup>11</sup> Ob es sich dabei um ein mit WissenschaftlerInnen und/oder zivilgesellschaftlichen Gruppen besetztes Beratungsgremium handeln und welche konkreten Funktionen es haben soll, verrät das Konzept bislang nicht. Das aktuelle Beispiel Thüringens nährt aber den Verdacht, dass ein solcher Beirat dem gebeutelten Verfassungsschutz lediglich eine ordentliche Portion Legitimität und Legitimation zurückgeben soll: In der Begründung des Referentenentwurfs für ein neues Verfassungsschutzgesetz heißt es, der Beirat sei

---

<sup>10</sup> BfV: Presseinformation v. 22.2.2013 a.a.O. (Fn. 1); zur Reform der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste siehe den Artikel von Norbert Pütter, S. 17-26 in diesem Heft

<sup>11</sup> BfV: Presseinformation v. 22.2.2013 a.a.O. (Fn. 1), S. 2

„zentraler Bestandteil der Verankerung des Verfassungsschutzes in der Mitte der Gesellschaft zur Verstärkung der Präventionsarbeit“.<sup>12</sup>

## **Reform im „Verfassungsschutzverbund“**

Weit konfliktträchtiger als die „Binnenreform“ sind die geplanten (und zum Teil schon umgesetzten) Veränderungen im Bereich der Zusammenarbeit der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) mit dem Bundesamt. Hierbei geht es in erster Linie um den Ausbau der Zentralstellen- und Koordinierungsfunktion des BfV, um erweiterte Zusammenarbeitsverpflichtungen für die Länder sowie um den Einsatz von V-Leuten und die Einrichtung einer zentralen V-Leute-Datei.

Bereits auf der IMK-Tagung im Dezember 2012 hatten die LandesministerInnen eine neue „Zusammenarbeitsrichtlinie“ (ZAR) von BfV und LfV beschlossen, die die alte, in weiten Teilen identische „Koordinierungsrichtlinie“ zum 31. Dezember 2012 ablöste. Darin wird das BfV in seiner Zentralstellenfunktion und bei der Koordinierung der Informationssammlungen im Vorgriff auf geplante Änderungen im BVerfSchG weiter gestärkt. Zwar waren die Landesbehörden auch vorher schon verpflichtet, alle ihre Informationen im Bereich der Spionageabwehr, des islamistischen Terrorismus (seit Mai 2004) und des gewaltbereiten Rechtsextremismus (seit Dezember 2011) an das BfV zu übermitteln; das Bundesamt musste sie zentral auswerten und die Länder über alle relevanten Erkenntnisse unterrichten.<sup>13</sup> Nach der neuen Richtlinie muss das BfV nun „alle Erkenntnisse und Hinweise auf Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zentral auswerten“,<sup>14</sup> die Landesämter müssen liefern: und zwar zum gesamten Spektrum Rechts, Links, Ausländer, Islamismus, Spionage. Das BfV soll außerdem diese Informationsübermittlungen koordinieren.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> [http://thueringen.de/imperia/md/content/tim/th\\_rvsg\\_gesetzentwurf\\_3122013\\_endfassung\\_nach\\_1kd.pdf](http://thueringen.de/imperia/md/content/tim/th_rvsg_gesetzentwurf_3122013_endfassung_nach_1kd.pdf), S. 39

<sup>13</sup> siehe §§ 6, 6a, 6b Koordinierungsrichtlinie, Stand 15.12.2011

<sup>14</sup> s. Harms, M.; Heigl, F.J.; Rannacher, H.: Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, Dresden 20.2.2013, S. 97, 114 f.; IMK: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 196. Sitzung v. 5.-7.12.2012, TOP 15 „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“, S. 20 f.

<sup>15</sup> IMK a.a.O. (Fn. 14), S. 20

Der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) – nur Gast in der IMK – wollte weitergehende Kompetenzen für das BfV. In einer Protokollnotiz bekundete er, er halte es

„darüber hinaus für erforderlich, dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Falle einer gewaltorientierten Bestrebungen in einem Land ein Selbsteintrittsrecht, jedenfalls aber ein Initiativrecht zur Übernahme der Informationssammlung und Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen als weitere gesetzliche Aufgabe zu übertragen.“<sup>16</sup>

Zur Informationsbeschaffung in einem Bundesland darf das BfV – im Benehmen mit der betroffenen Landesbehörde<sup>17</sup> – bislang nur tätig werden, wenn die zu beobachtenden „Bestrebungen und Tätigkeiten“ den Bund betreffen, über ein Land hinausgehen, auswärtige Belange berühren oder eine Landesbehörde das BfV bittet, tätig zu werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BVerfSchG). Der BMI wollte diese Voraussetzungen bei der Beobachtung „gewaltsamer Bestrebungen“ außer Kraft setzen und das BfV grundsätzlich selbst tätig werden lassen. Im Ergebnis beschloss die IMK im Dezember 2012 hierzu nur, dem BfV „im Rahmen seiner Zuständigkeiten“ eine weitere „Koordinierungskompetenz im Benehmen mit den Ländern“ zu übertragen und bei „Maßnahmen zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen stärker arbeitsteilig“ vorzugehen – unter Koordinierung des BfV.<sup>18</sup> Mit anderen Worten eine klare Absage an Friedrich. Auch dem erneuten Versuch, in dem wenige Tage vor der IMK im Mai 2013 vorgelegten BMI-Gesetzentwurf die Ausweitung des genannten § 5 BVerfSchG hinsichtlich gewaltsamer Bestrebungen durchzusetzen, erteilten die Landesinnenminister eine Abfuhr.<sup>19</sup>

Bereits auf den IMK-Sitzungen im Dezember 2012 und Mai 2013 hatten sich die Innenminister auf Eckpunkte für eine zentrale V-Leute-Datei beim BfV sowie auf eine Standardisierung der Regelungen für den V-Leute-Einsatz verständigt.<sup>20</sup> Die V-Leute-Datei, die bis Ende 2013

---

<sup>16</sup> IMK a.a.O. (Fn. 13), S. 25

<sup>17</sup> Um das „Benehmen“ herzustellen, muss das BfV die jeweilige Landesbehörde über den Einsatz informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben; gebunden ist das BfV daran nicht, sondern es muss sie nur berücksichtigen. Ein Einvernehmen, wie beim Einsatz eines LfV in einem anderen Bundesland, ist nicht notwendig. In der Praxis bedeutete aber eine Ablehnung auf Seiten des Landes in der Regel das Aus für ein Tätigwerden des BfV.

<sup>18</sup> IMK a.a.O. (Fn. 13), S. 21

<sup>19</sup> vgl. Der Tagesspiegel v. 24.5.2013

<sup>20</sup> s. ausführlicher: Busch, H.: Neuausgerichteter Verfassungsschutz?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (1-2/2012), S. 51-58 (58)

eingerrichtet sein sollte, ist noch immer nicht in Betrieb. Die „Anforderung an Auswahl und Führung von V-Leuten“ will die neue Bundesregierung laut Koalitionsvertrag im BVerfSchG regeln; die Länder wollen dies überwiegend in Dienstvorschriften auf Grundlage eines von Bund und Ländern im Rahmen der IMK erstellten „Leitfadens“ tun.<sup>21</sup>

Als Gewinner aus dem NSU-Skandal geht auch die „Schule für Verfassungsschutz“ hervor. Die von Bund und Ländern gemeinsam betriebene Aus- und Fortbildungseinrichtung soll nach dem Willen der IMK und der Großen Koalition zu einer „Akademie für Verfassungsschutz“ ausgebaut werden.<sup>22</sup>

## Gesetzgeber am Zug

Für einen Teil der Maßnahmen ist eine Änderung des BVerfSchG notwendig. Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) hat hierzu Ende Februar angekündigt, zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen.<sup>23</sup> Unklar ist noch, ob de Maizière den Konfrontationskurs seines Amtsvorgängers mit den Ländern fortsetzt. Im Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses vom 26. Februar 2014 sind jedenfalls als Themenschwerpunkte eines Gesetzentwurfes ausgewiesen:

- „Stärkung der zentralen Stellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Verbund
- Ausbau der Analysefähigkeit im nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden und
- Regelungen zu Auswahl und Einsatz von Vertrauensleuten, inklusive Begriffsdefinition und parlamentarischer Kontrolle.“

Hinzukommen könnte die bereits geforderte Verlängerung der Speicherfristen für Daten des BfV von derzeit zehn auf 15 Jahre sowie die entgrenzte Nutzung des Nachrichtendienstlichen Informationssystems „Wissensnetz“ (NADIS WN) als Volltextdatei für alle Beobachtungsbereiche der Verfassungsschutzbehörden.

---

21 BfV, Pressestelle a.a.O. (Fn. 1), S. 5; IMK: Beschlussniederschrift über die 197. Sitzung am 23./24.5.2013, TOP 5.1, S. 10

22 s. BMI; BMJV: Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, Berlin 26.2.2014, S. 18

23 tagesschau.de v. 26.2.2014, [www.tagesschau.de/inland/nsu-konsequenzen100.html](http://www.tagesschau.de/inland/nsu-konsequenzen100.html)

# Geheimdienste besser kontrollieren?

## Zwischen Illusionen und bewusster Täuschung

von Norbert Pütter

Dass angesichts des NSU die Polizeien und die Geheimdienste in Deutschland versagt haben, ist offenkundig. Die Dienste, deren Aufgabe es sein soll, gegen die Verfassung gerichtete Bestrebungen frühzeitig zu entdecken, haben vom NSU keine Ahnung gehabt. Gleichzeitig haben sich diverse V-Leute der Ämter im Umfeld des NSU bewegt. Weil all dies auch den politischen Kontrolleuren der Dienste nicht auffiel, ist der Schluss naheliegend, dass die Kontrolle unzureichend ist und alsbald verbessert werden muss.

Auf die Vorschläge des NSU-Untersuchungsausschusses nimmt der Koalitionsvertrag der erneuten Großen Koalition positiv Bezug. Sofern die Bundesebene betroffen sei, mache man sich die Empfehlungen „für die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz, zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste sowie zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ „zu Eigen“.<sup>1</sup> Die Koalition wolle sie „zügig umsetzen“. Wenig später heißt es:

„Wir wollen eine bessere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste. Die Anforderungen an Auswahl und Führung von V-Leuten des Verfassungsschutzes werden wir im Bundesverfassungsschutzgesetz regeln und die parlamentarische Kontrolle ermöglichen. Die Behördenleiter müssen die Einsätze der V-Leute genehmigen. Bund und Länder informieren sich wechselseitig über die eingesetzten V-Leute.“

Mit diesen Vorhaben hat sich die Koalition nur auf einen Teil dessen verständigt, was der NSU-Ausschuss im Konsens empfahl – ganz zu

---

<sup>1</sup> Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode, Berlin 2013, S. 101, [www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf)

schweigen von den verschiedenen Empfehlungen, die die Fraktionen – mit Ausnahme der CDU/CSU – aus dem offenkundigen Kontrollversagen zogen.

## **Konsens im NSU-Ausschuss**

Unter seinen 47 Empfehlungen, die der Ausschuss formulierte, gelten 16 den Verfassungsschutzbehörden, davon thematisieren drei die parlamentarische Kontrolle, vier, die der Ausschuss als „Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens“ bezeichnet, betreffen den Bereich der V-Leute.<sup>2</sup>

Zur parlamentarischen Kontrolle wird zunächst festgestellt, dass es „der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle“ bedürfe. Es müsse zukünftig möglich sein, dass „einzelne Tätigkeitsbereiche ... gezielt untersucht werden“. Deshalb müssten die parlamentarischen Kontrollgremien „schlagkräftiger werden“; sie müssten „eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können“: „Dafür bedarf es einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung.“ Zur Effektivierung der Kontrolle müssten zudem die Anhörungsrechte des parlamentarischen Kontrollgremiums dahingehend erweitert werden, dass das Gremium auch Beschäftigte von Bundes- und Landesbehörden außerhalb der Nachrichtendienste vorladen darf. Schließlich müsse es dem Parlamentarischen Kontrollgremium gestattet werden, sich in den Fällen, an denen die Dienste von Bund und Ländern beteiligt sind, mit dem Kontrollgremien „der beteiligten Bundesländer ins Benehmen (zu) setzen“.

Für den Bereich der Vertrauensleute empfiehlt der Ausschuss erstens einen „einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen“; es müsse unterschieden werden zwischen Gelegenheitsinformanten mit und ohne Gegenleistung und solchen Informanten mit Zusammenarbeitsverpflichtung und Gegenleistung. Zweitens seien „klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung“, der „Anwerbung“ von und für die „Beendigung der Zusammenarbeit“ mit V-Leuten zu schaffen. Drittens müssten auch „klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle“ geschaffen werden. Und viertens weist der Ausschuss darauf hin, dass der Quellenschutz „nicht absolut“ sei. Die Interessen des Verfassungsschutzes und die Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr seien „in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.“

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 865

Man sieht sehr schnell, die Verhandler der Großen Koalition haben den Minimalkonsens nochmals minimiert. Von einer besseren Ausstattung des Kontrollgremiums ist keine Rede. Die Erweiterung der Anhörungsrechte und der Kontakt mit den Kontrollorganen der Länder sind nicht vorgesehen. Die Anforderungen für die V-Leute-Arbeit sollen in das Gesetz aufgenommen werden; wie die parlamentarische Kontrolle gewährleistet werden soll, bleibt offen. Auch zu den Grenzen des Quellenschutzes kein Wort.

## **Kompetenzen, V-Leute, Ressourcen**

Diese mageren Aussichten verwundern um so mehr, als wie erwähnt die Empfehlungen, die der Ausschuss im Konsens beschloss, weit hinter dem zurückbleiben, was die Fraktionen mit Ausnahme der CDU/CSU in ihren Sondervoten forderten. Die entsprechenden Vorstellungen lassen sich zu drei Komplexen bündeln.

Sie betreffen erstens die zusätzlichen Kompetenzen, die die Kontrollfähigkeiten der parlamentarischen Gremien stärken sollen:<sup>3</sup>

- Jederzeitiger ungehinderter und unangemeldeter Zugang zu den Diensten und freie Akteneinsicht (FDP)
- Vorladung der Mitarbeiter der Dienste, wenn dies ein Viertel der Mitglieder (statt derzeit zwei Drittel) des Kontrollgremiums fordert (FDP); Vorladungen und Akteneinsicht auf Antrag jeder Fraktion (Bündnis 90/Die Grünen)
- Erleichterter Zugang zum Kontrollgremium für die Mitarbeiter der Dienste (FDP)
- Abschaffung der Informationsverweigerungsmöglichkeit der Dienste gegenüber dem Kontrollgremium (mit Ausnahme) (FDP); „weitestgehende Offenlegung“ aller Verschlussachen (Linke); Verletzung der Unterrichtsverpflichtung durch die Regierung als Dienstvergehen ahnden (FDP); Umfassende Informationspflicht der Bundesregierung (Linke); Beschränkung der Möglichkeiten der Bundesregierung, Auskünfte oder Vorlagen von Akten aus Gründen der Geheimhaltung zu verweigern (Linke)

---

<sup>3</sup> Die folgende Zusammenstellung fußt auf den Stellungnahmen der Fraktionen im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses: BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013. CDU: S. 869; SPD: S. 871-900; FDP: S. 901-981; Die LINKE: S. 983-1028; Bündnis 90/Die Grünen: S. 1031-1042

- Protokollieren der Sitzungen (FDP); regelmäßige, schriftliche Berichte der Bundesregierung (Linke)
- Recht der Ausschussmitglieder, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn die Bundesregierung ihrer Informationspflicht nicht nachkommt (Bündnis 90/Die Grünen)
- Gegenseitige Unterrichtsverpflichtung für die Kontrollgremien in Bund und Ländern (FDP)
- Erlass von Dienstvorschriften der Dienste im Benehmen mit dem Kontrollgremium (FDP)
- Übertragung zusätzlicher Kontrollrechte auf die Rechts-, Innen- und Haushaltsausschüsse (Linke)
- Umwandlung des Kontrollgremiums in einen „Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste“ (Linke); Einrichtung eines regulären Ausschusses mit verbesserten Auskunfts- und Kontrollbefugnissen (Bündnis 90/Die Grünen)
- Fragerecht aller Abgeordneten und Antwortpflicht der Bundesregierung zur Arbeit der Dienste im Grundgesetz verankern (Linke)

Ein zweites Forderungsbündel betrifft die Kontrolle von V-Leuten:

- Regelmäßige Unterrichtung über V-Mann-Einsätze (FDP)
- Genehmigung der Einsätze von V-Personen durch die G 10-Kommissionen in Bund und Ländern (SPD); Mitwirkung der G 10-Kommission „an der Anordnung und Verlaufskontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel“ (Bündnis 90/Die Grünen)
- Sofortige Beendigung des V-Mann-Einsatzes in der rechten Szene (Moratorium). Während dieser Zeit nur Einzelfall-Einsatz nach Genehmigung durch die G 10-Kommission; „ergebnisoffene“ Überprüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen V-Leute eingesetzt werden sollen. (Bündnis 90/Die Grünen)

Und drittens geht es schließlich um die personellen Ressourcen, auf die die Kontrollgremien zurückgreifen können:

- Einrichtung eines Arbeitsstabes unter Führung eines Leitenden Beamten als „verlängerter Arm“ des Kontrollgremiums (SPD); einen „Ermittlungsbeauftragten mit eigenem Personalstab“ schaffen (Bündnis 90/Die Grünen)
- Bestellung eines Sachverständigen (FDP)
- Zulassung von Fraktionsmitarbeitern zu den Sitzungen des Kontrollgremiums (FDP)

- Recht der Mitglieder des Kontrollgremiums, sich mit dem Fraktionsvorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion zu beraten (FDP)
- Erhöhung der Mitgliederzahl der G 10-Kommission von drei auf fünf (FDP); „mehr Personal“ für die G 10-Kommission (Bündnis 90/Die Grünen)

## Schaulaufen der Kontrolleure

Man kann dieses breite Spektrum an Forderungen unter verschiedenen Aspekten betrachten. Der vordergründigste ist der parteipolitische. Hier ist die Lage eindeutig. CDU/CSU bilden den einen, die LINKE den anderen Pol: Das Sondervotum der C-Parteien im 1.368 Seiten umfassenden Abschlussbericht ist eineinhalb Spalten lang; zur Kontrolle kein Wort.<sup>4</sup> Am anderen Ende die Linkspartei, die die Inlandsgeheimdienste abschaffen möchte und ihre Kontrollvorschläge nur als Zwischenlösung versteht. Dazwischen SPD und FDP, die die bestehenden Einrichtungen (Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission) ausbauen und damit die Entwicklung der letzten Jahrzehnte fortsetzen wollen. Schließlich Bündnis 90/Die Grünen, die die bestehenden Kontrollinstrumente verbessern, darüber hinaus aber das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auflösen und die „Inlandsaufklärung“ auf „genau bestimmte Bestrebungen mit tatsächlichem Gewaltbezug“ beschränken wollen.

Betrachtet man die Politik der Parteien etwas genauer, ist das Bild weniger eindeutig. Die Diskrepanzen sind am offenkundigsten bei den Parteien, die sich im Bund als besonders geheimdienstkritisch darstellen. Die Fraktion der Linkspartei hat im Frühjahr 2012 einen Gesetzentwurf auf Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Thüringer Landtag eingebracht.<sup>5</sup> Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen brachten u.a. in den Landtagen von Sachsen-Anhalt und Bayern Anträge ein, durch die die Kompetenzen der Kontrollgremien ausgeweitet werden sollten.<sup>6</sup> Im vergangenen Jahr brachte auch die niedersächsische Landtagsfraktion der FDP einen Antrag ein, durch den ein Teil der oben genannten FDP-Forderungen für Niedersachsen umgesetzt werden

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 869

<sup>5</sup> LT Thüringen Drs. 5/4161 v. 13.3.2012

<sup>6</sup> LT Sachsen-Anhalt Drs. 6/1569 v. 6.11.2012; LT Bayern Drs. 16/12507 v. 9.5.2012

sollte.<sup>7</sup> Kurze Zeit später legte die CDU-Fraktion nach: Sie beantragte die Einsetzung einer „Enquetekommission ‚Für den Schutz der Freiheit – Niedersachsen braucht einen handlungsfähigen Verfassungsschutz!‘“. Die solle sich auch mit der Frage befassen: „Wie kann die Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Landtag sichergestellt werden?“<sup>8</sup>

Diese Liste mit „Kontroll-Initiativen“ könnte fortgesetzt werden. Sie hat aber einen kleinen Schönheitsfehler: Alle, die eine stärkere Kontrolle fordern, sind in der parlamentarischen Opposition; ihre Anträge wurden allesamt abgelehnt. Blickt man auf dieselben Parteien in „Regierungsverantwortung“, dann bleibt allenfalls ein marginales Verändern, sicher nicht eine nennenswert verbesserte Kontrollfähigkeit des Parlaments oder gar der Öffentlichkeit.

Die LINKE ist gegenwärtig noch in einem Bundesland an der Regierung beteiligt, in Brandenburg. Zugegeben, der Koalitionsvertrag ist von 2009 – also vor dem Aufliegen des NSU –, aber die geheimdienstlichen Kontrollprobleme waren auch schon damals bekannt; im Koalitionsvertrag kein Wort zur Kontrolle des Verfassungsschutzes.<sup>9</sup> Da die Partei in der Regierung sitzt, hat sie auch im Landtag seither keine Initiativen in diese Richtung entfaltet.

Bündnis 90/Die Grünen stellen in Baden-Württemberg den Ministerpräsidenten und sind in einer Reihe von Ländern als Juniorpartner in Koalitionen. Im baden-württembergischen Koalitionsvertrag<sup>10</sup> (von 2011) taucht bereits der „Verfassungsschutz“ nicht auf, geschweige denn seine Kontrollierbarkeit. Im niedersächsischen rot-grünen Koalitionsvertrag<sup>11</sup> wird angekündigt, man werde „die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes verbessern und einen Verfassungsschutzbericht des Parlaments einführen“. Der Kontrollausschuss soll „nur

---

7 LT Niedersachsen Drs. 17/445 v. 20.8.2013

8 LT Niedersachsen Drs. 17/826 v. 22.10.2013

9 Gemeinsinn und Erneuerung: Ein Brandenburg für alle. Koalitionsvertrag für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtags, Potsdam 2009, [www.brandenburg.de/media/lbm1.a.4868.de/koalitionsvertrag.pdf](http://www.brandenburg.de/media/lbm1.a.4868.de/koalitionsvertrag.pdf)

10 Der Wechsel beginnt. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg, Stuttgart 2011, [www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf)

11 Erneuerung und Zusammenarbeit. Nachhaltige Politik für Niedersachsen. Koalitionsvertrag zwischen der SPD, Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode 2013-2018, Hannover 2013, S. 16, [www.gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs\\_lv/downloads/Dokumente/Rot-Grueener\\_Koalitionsvertrag\\_Nds\\_2013\\_2018\\_web.pdf](http://www.gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs_lv/downloads/Dokumente/Rot-Grueener_Koalitionsvertrag_Nds_2013_2018_web.pdf)

soweit wie notwendig unter Geheimhaltung tagen“, und „die Befugnisse des Ausschusses“ sollen „erweitert“ werden, „um eine möglichst transparente Arbeitsweise zu erzielen“ – nicht etwa, um die Qualität der Kontrolle zu erhöhen.

Die rot-grünen Partner wählten in Nordrhein-Westfalen 2010 zunächst den baden-württembergischen Weg: Keine Verfassungsschutz- und keine Kontrollprobleme im Koalitionsvertrag.<sup>12</sup> Mitte 2013 beschloss der Landtag jedoch auf Antrag der Landesregierung eine Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes. Darin werden auch die Befugnisse des Kontrollgremiums erweitert: Die Pflicht der Landesregierung zur „umfassend(en) Information über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde“ wird betont; das Gremium darf nur geheim tagen, „wenn Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen“; schließlich soll das Kontrollgremium durch „Beschäftigte der Landtagsverwaltung unterstützt werden“.<sup>13</sup> Diese „Verschärfungen“ bleiben weit hinter dem zurück, was beide Parteien auf Bundesebene fordern: Keine Minderheitenrechte, kein Beauftragter mit einem Arbeitsstab, keine Möglichkeit mit der Fraktionspitze oder mit den Kontrolleuren im Bund oder den anderen Ländern zu kommunizieren, keine Beteiligung an der Entscheidung über V-Mann-Einsätze<sup>14</sup> etc.

Man ahnt, was in anderen Landtagen maximal zu erwarten ist. Im schwarz-grünen hessischen Koalitionsvertrag<sup>15</sup> heißt es denn auch eher bescheiden: „Unverzichtbar ist jedoch ... eine wirkungsvolle demokratische Kontrolle des Verfassungsschutzes ... Durch eine Intensivierung der Informationspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission werden wir die Kontrollrechte der Abgeordneten stärken.“

---

12 Gemeinsam neue Wege gehen. Koalitionsvertrag zwischen der NRW-SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW, Düsseldorf 2010, [www.nrwspd.de/db/docs/doc\\_30009\\_201252317330.pdf](http://www.nrwspd.de/db/docs/doc_30009_201252317330.pdf)

13 Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes v. 21.6.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 27.6.2013, S. 367 ff.

14 Bereits seit der Novellierung im Jahr 2006 enthält das nordrhein-westfälische Gesetz genauere Bestimmungen über den V-Mann-Einsatz. Dessen Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln, vor deren Erlass und Änderung das Parlamentarische Kontrollgremium „zu hören“ ist. (Verfassungsschutzgesetz NRW § 7)

15 Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen. Hessen 2014 bis 2019. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode, Wiesbaden 2013, S. 40, [www.gruene-hessen.de/partei/files/2013/12/Koa-Vertrag-gesamt.pdf](http://www.gruene-hessen.de/partei/files/2013/12/Koa-Vertrag-gesamt.pdf)

## Kontrolle in der „Tiefe“

Verschwiegen wird in der gesamten Debatte, was wie mit welchen Mitteln „kontrolliert“ werden soll. In den Forderungen nach einem „administrativen Stab“, nach einem „Leitenden Beamten“ oder einen „Kontrollbeauftragten“ klingt die Vorstellung an, eine mit investigativen Ressourcen ausgestattete Einheit solle im Namen des Parlaments die Tätigkeit der Dienste genau unter die Lupe nehmen.<sup>16</sup> Die Kontrolleure sollten nicht länger auf das Informationsverhalten der Regierung bzw. der Dienste angewiesen sein, sondern mit eigenem Personal Informationen erheben und die Praxis der Dienste im Hinblick auf Rechtmäßigkeit (vielleicht auch auf ihre politische Opportunität) überprüfen. Gesetz den Fall und wider alle Erfahrung, es gelänge, einen solchen Stab zu etablieren: Wäre er in der Lage, das zu leisten, was man sich von ihm verspricht? Wo soll er mit seiner Arbeit beginnen? Bei welchen „Beobachtungsobjekten“? Bei welchen „Vorgängen“? Bei welchen „Methoden“? Nach welchen Kriterien selektiert er oder das Gremium, da er kaum den „Dienst“ insgesamt „untersuchen“ kann? Was macht das Kontrollgremium mit den „Ermittlungsergebnissen“? Bleibt die Hoffnung, von der bloßen Möglichkeit genauer in Augenschein genommen zu werden, gehe eine Präventivwirkung für die Arbeit des gesamten Amtes aus. Aber dieses Wunschdenken können nur diejenigen hegen, die die Skandal- und zugleich Vertuschungsgeschichte der Dienste nicht kennen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Vorschlag, die G10-Kommission an den V-Mann-Einsätzen zu beteiligen. Das wäre dann eine Kontrolle im Voraus (ex ante), statt der traditionellen ex post-Kontrolle. Die Öffentlichkeit weiß nicht, wie viele V-Leute die 17 Verfassungsschutzämter unter Vertrag haben, sie weiß auch nicht, wie viele „menschliche Quellen“ unterhalb des V-Mann-Status den Diensten zur Verfügung stehen. Nur wenn man dies wüsste, könnte man abschätzen, mit welchem Aufwand eine kontrollierende Beteiligung am Einsatz möglich wäre. Sofern die Kontrolleure jedoch mehr wollen, als die Sachverhaltsschilderungen der Dienste entgegenzunehmen und auf Plausibilität und rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, sofern sie also wirklich kontrollieren wollen,

---

<sup>16</sup> Selbst zu diesem Modell haben sich CDU/CSU und SPD nicht durchringen können: Drei (!) neue Stellen für „Experten“ sollen geschaffen werden, die im Auftrag des Kontrollgremiums tätig werden sollen, s. Süddeutsche Zeitung v. 14.3.2014.

wird dies nur mit einem Stab möglich sein, der selbst in der Lage ist, Informationen zu erheben. Das wäre dann ein Dienst neben dem Dienst. Damit werden die Probleme eher größer als kleiner. Und zudem wird die Trennung zwischen einer verantwortlich handelnden Exekutive und einem sie kontrollierenden Parlament noch weiter aufgeweicht.

## **Kontrollieren statt Abschaffen**

Betrachtet man die gegenwärtige Diskussion um die Reform der Dienste insgesamt, so zeigt sich schnell, dass die Vorschläge zu einer besseren Kontrolle verkannt werden, wenn man sie isoliert betrachtet. Vielmehr sind sie als eine Art Gegengewicht zu den Ausbauplänen der Nachrichtendienste konzipiert. Denn statt aus dem NSU-Debakel den naheliegenden Schluss zu ziehen, dass die Dienste systematisch unnützlich und schädlich sind, will die herrschende Politik sie verbessern: Die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes (BfV) stärken, dessen „Koordinierungskompetenz im Verfassungsschutzverbund aus(bauen)“ und „seine technische Analysefähigkeit“ verbessern. Durch den gegenseitigen Austausch von Informationen sollen gemeinsame Lagebilder erstellt werden. Der V-Leute-Einsatz soll gesetzlich geregelt werden; ihr Einsatz soll von den Behördenleitern angeordnet werden, und Bund und Länder sollen sich „wechselseitig über die eingesetzten V-Leute informieren – so die Übereinkunft im aktuellen Koalitionsvertrag.<sup>17</sup> (Und was von den politischen Forderungen nach Abschaffung zu halten ist, zeigt die Politik, die die Parteien betreiben, wenn sie in der Regierung sind, s.o.)

Schon während der Beratungen des NSU-Ausschusses hatte die Bundesregierung Zugeständnisse in Richtung Kontrolle angekündigt. So stellte sie „eine intensivere und proaktive Unterrichtung verschiedener parlamentarischer Gremien durch das BfV“ in Aussicht. Mit der Innenministerkonferenz habe man „die Erarbeitung zukünftig bundesweit einheitlicher Standards bzw. Leitlinien zur Anwerbung und Führung von V-Leuten (z.B. Standards zur Personenauswahl, ihrer Bezahlung und Erfolgskontrolle) beschlossen.“ Zudem bestünden innerhalb des Innenministeriums „Überlegungen“ hinsichtlich der „zukünftige(n) parlamentarische(n) Kontrolle des V-Leute-Einsatzes“.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Koalitionsvertrag a.a.O. (Fn. 1), S. 101

<sup>18</sup> Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen

Ganz auf dieser Linie liegen auch die Empfehlungen, die die „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ unter Vorsitz des früheren rheinland-pfälzischen Innenministers Karl Peter Bruch (SPD!) wenige Tage später vorlegte. Die vergangenen 60 Jahre hätten gezeigt, „dass klare gesetzliche Vorgaben und eine effektive und effiziente Kontrolle durch Aufsichtsbehörden, Parlamente, Gerichte, Presse und Öffentlichkeit einen demokratisch legitimierten Verfassungsschutz ermöglichen.“ Die Rahmenbedingungen für den V-Leute-Einsatz sollten deshalb vereinheitlicht werden, um „eine verbindliche Rechts- und Handlungssicherheit für den Rechtsanwender“ herzustellen. In Wirklichkeit geht es nicht um Begrenzung oder Kontrollierbarkeit, sondern um den rechtstechnisch einwandfrei geregelten Einsatz „menschlicher Quellen“. Konsequenterweise ist deshalb, dass die Kommission eine Beteiligung parlamentarischer Gremien (oder gar einen Richtervorbehalt) für die Anordnung „verdeckter nachrichtendienstlicher Maßnahmen“ ablehnt.<sup>19</sup>

Realpolitisch ist die Forderung nach Abschaffung der Geheimdienste illusorisch. Sie ist aber konsequent und nährt nicht den Irrglauben, ein Geheimdienst, der diesen Namen verdient, ließe sich extern, politisch, öffentlich kontrollieren. Die verbesserte Kontrolle löst nicht das Problem, das die Dienste in jeder und für jede Demokratie darstellen. Wer sie fordert, steht in Gefahr – oder verfolgt bewusst das Ziel –, das Überleben der „geheimen Nachrichtendienste“ durch Kontrolle inszenierende Feigenblätter zu sichern. In den Worten der Bund-Länder-Kommission: „Vielmehr muss daran gearbeitet werden, die Verfassungsschutzbehörden insgesamt noch effizienter arbeiten lassen zu können.“<sup>20</sup>

---

Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen, Berlin, 26.4.2013, S. 16-18, [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/08/bericht\\_ua.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/08/bericht_ua.pdf?__blob=publicationFile)

19 Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus v. 30.4.2013, S. 174, 283 und 358, [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?__blob=publicationFile)

20 ebd., S. 173

# Verfassungsschutz der Zukunft?

## Neuorientierung der Landesämter

von Heiner Busch

**Mehr parlamentarische Kontrolle, striktere Vorgaben für die Anwerbung und den Einsatz von V-Leuten, mehr Öffentlichkeitsarbeit und „Prävention“. Das sind die Stichworte für die Reformen, die einige Länder nach dem NSU-Skandal betreiben.**

Im Dezember 2012 beschloss die Innenministerkonferenz (IMK) eine neue Richtlinie über die Zusammenarbeit des Bundesamtes (BfV) und der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV), die ersterem in praktisch allen Tätigkeitsfeldern die Kompetenz zur zentralen Auswertung von Informationen zuschob. Die Länder müssen seitdem alle „Quellenmeldungen“ und Observationsberichte ungefiltert an das BfV liefern. Geht es nach dem Bundesinnenministerium, ist das aber nur ein erster Schritt zu einer weiteren Zentralisierung des Verfassungsschutzverbundes, die in der gerade begonnenen Legislaturperiode auch im Bundesverfassungsschutzgesetz festgeschrieben werden soll.<sup>1</sup>

Die Länder haben sich aber nicht nur mit diesem Zentralisierungsprozess auseinanderzusetzen. Ähnlich wie der Bund müssen sie die im Zuge des NSU-Skandals eingebüßte Legitimation ihrer Geheimdienste verdauen. Der folgende unvollständige Überblick zeigt, dass sie das auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit und zum Teil auch gar nicht tun.

Der rheinland-pfälzische Innenminister Roger Lewentz (SPD) warnte im August 2012 angesichts der Debatte in der IMK vor „Schnellschüssen“ bei der Neuorientierung. Nicht bei allen LfV habe es Probleme gegeben.<sup>2</sup> Auf der Internetseite des Ministeriums findet sich kein Hin-

---

<sup>1</sup> siehe den Beitrag von Martina Kant auf S. 10-16 in diesem Heft

<sup>2</sup> Die Welt v. 28.8.2012

weis auf irgendwelche Reformpläne. Dasselbe gilt für das Saarland, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In Bayern gab es nicht nur „Probleme“, sondern auch einen NSU-Untersuchungsausschuss. Das LfV hat inzwischen wieder eine eigenständige Rechtsextremismus-Abteilung. Und die für das LfV zuständige Abteilung des Innenministeriums befasst sich wieder ausschließlich mit der Dienst- und Fachaufsicht über den Verfassungsschutz und nicht wie zuvor mit allerlei anderen Themen. Für die selbst von CSU-Mitgliedern im NSU-Untersuchungsausschuss empfohlene gesetzliche Fixierung von Kriterien für den V-Leute-Einsatz sieht das Ministerium offenbar keinen Anlass.<sup>3</sup>

In Baden-Württemberg hielt die grün-rote Koalition die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nicht für nötig. Erst im Oktober 2013 vermeldeten die Medien, dass man „jetzt“ die Reform des LfV anpacken wolle.<sup>4</sup> In Hessen sind alle Gesetze befristet und müssen erneuert werden. Im Dezember 2012 ließ die alte schwarz-gelbe Regierung das Verfassungsschutzgesetz verlängern. Bei der Gelegenheit versah man die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) mit neuer Tünche und gab dem LfV auch gleich die Befugnis, bei Telekommunikations-, Luftfahrt- und Finanzunternehmen Auskünfte einzuholen.<sup>5</sup> Der Antrag der Linken, das LfV aufzulösen, wurde abgebugelt. Größeren Bedarf an einer „Neuausrichtung“ spürten die Parteien erst danach.<sup>6</sup> Was die neue schwarz-grüne Regierung nun in die Wege leitet, bleibt abzuwarten. Niedersachsen beteiligte sich zwar unter der schwarz-gelben Regierung intensiv an den IMK-Debatten über den neuen Verfassungsschutzverbund, eine Reform auf Landesebene kam wohl auch wegen der bevorstehenden Wahlen nicht in Gang. Die neue rot-grüne Regierung will nun von einer Expertenkommission Vorschläge erarbeiten lassen.

In Sachsen befasst sich nicht nur ein Untersuchungsausschuss mit dem NSU und dem Versagen der Behörden. Das Innenministerium setzte im August 2012 eine Expertenkommission ein, die „Arbeitsabläufe und -strukturen“ des LfV überprüfen sollte. Ihr gehörten die ehemalige Generalbundesanwältin Monika Harms, der ehemalige Chef des sächsi-

---

3 s. den Ausschuss-Bericht, LT-Drs. 16/17740 v. 10.7.2013, S. 154 sowie Anlage 5, S. 241

4 siehe u.a. Stuttgarter Zeitung v. 17.10.2013

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz v. 12.12.2012, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 27 v. 20.12.2012, S. 578 f.

6 Frankfurter Rundschau-online v. 7.7.2013

schen Rechnungshofs Franz-Josef Heigl und der frühere Präsident des baden-württembergischen LfV Helmut Rannacher an. In ihrem Abschlussbericht vom Februar 2013 bescheinigte diese Rentnerkommission dem Amt, gesetzlich gut aufgestellt zu sein. Sie empfiehlt u.a. eine organisatorische Trennung von Beschaffung und Auswertung, eine Stärkung der Innenrevision, die Einführung eines „Vorgangsbearbeitungssystems“ für die elektronische Aktenführung, eine Reduzierung und ein „leistungsbezogenes“ System für die Prämien der V-Leute. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU und FDP vom September 2013 betrifft in erster Linie die Auskunftsanfragen des LfV nach dem neuen Telemediengesetz, aber nicht die „Neuorientierung“ des Amtes.<sup>7</sup>

Anders sehen das Nordrhein-Westfalen (NRW), Bremen und Thüringen. Die NRW-Landesregierung präsentierte schon im Februar 2013 ihren Gesetzentwurf zur „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“, den der Landtag vier Monate später absegnete.<sup>8</sup> Im September 2013 legte der Bremer Senat seinen Neuentwurf vor. Die Innendeputation der Bürgerschaft beschloss im Oktober diverse Änderungen. Im Dezember war das neue Gesetz verabschiedet.<sup>9</sup> Thüringen hat erst im Juli 2012 sein Verfassungsschutzgesetz geändert; im Dezember 2013 veröffentlichte Innenminister Jörg Geibert (CDU) einen neuen Referentenentwurf.<sup>10</sup>

## V-Leute

Sowohl das BfV als auch einige Landesämter verfügten schon bisher über Dienstvorschriften über Rekrutierung und Einsatz von V-Leuten. Während sich die IMK derzeit um die „Harmonisierung“ dieser internen Vorschriften bemüht, setzen NRW, Bremen und Thüringen auf eine gesetzliche Fixierung, um künftige Auswüchse zu vermeiden. Die Unklarheiten und Ausnahmen in den neuen Regelungen (NRW § 7, Bremen § 8b, Thüringen § 12) zeigen jedoch, dass es unmöglich ist, einen Pudding an die Wand zu nageln.

---

7 Harms, M.; Heigl, F.J.; Rannacher, H.: Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dresden 20.2.2013; Sächsischer Landtag, Drs. 5/12799 v. 27.9.2013

8 Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes v. 21.6.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 27.6.2013

9 Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1047 v. 3.9.2013 und 18/1180 v. 29.11.2013; Bremisches Gesetzblatt 2013, S. 769

10 <http://thueringen.de/th3/tim/aktuell/presse/75941/index.aspx>

Die drei Bundesländer verstärken die parlamentarische Kontrolle. Die PKK (bzw. in NRW das Kontrollgremium, PKGr) wird vor dem Erlass und vor jeder Änderung der entsprechenden Dienstanweisung angehört. In Bremen und Thüringen darf die PKK darüber hinaus mitentscheiden, bei welchen Beobachtungsobjekten V-Leute eingesetzt werden sollen. Sie muss dem Antrag der Behörde bzw. des LfV zustimmen. Über die Verpflichtung und den Einsatz einer bestimmten V-Person entscheidet in allen drei Bundesländern die Behörden- bzw. Amtsleitung. Der Einsatz muss fortlaufend dokumentiert werden. Er ist befristet, kann aber verlängert werden. Ebenfalls zu befristen ist jeweils die Führungsverantwortlichkeit. Thüringen baut zudem eine V-Mann Datei auf, in der auch die Klarnamen der Spitzel registriert werden (§ 13 Abs. 2).

Auch die Auswahl- bzw. Ausschlusskriterien sollen nicht mehr nur in internen Anweisungen geregelt sein. Die neuen Gesetze in NRW und Bremen sowie der Thüringer Entwurf verbieten die Anwerbung von Minderjährigen, von Personen, die an „Aussteigerprogrammen“ teilnehmen, von Abgeordneten des EU-Parlaments, des Bundestags oder der Landtage sowie deren MitarbeiterInnen. Thüringen will generell keine Zeugnisverweigerungsberechtigten – also auch keine ÄrztInnen, PfarreInnen oder AnwältInnen – als V-Leute rekrutieren.

Einig sind sich die drei Länder darin, dass V-Leute „die Zielsetzung und Tätigkeit der zu überwachenden Organisation nicht entscheidend bestimmen“ und dass die „Geld- und Sachzuwendungen“, die sie vom Verfassungsschutz erhalten, nicht „auf Dauer“ ihre „alleinige Lebensgrundlage“ darstellen dürfen. Das Bremer Gesetz will ferner sicherstellen, dass diese Zuwendungen „nicht zur erheblichen Finanzierung des Beobachtungsobjektes eingesetzt werden“. Was aber heißt „auf Dauer“? Wäre es akzeptabel, wenn ein V-Mann ein halbes oder ein ganzes Jahr seinen Lebensunterhalt vom Verfassungsschutzhonorar bestreiten könnte? Und wann ist eine „Finanzierung“ erheblich? Ab welcher Summe muss man sich den Vorwurf gefallen lassen, über Spitzel-Honorare eine Neonazi-Truppe zu subventionieren?

Auch Kriminelle sollen künftig nicht mehr für den Verfassungsschutz arbeiten dürfen: NRW und Bremen verlangen, dass V-Leute in der Vergangenheit keine „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ begangen haben dürfen. In Thüringen sollen künftig keine Personen mehr rekrutiert werden, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt wurden. Auch während des Einsatzes will man Kriminalität nicht dulden: In NRW liegt die

Messlatte hier erneut bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, in Thüringen bei Straftaten, in Bremen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bezeichnend sind hier die Ausnahmen: NRW und Bremen wollen V-Leute auch in Vereinigungen einsetzen, deren Zweck oder Tätigkeit „den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten“. Nach dem Bremer Gesetz sollen V-Leute aber weder auf die Gründung einer solchen Vereinigung hinwirken noch steuernd auf sie Einfluss nehmen dürfen. „Ausnahmsweise“ können sie zudem „Handlungen vornehmen, die einen Straftatbestand erfüllen“, um ihre Tarnung aufrecht zu erhalten und „Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Person“ zu vermeiden. In der Begründung war u.a. von Propagandadelikten die Rede.

Der sofortige Abbruch des Einsatzes und die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden soll in allen drei Ländern die Folge sein, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“, dass eine V-Person eine erhebliche Straftat begangen hat. Für NRW ist diese Regelung stimmig, aber nicht für Thüringen, das V-Leuten sämtliche Straftaten, und auch nicht für Bremen, das ihnen selbst Ordnungswidrigkeiten untersagen will. Darüber hinaus soll in NRW und Bremen „bei einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen“ von den angedrohten Folgen abgesehen werden können. Die Bremer Innendeputation hat eine weitere Ausnahme in das Gesetz eingebaut: Wenn „tatsächliche oder rechtliche Zweifel an der rechtswidrigen Verwirklichung eines Straftatbestandes von erheblicher Bedeutung“ bestehen und der Senator den Einsatz der V-Person fortführen will, muss er die Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) einholen. Tatsächliche Zweifel an tatsächlichen Anhaltspunkten – das verstehe, wer will. Der Thüringer Gesetzentwurf ist da klarer: Er erlaubt dem LfV-Präsidenten eine Ausnahmeentscheidung, „wenn die von der Vertrauensperson erlangten und zu erwartenden Informationen geeignet sind, die Gefährdung von Leib und Leben dritter Personen sowie die Begehung von Straftaten im Sinne von § 100a StPO oder von Staatsschutzdelikten im Sinne der § 74a und § 120 Gerichtsverfassungsgesetz zu verhindern.“

## **Parlamentarische Kontrolle**

Der Ausbau der parlamentarischen Kontrolle gehört zum Standardrepertoire von politischen Forderungen nach Geheimdienstskandalen. Bremen hat die Rechte seiner PKK bereits 2006 erweitert. Von der erweiterten

Mitbestimmung in Sachen V-Leute abgesehen, enthält das neue Bremer Gesetz hier nur mehr redaktionelle Änderungen. NRW hat dagegen umfassende Änderungen vorgenommen und auch Thüringen will über die Regelungen im Gesetz von 2012 hinausgehen.

In allen drei Ländern soll die Landesregierung nicht mehr nur summarisch über die Arbeit des Verfassungsschutzes, sondern auch über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und zu „operativen Vorgängen“ informieren. Die KontrolleurInnen können vom Innenministerium bzw. Innensenat Auskünfte oder Zutritt zu Diensträumen verlangen, in Bremen reicht dafür bereits der Antrag eines der drei PKK-Mitglieder. Eine Auskunftsverweigerung ist zu begründen.

In Thüringen soll die PKK einen ständigen Geschäftsführer erhalten, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Vorschlag der Landesverwaltung gewählt werden soll. Die PKK-Mitglieder können sich zudem durch MitarbeiterInnen unterstützen lassen. Im NRW-Gesetz ist die Zuarbeit durch Mitglieder der Landesverwaltung vorgesehen. Das nordrhein-westfälische PKGr tagt seit dem neuen Gesetz grundsätzlich öffentlich und nur dann geheim, „wenn Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen.“

In Sachsen schlug die Expertenkommission nicht etwa die Verstärkung der Befugnisse der PKK, sondern die Einsetzung eines Verfassungsschutzbeauftragten vor, der wie der Datenschutzbeauftragte ein Organ des Landtags sein soll. Anders als die PKK wäre er nach Meinung der Kommission nicht auf eine nachträgliche Kontrolle ausgerichtet, sondern könnte sich regelmäßig auch laufende Vorgänge ansehen.

## **Öffentlichkeitsarbeit und Prävention**

Dass VerfassungsschützerInnen nicht nur bei Veranstaltungen auftauchen, sondern auch in Schulen vor den Gefahren des „Extremismus“ warnen, gehört mittlerweile in vielen Bundesländern zum schlechten Ton. NRW hat nun die „Aufklärung der Öffentlichkeit“ ausdrücklich zur gesetzlichen Aufgabe seines Geheimdienstes gemacht. Er „stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein“, heißt es in § 1. Bremen hat diese Formulierung übernommen. Auch in Thüringen soll der Verfassungsschutz durch Information und Öffentlichkeitsarbeit „dem Entstehen von Bestrebungen und Handlungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorbeugen“. Das LfV soll eine „Kommunikationsstrategie“ erarbeiten und dabei von einem Beirat aus VertreterInnen „verschiedener Institutionen und Organisationen“

unterstützt werden. Gerade diese neuen Regelungen des Entwurfs stießen bei den sozialdemokratischen KoalitionspartnerInnen auf Kritik: Rechtsextremismus-Prävention sei Angelegenheit der Zivilgesellschaft und werde durch das Landesprogramm „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ gefördert. Dessen Erfolge dürften nicht durch Konkurrenz und Doppelstrukturen beim Verfassungsschutz in Frage gestellt werden.

Ähnliches gilt für Sachsen, wo die Öffentlichkeitsarbeit schon in § 15 des bestehenden Gesetzes als Aufgabe des LfV fixiert ist. Die Expertenkommission empfiehlt nun, diese Art von Prävention aufzuwerten, denn der „Verfassungsschutz der Zukunft“ sei ein „Dienstleister“. Das „Forum Starke Demokratie“ sei deshalb der Stabsstelle des LfV-Präsidenten anzugliedern. Seit Ende 2011 organisiert es Veranstaltungen für kommunale „VerantwortungsträgerInnen“ und erklärt ihnen, was sie tun können, wenn RechtsextremistInnen unangemeldet demonstrieren oder Veranstaltungslokale mieten wollen. Ende 2012 kam ein Intranet für die Kommunen hinzu. Die Expertenkommission schlägt weiter den Aufbau eines „Krisenunterstützungsteams“ vor, das „Kommunen, Schulen etc. bereits im Vorfeld von rechtsextremistischen Straftaten, Immobilienkäufen oder Veranstaltungen vor Ort intensiv berät und unterstützt.“ Der Staat erobert damit das Terrain zurück, das Projekte gegen Rechtsextremismus und mobile Beratungsteams seit dem letzten Jahrzehnt mühsam beackerten. Sachsen hat diesen Projekten systematisch finanziell die Luft abgedreht, wenn sie nicht die vorformulierte Extremismusklausel unterschrieben und auf Distanz zum „Linksextremismus“ gingen.

Der „Verfassungsschutz der Zukunft“ wird sich auf Landesebene verstärkt als pädagogische Institution profilieren und dabei die übliche Mär vom Extremismus verbreiten. Bei alledem bleibt er weiter ein Geheimdienst: Er verzichtet nicht auf „nachrichtendienstlichen Mittel“ und schon gar nicht auf Spitzel, die per Definition zwielichtige Figuren sind. Die parlamentarische Kontrolle wird zwar etwas öffentlicher und gewinnt mehr Kompetenzen. Die Mitentscheidungsbefugnis bei der Festlegung jener Beobachtungsobjekte, die mit V-Leuten infiltriert werden dürfen, beinhaltet jedoch zugleich die Gefahr, dass sich die KontrolleurInnen kooptieren lassen.

# Verdachtslose Rasterfahndung des BND

## Eine Zehnjahresbilanz 2002-2012

von Jürgen Scheele

In seinen jährlichen Berichten publiziert das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages auch Zahlen über die strategische Telekommunikationsüberwachung des Bundesnachrichtendienstes (BND). Je für sich haben die immer gleich gehaltenen „Unterrichtungen“ wenig Aussagekraft. Eine Auswertung über einen Zeitraum von zehn Jahren lässt jedoch Muster erkennen.<sup>1</sup>

Gegenstand der folgenden Auswertung sind Art, Umfang und Entwicklung der strategischen Fernmeldeüberwachung des BND nach § 5 des Artikel-10-Gesetzes (G10). Diese betrifft die Überwachung von internationalen Telekommunikationsverkehren, die von oder nach Deutschland geführt werden. Nicht erfasst sind folglich die strategischen Kontrollen der Telekommunikation in sogenannten Individualmaßnahmen (§ 8 G 10), die bei Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland (z.B. in Entführungsfällen) angeordnet werden können. Ebenfalls nicht erfasst ist die strategische Überwachung der Telekommunikation im „offenen Himmel“, d.h. von Telekommunikationsverkehren, die ihren Ausgangs- und Endpunkt jeweils im Ausland haben. Zahlen zum Umfang dieser nicht den Regularien des G10 unterliegenden Überwachung des Auslands sind nicht bekannt.

Strategische Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses nach § 5 G10 dürfen auf Antrag des BND für internationale Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Gebündelt meint Übertragungswege via Lichtwellenleiter, Koaxialkabel, Satellit oder Richtfunk. Richtfunkverkehre zur Übertra-

---

<sup>1</sup> Die Daten zu den Jahren 2002-2012 finden sich in den Bundestagsdrucksachen 15/718 v. 24.3.2003, 15/2616 v. 4.3.2004, 15/4897 v. 17.2.2005, 16/2551 v. 7.9.2006, 16/6880 v. 25.10.2007, 16/11559 v. 5.1.2009, 17/549 v. 28.1.2010, 17/4278 v. 17.12.2010, 17/8639 v. 10.2.2012, 17/12773 v. 14.3.2013 u. 18/218 v. 19.12.2013.

gung internationaler Telekommunikation allerdings spielen seit mehr als zehn Jahren in Europa keine Rolle mehr, auch Satellitenverbindungen werden zunehmend weniger genutzt.<sup>2</sup> Der Fokus der Überwachungsmaßnahmen liegt heute auf Lichtwellen- und Koaxialkabel.

Konkret erfolgt die Überwachung mittels vom BND vorgeschlagener und von der G10-Kommission genehmigter Suchbegriffe. Sie sind sowohl formaler – z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen – als auch inhaltlicher Art. Erstere sollen so ausgestaltet sein, dass deutsche Staatsbürger nicht gezielt erfasst werden. Letztere beinhalten beispielsweise Bezeichnungen aus der Waffentechnik oder Namen von Chemikalien, aber auch „gängige und mit dem aktuellen Zeitgeschehen einhergehende Begriffe“. Zudem sind in der Überwachungsanordnung die Gebiete, über die Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege zu bezeichnen. Ferner ist festzulegen, welcher Anteil der auf den gewählten Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. Es gilt eine 20-Prozent-Kapazitätsgrenze. Sodann werden die Telekommunikationsverkehre auf die Verwendung der Suchbegriffe hin elektronisch gescannt.

## **Steigende Netzüberwachung, sinkende Trefferrelevanz**

Über die zehn Jahre hinweg deutlich auszumachen sind mehrere Technologiephasen mit entsprechenden Switch-Punkten oder Technologieübergängen. Hierunter sind sowohl ein Austausch von Hard- und Software als auch eine bessere Konfiguration von Hard- und Software in dem Sinne zu verstehen, dass sich die Parameter (erfasste Treffer, relevante Treffer, Effizienz) signifikant verändern. Ein erster Übergangspunkt datiert mit Beginn des 2. Halbjahrs 2004, ein zweiter mit Beginn des Jahres 2007. Bekräftigt wird dieser Befund auch durch eine in den Unterrichtungen für den Zeitabschnitt 7/2004–12/2006 gesondert aufgeführte, zwischengeschaltete Kategorie „Weitergabe an die Auswertung“.

Insgesamt ist bis zum Jahr 2011 eine Zunahme der erfassten Treffer, eine Abnahme der relevanten Treffer sowie ein Sinken der Effizienzrelation festzustellen. Sprich: In der Gesamtheit ist eine sinkende Trefferrelevanz bei stark steigender Netzüberwachung zu verzeichnen. Erst ab dem Berichtszeitraum 2011 lässt sich eine Ausnahme von diesem Befund kon-

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/8639 v. 26.3.2001, S. 6

Tab.: Art, Umfang und Entwicklung Strategischer Beschränkungen nach § 5 G 10 2001-2012\*

Zeitraum	Bereich	erfasst	relevant	Relation
07/2001 – 06/2002	Internationaler Terrorismus	9.975	73	0,00731830
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	27.318	551	0,02016985
	International organisierte Geldwäsche	855	8	0,00935673
	<b>gesamt</b>	<b>38.148</b>	<b>632</b>	<b>0,01656705</b>
07/2002 – 06/2003	Internationaler Terrorismus	16.489	33	0,00200133
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	23.528	480	0,02040122
	International organisierte Geldwäsche	1.949	21	0,01077476
	<b>gesamt</b>	<b>41.966</b>	<b>534</b>	<b>0,01272459</b>
07/2003 – 06/2004	Internationaler Terrorismus	18.624	27	0,00144974
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	40.286	511	0,01268431
	Betäubungsmittelleinfuhr	1.388	27	0,01945245
	<b>gesamt</b>	<b>60.298</b>	<b>565</b>	<b>0,00937013</b>
		<b>erfasst</b>	<b>ausgewertet</b>	<b>relevant</b>
07/2004 – 12/2004	Internationaler Terrorismus	11.383	91	0,00122990
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	50.188	1.505	0,00944449
	Betäubungsmittelleinfuhr	3.082	51	0,00194679
	<b>gesamt</b>	<b>64.653</b>	<b>1.647</b>	<b>0,00764079</b>
01/2005 – 12/2005	Internationaler Terrorismus	24.427	83	0,00085970
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	110.531	1.785	0,00472266
	Betäubungsmittelleinfuhr	8.054	73	0,00024832
	<b>gesamt</b>	<b>143.012</b>	<b>1.941</b>	<b>0,00381087</b>
01/2006 – 12/2006	Internationaler Terrorismus	462.432	44	0,00001946
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	885.771	1.462	0,00047868
	Betäubungsmittelleinfuhr	17.917	44	0,00022325
	<b>gesamt</b>	<b>1.366.120</b>	<b>1.550</b>	<b>0,00031988</b>

Zeitraum	Bereich	erfasst	relevant	Relation
01/2007 – 12/2007	Internationaler Terrorismus	2.913.812	4	0,00000137
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	2.343.252	370	0,00015790
	Betäubungsmittelleinfuhr	83	0	0,00000000
	<b>gesamt</b>	<b>5.257.147</b>	<b>374</b>	<b>0,00007114</b>
01/2008 – 12/2008	Internationaler Terrorismus	349.855	9	0,00002572
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	1.861.935	312	0,00016757
	Betäubungsmittelleinfuhr	385	0	0,00000000
	<b>gesamt</b>	<b>2.212.175</b>	<b>321</b>	<b>0,00014511</b>
01/2009 – 12/2009	Internationaler Terrorismus	1.807.580	69	0,00003817
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	5.034.145	209	0,00004152
	Betäubungsmittelleinfuhr	0	0	0,00000000
	<b>gesamt</b>	<b>6.841.725</b>	<b>278</b>	<b>0,00004063</b>
01/2010 – 12/2010	Internationaler Terrorismus	10.213.329	29	0,00000284
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	27.079.533	180	0,00000665
	Illegale Schleusung	45.655	4	0,00008761
	<b>gesamt</b>	<b>37.338.517</b>	<b>213</b>	<b>0,00000570</b>
01/2011 – 12/2011	Internationaler Terrorismus	329.628	136	0,00041259
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	2.544.936	56	0,00002200
	Illegale Schleusung	436	98	0,22477064
	<b>gesamt</b>	<b>2.875.000</b>	<b>290</b>	<b>0,00010087</b>
01/2012 – 12/2012	Internationaler Terrorismus	1.804	137	0,07594235
	Proliferation/Internationaler Rüstungshandel	849.497	107	0,00012596
	Illegale Schleusung	390	44	0,11282051
	<b>gesamt</b>	<b>851.691</b>	<b>288</b>	<b>0,00033815</b>

\* Erläuterung: Die Zahlenangaben sind den Unterrichtungen durch das PKGr aus den entsprechenden Bundesstagsdrucksachen entnommen. „Erfasst“ benennt nach Suchbegriffen qualifizierte Treffer. „Ausgewertet“ steht für Weitergabe an die Auswertung. „Relevant“ bezeichnet nachrichtendienstlich relevante Meldungen aus der Menge der erfassten Treffer. Unter „Relation“ wird jeweils das Verhältnis von relevanten Treffern zu erfassten Treffern subsummiert. Sie kann als Maß der Effizienz gelesen werden: je kleiner der Wert, desto geringer die Effizienz.

statieren. Hier mit der Besonderheit, dass der auffallende Rückgang in der Zahl der erfassten Treffer in Reaktion auf den Negativrekord in der Telekommunikationsüberwachung des Vorjahres erfolgte. Dieser fand seinerzeit auch in den Medien einen breiteren Widerhall und wurde vom BND mit einer Spamwelle zu erklären versucht.<sup>3</sup>

In der Folge wurde das vom BND angewandte automatisierte Selektionsverfahren „optimiert“. Dazu beigetragen hätten, so berichtete das PKGr nachträglich, „eine verbesserte Spamerkennung und -filterung, eine optimierte Konfiguration der Filter- und Selektionssysteme und eine damit verbundene Konzentration auf formale Suchbegriffe in der ersten Selektionsstufe“.<sup>4</sup> Die Begrifflichkeiten „Konfiguration der Filter- und Selektionssysteme“ und „erste Selektionsstufe“ allerdings lassen aufhorchen. Wird die Konfiguration der Software geändert, so dass die Filter- und Selektionsalgorithmen nicht länger Treffer auf Basis einzelner Suchbegriffe generieren, sondern in sequenzieller Verarbeitung, werden vormals als erfasste Treffer registrierte Meldungen in der Statistik nicht mehr gezählt. Dem naheliegenden Gedanken, dass die ursprüngliche Zahlengrundlage verlassen wurde, wollte sich jedoch weder die G 10-Kommission noch das PKGr stellen.

## Zahlen außer Kontrolle

Vielmehr hob Letzteres am 29. Februar 2012 seine Verpflichtung zur Geheimhaltung auf und gab eine öffentliche Bewertung ab, mit der es den BND entlastete: Die hohe Zahl der im Jahr 2010 erfassten E-Mails sei „ein bislang einmaliger Ausreißer aufgrund einer weltweiten Spamwelle“ gewesen. Zugleich sei deutlich geworden, „dass aufgrund von Verfahrenssicherungen der inländische E-Mail-Verkehr nicht betroffen ist.“<sup>5</sup> Die Erklärung ist aus dreierlei Gründen bemerkenswert. Erstens: Mit dem Verweis auf vermeintlich nicht betroffene inländische E-Mail-Verkehre unterschlug das PKGr den Hinweis darauf, dass diese nach § 5 G 10-Gesetz generell nicht der Überwachung durch den BND unterworfen sein dürfen. Zudem wurde nicht konkretisiert, in welcher Form denn sichergestellt war, dass inländische E-Mail-Verkehre, die – beispielsweise ohne eine „.de“-Endung versehen – über Server im Ausland geroutet werden, nicht erfasst wurden.

---

<sup>3</sup> exemplarisch für die Medienberichterstattung: Bild.de v. 25.2.2012

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/12773 v. 14.3.2013, S. 7

<sup>5</sup> Erklärung von Peter Altmaier, Vorsitzender des PKGr, v. 1.3.2012

Zweitens: Der Ausweis eines sehr hohen Spam-Anteils von etwa 90 Prozent des internationalen E-Mail-Aufkommens für 2010 bildete keine Besonderheit. Gleich oder ähnlich hohe Spam-Anteile wurden bereits für 2007, 2008 und 2009 benannt.<sup>6</sup> Der Spam-Anteil konnte also mitnichten den „Ausreißer“ erklären.

Drittens: Eine Plausibilitätsprüfung durch Abgleich mit internationalen Spam-Statistiken fand nicht statt. Eine solche hätte sofort Zweifel aufgeworfen. Die Behauptung des BND von einem gegenüber 2009 höheren Spam-Anteil in 2010 widersprach entsprechenden Jahresanalysen über internationale IT-Bedrohungen durch Sicherheitsunternehmen wie McAfee und Kaspersky.<sup>7</sup> Deren Zahlen zufolge bildete 2009, in dem die Anzahl der erfassten Treffer um ein Vielfaches niedriger lag als in 2010, das Spam-Rekordjahr weltweit – eine Diskrepanz, die zumindest erklärungsbedürftig erscheint.

Ausreichende Indizien lagen demzufolge vor, um einen Sachverständigen mit der Untersuchung des Vorfalles zu beauftragen. Das ist dem PKGr mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich (§ 7 Abs. 1 PKGrG), wurde im vorliegenden Fall aber erst gar nicht in Erwägung gezogen. Umstandslos wurde die Erklärung des BND akzeptiert, bestehende Kontrollbefugnisse blieben ungenutzt. Ein Sachverhalt, der sich auch an anderer Stelle zeigt und zugleich strukturelle Ursachen hat. Beispielsweise stuft das Bundeskanzleramt Informationen darüber, wie viele Telekommunikationsverkehre durch den BND tatsächlich gefiltert werden, als „geheim“ ein.<sup>8</sup> Eine rechtliche Verpflichtung zur Geheimhaltung jedoch besteht nicht. Vielmehr ist diese Ausdruck eines praktizierten Kontrolldefizits, das bereits bei Einführung der eingangs genannten 20-Prozent-Kapazitätsgrenze zu Tage trat. Deren Ausgestaltung bildete nicht nur eine der wesentlichen Grundlagen für die verdachtslose Rasterfahndung des BND im Vergleichszeitraum 2002–2012. Sie enthält zugleich die Bedingungen für ihre künftige Ausweitung.

## **20 Prozent von allem**

Die 20-Prozent-Regel wurde mit der Novellierung des G10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 eingeführt – also noch vor den für weitere Gesetzes-

---

<sup>6</sup> vgl. BT-Drs. 17/8639 v. 10.2.2012, S. 6, 17/4278 v. 17.12.2010, S. 7, 17/549 v. 28.1.2010, S. 6 sowie 16/11559 v. 5.1.2009, S. 7

<sup>7</sup> McAfee Threat-Report: Viertes Quartal 2010, S. 10; Kaspersky Security Bulletin 2010/2011, S. 22/23, u. 2011/2012, S. 18

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/9640 v. 15.5.2012, S. 5

verschärfungen folgenreichen Ereignissen vom 11. September. Vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999, die den Gesetzgeber verpflichtete, das G 10 in Teilen nachzubessern. Das geschah auch: Zu den Nachbesserungen allerdings traten Erweiterungen, die über den Regelungsauftrag des Gerichts hinausgingen. Hierzu zählte die neu aufgenommene 20-Prozent-Grenze. Sie war das Resultat einer einfachen wie beflissentlichen Addition.

Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht positiv vermerkt, dass die strategische Fernmeldekontrolle – entsprechend der damals geltenden Gesetzeslage – auf den internationalen nicht leitungsgebunden Telekommunikationsverkehr (Richtfunk und Satellit) begrenzt war und dessen quantitativer Anteil „etwa zehn Prozent des gesamten Fernmeldeaufkommens“ betrug. Da die Leitwegebestimmung nach Kapazität und Auslastung automatisch erfolge, so das Gericht seinerzeit weiter, könne zudem weder von den Kommunikationsteilnehmern noch vom BND vorhergesehen werden, ob ein Kommunikationsvorgang leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden verlaufe. Ergo sei „eine flächendeckende Erfassung jedenfalls des internationalen Fernmeldeverkehrs nicht zu besorgen“ – daher eine tatsächliche Erfassung individueller Kommunikationsverkehre mit dem Ausland „nur selten der Fall“.<sup>9</sup>

Dennoch machte man sich nun daran, die Überwachungsverfügbarkeit auszuweiten. Unter Darbietung einer abenteuerlichen Argumentation postulierte die Bundesregierung: Es sei „nicht beabsichtigt, den Umfang der bisherigen Kontrolldichte zu erweitern“.<sup>10</sup> Die neue Technologie der Paketvermittlung (Packet Switching) geböte es aber, die Obergrenze der Erfassungskapazität für die strategische Fernmeldekontrolle auf 20 Prozent heraufzusetzen. Als Beleg führte man das Beispiel eines Telefax an, dessen Anfang über einen Lichtwellenleiter, dessen Mittelteil über Satellit und dessen Ende über Koaxialkabel geroutet würden.

An die Wand gemalt wurde das Gespenst einer mit steigender Anzahl der Pakete exponentiell abnehmenden Wahrscheinlichkeit, alle Pakete zusammenfügen zu können. Auf das Beispiel des aus drei Paketen bestehenden Telefax bezogen: Da die Pakete erst kurz vor ihrem Ziel („etwa an der letzten Vermittlungsstelle vor dem Empfänger“) wieder zusammengesetzt würden, wäre die strategische Fernmeldekontrolle ohne

---

9 Az.: 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95, Rz. 222/223

10 BT-Drs. 14/5655 v. 26.3.2001, S. 17

das Aufspüren der einzelnen Pakete auf den unterschiedlichen Übertragungswegen „sinnlos und unverwertbar“.<sup>11</sup> Mit dieser Erzählung war nicht nur ein Bild der Leitwegebestimmung und Paketvermittlung gezeichnet, das der tatsächlichen physikalischen Netzwerkarchitektur nicht entsprach. Hinter dem Kabelverzweiger oder dem Hauptverteiler der Vermittlungsstelle begann und beginnt eben kein dezentralisiertes Kommunikationsnetz ohne Hierarchien, in dem die Leitwegberechnung völlig ungebündelt, hierarchisch unstrukturiert und technisch wie ökonomisch ineffizient erfolgt.<sup>12</sup> Man unterschlug ferner, dass ein Abgreifen aller Pakete an der richtigen Stelle, etwa dem Kern- oder Backbonenetz bzw. den Internet-Austauschknoten (CIX), faktisch möglich ist.

In der Konsequenz wurden den zehn Prozent aus der Überwachung der zuvor allein nicht leitungsgebundenen Kommunikation (Richtfunk und Satellit) weitere zehn Prozent – sozusagen additiv für die leitungsgebundene Kommunikation (Glasfaser- und Koaxialkabel) – aufgeschlagen und rechtlich auf 20 Prozent der gesamten elektronischen Kommunikation ausgedehnt. Zugleich wurden die Telekommunikationsanbieter verpflichtet, an den technischen Übergabepunkten in ihren Einrichtungen eine vollständige Kopie der Telekommunikation auszuleiten. Das bedeutet: Nicht einzelne Verkehre werden mittels Suchbegriffen ausgewertet, sondern der Rohdatenstrom im Rahmen der Kapazitätsgrenze.<sup>13</sup> Potenziell ist somit an sechs von 30 Tagen eines Monats eine vollständige Überwachung der elektronischen Kommunikation möglich. Das entspricht einer kompletten Erfassung aller Meta- und Inhaltsdaten über diesen Zeitraum oder einem *doppeltem* „Full take“, wie er von einem System wie XKeyscore aufgezeichnet und ausgewertet werden kann.<sup>14</sup>

Die Bundesregierung hat bereits bestätigt, dass ein „Full take“ und eine Nutzung von XKeyscore „im Rahmen und in den Grenzen des Artikel 10-Gesetzes zulässig“ sei.<sup>15</sup> Im Unklaren ließ sie, ob das auch für eine Speicherung von Daten – XKeyscore hält die Daten drei Tage lang

---

11 ebd.

12 Fischbach, R.: Internet: Zensur, technische Kontrolle und Verwertungsinteressen, in: Bisky, L.; Kriese, K.; Scheele, J. (Hg.): Medien – Macht – Demokratie, Berlin 2009, S. 109-133 (116 f.)

13 BT-Drs. 17/9640 v. 15.5.2012, S. 5

14 so der PRISM-Bericht Caspar Bowdens für das EU-Parlament: The US surveillance programmes and their impact on EU citizens' fundamental rights, Brussels 2013, p. 13 f.

15 BT-Drs. 17/14560 v. 14.8.2013, S. 23

in einem Zwischenspeicher vor – gelten würde. Ebenfalls bestätigte die Bundesregierung jüngst, dass das System vom BND seit 2007 in der Außenstelle Bad Aibling eingesetzt und seit 2013 in zwei weiteren, nicht näher genannten Außenstellen getestet wird.<sup>16</sup> In diesem Fall ließ sie offen, ob XKeyscore auch im Rahmen der Kommunikationsüberwachung des G 10 erprobt wird.

Noch allerdings gilt ein solches Kontrollszenario als Zukunftsmusik. Eine Überwachung in den Dimensionen von „Full take“ und 20 Prozent erforderte eine technische Aufrüstung und zusätzliche Finanzmittel für Personal sowie Rechen- und Serverkapazitäten – etwa in Form jener 100 Mio. Euro, die nach Presseinformationen für ein sogenanntes „Technik-aufwuchsprogramm“ des BND vorgesehen sind.<sup>17</sup> Gegenwärtig ist der Umfang der Erfassung durch die bestehenden technischen und personellen Kapazitäten begrenzt, nicht durch rechtliche Beschränkungen. Hans de With, vormaliger Vorsitzender der G 10-Kommission, teilte denn auch in einem taz-Interview mit, dass die Kapazitätsgrenze derzeit nicht ausgeschöpft werde, der BND mithin „nur 5 Prozent“ der von und nach Deutschland geführten internationalen Verkehre erfasse.<sup>18</sup>

Ein näherer Blick auf die Dimension dieser fünf Prozent fördert allerdings Erstaunliches hinsichtlich der möglichen Überwachungsintensität zu Tage. Wird der gesamte in Deutschland anfallende Netzwerkverkehr nach Protokollen und Protokollklassen differenziert, entfielen auf E-Mail (SMTP, IMAP, POP3), Voice over IP (VoIP) und Instant Messaging (IM) ein Anteil von zusammen 4,71 Prozent. Die E-Mail-Protokolle allein betrachtet ergäben einen Anteil von 3,69 Prozent am Gesamtverkehr. Das jedenfalls ist einer Studie zur Messung und Analyse des nationalen und globalen Internet Traffic zu entnehmen, die von einem Hersteller von Technologien zu Deep Packet Inspection (DPI) 2008/2009 durchgeführt wurde.<sup>19</sup>

## **Fehlende technische Kontrolle**

Die Zahlen sind in Ermangelung von Vergleichswerten mit Vorsicht zu betrachten. Sie deuten aber an, dass selbst eine Kapazitätsgrenze von fünf Prozent eine flächendeckende Erfassung der Individualkommunika-

---

16 ebd., S. 21

17 Spiegel-online v. 16.6.2013

18 taz v. 2.8.2013

19 Schulze, H.; Mochalski, K.: Internet Study 2008/2009, Leipzig 2009, S. 2 u. 13

tion ermöglichen würde. Somit kann man dem Diktum des Bundesverfassungsgerichts von 1999, eine solche Erfassung sei nur selten der Fall, heute nicht mehr folgen. Zugleich sind die grundlegenden Voraussetzungen für eine effektive technische Kontrolle der strategischen Fernmeldeüberwachung bereits jetzt nicht gegeben. Eine solche hätte vier Mindestanforderungen zu erfüllen:

Sie müsste erstens sicherstellen, dass in Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10 tatsächlich eine Bereinigung um innerdeutsche Verkehre stattfindet. Zweitens müsste gewährleistet werden, dass eine physikalische oder logische Trennung zwischen jenen Erfassungssystemen besteht, die bezogen auf eine Kapazitätsschranke nach den Deliktsbereichen aus § 5 G 10 operieren, und solchen, die prozentual unbeschränkt zugreifen können – etwa in der Überwachung der reinen Ausland-Kommunikation oder auch in sogenannten Individualmaßnahmen (§ 8 G 10). Drittens müsste verifiziert werden, dass die Integrität des informationstechnischen Erfassungssystems jederzeit gegeben ist – indem beispielsweise von außen nicht auf die Protokolldatei zugegriffen werden kann, das Nachladen von Programmcodes zum Ausführen nicht genehmigter Funktionen ausgeschlossen bleibt und auch keine Hintertüren zu einem Zugriff auf die Erfassungssysteme bestehen.

Dazu ist zuallererst eine regelmäßige, unabhängige Begutachtung der eingesetzten Hard- und Software unabdingbar. Andernfalls ist nicht überprüfbar, was an den technischen Übergabepunkten geschieht. Eine solche Kontrolle findet in der Praxis nicht statt, man vertraut vielmehr technologisch dem BND. Aus den gleichen Gründen ist viertens die Überwachung der Telekommunikation im „offenen Himmel“ einer rigiden Kontrolle zu unterwerfen. Inzwischen gesteht die Bundesregierung selbst ein, dass „an beliebigen Orten der Welt Kommunikationen mit Deutschlandbezug, darunter auch innerdeutsche Verkehre, auftreten“ können.<sup>20</sup> Damit ist auch in der technologischen Praxis eine Trennung in Kommunikation, die dem Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 GG unterworfen ist, und solcher, für die das nicht gilt, obsolet geworden. Auch das zählt zur BND-Rasterfahndungsbilanz im Zeitraum 2002–2012.

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/14739 v. 12.9.2013, S. 14

# Der bloßgestellte Überwachungsstaat

## Der NSA-Skandal und die globale Gegenwehr

von Ben Hayes<sup>1</sup>

Wenn uns jemand etwas über die Herrschaftsverhältnisse im Jahr 2013 gelehrt hat, war es Edward Snowden. Er enthüllte, dass einige westliche Regierungen bereit und durch ihre Überwachungstechnologien auch in der Lage sind, auf fast jede Lebensäußerung zuzugreifen, die ihre BürgerInnen online, über Festnetz- oder Mobiltelefon tätigen – und dies ohne ernstzunehmende Kontrolle.

Bisher ist nur über einen Bruchteil der von Snowden beschafften geheimen Dokumente berichtet worden. Aber schon jetzt ist angesichts der Vielzahl geheimer Überwachungsprogramme (siehe Kasten auf S. 46 f.) das ungeheure Ausmaß der Datensammlungen und Auswertungen durch die National Security Agency (NSA) und ihre Partnerdienste sichtbar.

Die „intelligence community“ beschaffe Informationen, wo sie nur könne und mit allen erdenklichen Mitteln, hatte Snowden von Anfang an erklärt. Die von ihm enthüllten Unterlagen zeigen, dass dabei komplette Kommunikationsnetzwerke und ganze Länder überwacht werden – zum einen „rechtmäßig“ aufgrund richterlicher Anordnungen, die beim Zugriff auf die Daten jedoch unbegrenztes Ermessen bieten, zum anderen durch „freiwillige“ Zusammenarbeit der Diensteanbieter mit den Geheimdiensten oder gar durch staatlich betriebenes „Hacking“ direkt in den Glasfasernetzen und Datenzentren. Zudem hat die NSA „Hintertüren“ in Apps und Software von einigen der weltgrößten IT-Firmen eingebaut und Schadsoftware eingesetzt, um Daten aus privaten, Firmen- und Regierungsnetzen zu stehlen. Sie habe weltweit über 50.000 Computernetzwerke „infiziert“, heißt es in einem der Dokumente.

---

<sup>1</sup> Übersetzung aus dem Englischen von Eric Töpfer. Der Text ist eine gekürzte Fassung des Aufsatzes State of Surveillance – the NSA Files and the global fightback, in: State of Power 2014, pp. 21-29, <http://statewatch.org/news/2014/jan/state-of-surveillance-chapter.pdf>

Die Massenüberwachung ist heute nicht länger die Domäne totalitärer Regime. Es braucht dafür auch nicht mehr eine Stasi, die Akten über ganze Bevölkerungen anlegt. An vorderster Front der Informationssammlung steht heute eine private Infrastruktur. Die Revolution der Informations- und Kommunikationstechnologien transformiert unsere Beziehungen: Je mehr diese online gehen – unsere Interaktion mit Freunden in Sozialen Netzwerken, mit Banken via „e-Commerce“, mit „e-Government“ und politischen Kampagnen – desto mehr Informationen werden über uns aufgezeichnet, gespeichert und ausgewertet.

In der digitalen Welt verraten wir unsere Gedanken, Interessen, Gewohnheiten und Charakterzüge und werden zunehmend berechenbar. Je mehr Dinge, die wir besitzen, mit der digitalen Welt verbunden sind, und je mehr Online-Dienste wir nutzen, desto sensibler und umfassender sind die Informationen, die wir hinterlassen – wo wir waren, was wir getan haben und mit wem. Es geht um personenbezogene Daten (Informationen, die uns identifizieren), Inhaltsdaten (was wir schreiben und sagen) und „Metadaten“ (Daten über Daten, wie Verkehrs- und Standortdaten zu Anrufen und Internetverbindungen). Zahlreiche digitale Innovationen basieren auf dem Sammeln und der Analyse dieser Informationen, von den Karten auf unseren Smartphones bis zu den diversen Apps, durch die Informationen und Gegenwartskultur verbreitet und konsumiert werden. Die Notwendigkeit, uns vor Geheimdiensten und Sicherheitsagenturen zu schützen, ist also nur ein Teil des Problems. Schützen müssen wir uns auch vor jenen Firmen, deren Profit abhängt vom Zugang zu (und der Monetarisierung von) so vielen unserer persönlichen Informationen wie möglich.

Hinzu kommt ein drittes Problem: „Big Data“ – weniger ein Konzept, als der Marketingslogan einer neuen Industrie: Haben Sie einen großen Datensatz? Wir helfen Ihnen, Ihre Kunden zu verstehen, Ihre Angestellten, Netzwerke, Risiken, und Chancen! Hier wird die „dunkle Seite“ der Informations- und Kommunikationstechnologien offensichtlich, in Naomi Kleins Worten: die „Verschmelzung von Shopping Mall und Geheimgefängnis“. Die gleichen Algorithmen, die Facebook nutzt, um unsere Interessen und Sehnsüchte zu verstehen, dienen Regierungen und privaten Sicherheitsfirmen, um zu kalkulieren, ob wir heute oder in der Zukunft ein Risiko darstellen. Dieser „Dual Use“-Charakter der Technologien, macht es so schwierig, sie zu regulieren.

## Überwachungsprogramme aus den Snowden-Dokumenten (Auswahl)

**Verizon-Anordnung:** Gerichtsbeschluss gegen das US-amerikanische Telekommunikationsunternehmen Verizon von April 2013. Danach sammelte die NSA Telefonverbindungsdaten von Millionen AmerikanerInnen. Es war gemeinhin angenommen worden, dass das aus der Bush-Ära stammende Programm von Präsident Obama eingestellt worden sei.

**Prism:** ermöglicht es NSA und GCHQ Inhaltsdaten der KundInnen (wie E-Mails, Fotos, angehängte Dokumente, Videotelefonate) direkt von den Servern von Google, Apple, Microsoft, Facebook, AOL, PalTalk, Skype und Yahoo abzugreifen.

**Muscular:** Programm von NSA und GCHQ, mit dem Millionen von Nutzerdaten an den Datenleitungen jeweils zwischen den Rechenzentren von Yahoo und Google abgefangen werden.

**Tempora:** Teil des „Mastering the Internet“-Programms des GCHQ. Überwachung und Speicherung riesiger Datenmengen inkl. Inhaltsdaten direkt an den transatlantischen Untersee-Glasfaserkabeln, die an der britischen Küste bei Bude vorbeiführen, darunter auch das aus Deutschland kommende Kabel TAT-14. Über diese Kabel werden Internetkommunikation und Telefonie übertragen. Der Standort Bude wird von GCHQ und NSA gemeinsam betrieben.

**Upstream:** NSA-Pendant zu Tempora; greift Daten in Echtzeit direkt an den Glasfaserkabeln und anderer Infrastruktur ab. Codenamen Fairview, Stormbrew, Blarney und Oakstar im Zusammenhang mit Upstream deuten auf Kooperation mit US-(Telekommunikations-)Firmen hin. „Fairview“ soll beispielsweise eine Zusammenarbeit mit AT&T bezeichnen, „Stormbrew“ mit Verizon.

**Mystic:** Programm der NSA, mit dem seit 2011 sämtliche Telefonate eines zunächst nicht näher genannten Landes aufgezeichnet und 30 Tage gespeichert werden und so rückwirkend (mit dem Werkzeug RETRO) ausgewertet werden können. Laut Medienberichten soll es sich um die Bahamas handeln; als weitere betroffene Länder werden Mexiko, Kenia, die Philippinen, Irak bzw. Afghanistan und zuletzt Österreich genannt.

**Dishfire:** NSA-Programm zur Sammlung von bis zu 200 Mio. Textnachrichten (SMS) pro Tag und automatische Auswertung mit dem Programm „Prefer“; darunter SMS zu Grenzübertritten (Roaming), Geldtransfers, Reiseinformationen, verpassten Anrufen, SMS mit Namen und Fotos aus elektronischen Businesscards etc.

**Optic Nerve:** Programm des GCHQ mit Unterstützung der NSA, mit dem massenhaft Bilder aus Yahoo Video-Chats aufgezeichnet werden. In einem 6-Monats-Zeitraum im Jahr 2008 sollen Webcam-Bilder von mehr als 1,8 Millionen NutzerInnen weltweit gespeichert worden sein; soll bis mindestens 2012 genutzt worden sein.

**Quantumtheory:** NSA-Programm, mit dem Spezialisten der Abteilung „Tailored Access Operations“ (TAO) beliebige Rechner von Zielpersonen mit Schadsoftware infiltrieren, um den Nutzer zu überwachen.

**XKeyscore:** Von der NSA betriebenes mächtiges Analysewerkzeug, mit dem die gesamte weltweit überwachte und gespeicherte Kommunikation (Meta- und Inhaltsdaten) durchsucht werden kann, z.B. nach E-Mails, Telefonanrufen, Internetaufrufen eines bestimmten Nutzers, Verschlüsselungen, versandten Dokumenten etc.; auch Echtzeitüberwachung möglich; BND und BfV nutzen ebenfalls XKeyscore; noch ungeklärt ist, auf welche Datenbestände sie zugreifen können.

**Shelltrumpet:** Analyseprogramm der NSA für Metadaten in „near-real-time“; seit Dezember 2007 im Einsatz; bis Ende 2012 Auswertung von mehr als einer Billion Kommunikations-Metadaten, die im Wesentlichen aus sog. „Special Source Operations“ (SSO) stammen, dem Abgreifen von Daten an den großen Glasfaserkabeln in den USA und im Ausland z.T. in Partnerschaften der NSA mit Privatunternehmen.

**Boundless Informant:** Statistik- und Visualisierungs-Tool, zeigt Übersicht über die Überwachungsaktivitäten der NSA anhand von Metadaten nach Ländern und Programmen. Danach hat die NSA fast drei Milliarden „data elements“ innerhalb von 30 Tagen bis März 2013 aus den USA aufgefangen. Eine Übersichtskarte zeigt Deutschland als Land, aus dem die NSA relativ viele Daten erlangt hat. Mittlerweile hat die Bundesregierung eingeräumt, dass es sich bei den rund 500 Mio. Daten, die pro Monat an die NSA geliefert wurden, um Meta- und Inhaltsdaten aus der Auslandsüberwachung des BND handelt.

**Bullrun (NSA) & Edgehill (GCHQ):** Mit 250 Mio. Dollar pro Jahr ausgestattetes Programm der NSA bzw. des GCHQ zum Knacken und Unterwandern von gängigen Verschlüsselungsstandards.

*Quellen: NSA-Diashow, Washington Post, Juni 2013; Dokumente aus dem Buch von Glenn Greenwald: No Place to Hide (in deutscher Übersetzung erschienen: Die globale Überwachung), New York 2014 (<http://glengreenwald.net/pdf/NoPlaceToHide-Documents-Compressed.pdf>); Marcel Rosenbach & Holger Stark: Der NSA Komplex, München 2014*

(Martina Kant)

## **Silicon Valley gegen die NSA?**

Die von Edward Snowden enthüllte Überwachung zu problematisieren, ist relativ einfach: Geheimdienste laufen Amok in einer unsicheren digitalen Infrastruktur und nutzen dabei die unkontrollierte Macht, die sie aus dem analogen Zeitalter übernommen haben. Viel schwieriger sind dagegen sinnvolle Reformen und tatsächliche Problemlösungen durchzusetzen. Und das nicht nur, weil die Interessen, die den Status Quo stützen, so mächtig sind, sondern auch weil transnationale Überwachungsnetzwerke kaum durch nationale Rechtssysteme zu begrenzen sind. Zusätzlich verschärft werden die Probleme durch fundamentale Veränderungen im Verhältnis von Bevölkerung, Staaten und Konzernen.

Im Dezember 2013 forderten acht der erfolgreichsten US-Technologiefirmen – AOL, Apple, Facebook, Google, LinkedIn, Microsoft, Twitter und Yahoo! – einen „grundlegenden Wandel“ der Überwachung durch ihre Regierung. Dass das Weiße Haus besorgt ist, weil Snowdens Enthüllungen einen besonderen Schaden für einige der wertvollsten US-Unternehmen bedeuten könnten, spricht für sich. Allerdings wirft es grundsätzlichere Fragen nach der Macht der Konzerne auf.

Denn manche dieser Firmen hatten auch schärfstens jeden Versuch bekämpft, den Individuen mehr Kontrolle über die Daten zu geben, aus denen sie ihre Profite ziehen. Nach Angaben von Forbes investierte diese Gruppe von Unternehmen im Jahr 2013 über 35 Mio. US-Dollar in Lobbyaktivitäten. Zweifellos sind diese Unternehmen echte Gegner der von der NSA betriebenen Schleppnetzüberwachung und gigantischen Datenspeicherung, weil beides eine tatsächliche Gefahr für ihre Profite darstellt. Aber während die Top-Manager im Namen der „Integrität des Internet“ mehr Transparenz und Kontrolle der Überwachung fordern, sollten wir uns fragen, was sie sonst noch alles von unseren Gesetzgebern fordern und bekommen. Auch der europäische Technologiesektor muss sich fragen lassen, wie er zur staatlichen Überwachung steht.

## **Europa gegen den „Großen Satan“?**

Die EU-Regierungen haben zwar in einer gemeinsamen Erklärung ihren Partner auf der anderen Seite des Atlantiks kritisiert, aber keine Sanktionen angedroht. Während die britische Regierung jegliche Kritik an ihrem Government Communications Headquarter (GCHQ) als „verspinnen“ denunzierte und eine Hexenjagd gegen den Guardian betrieb,

haben die kontinental-europäischen Regierungen zwar die Aktivitäten der USA und Großbritanniens lauthals kritisiert, bemühen sich aber zugleich, das Treiben ihrer eigenen Geheimdienstapparate nicht zum Thema der Debatte werden zu lassen. Das Verhandlungsteam, das Bundeskanzlerin Angela Merkel nach Washington schickte, schien eher bemüht, Deutschlands Beitritt zur „Five Eyes“-Allianz aus NSA, GCHQ und den Diensten Kanadas, Australiens und Neuseelands zu erreichen. Zudem blockierte die Bundesregierung gemeinsam mit Großbritannien die EU-Datenschutzreform. Auch die französische Regierung nannte die NSA-Praktiken „absolut inakzeptabel“, erweiterte aber kurz darauf mit dem Verteidigungsgesetz 2014-2019 die Befugnisse ihrer Geheimdienste zur Telekommunikationsüberwachung und zum Zugriff auf Standort- und andere Verkehrsdaten – ohne richterliche Kontrolle.

Die EU-Kommission, machtlos in allen Fragen, die die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten betreffen, äußerte sich zwar sehr deutlich zur NSA-Überwachung, beschränkte sich aber praktisch darauf, mit erhobenem Finger in Richtung Silicon Valley zu zeigen – reichlich selbstgerecht angesichts der problematischen Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten, die der Europäische Gerichtshof jüngst aus gutem Grund kippte. Im März 2014 schloss das Europäische Parlament eine Untersuchung zur Überwachungspraxis der NSA und ihrer europäischen Partner ab, aber weil es keine ZeugInnenaussagen erzwingen kann, musste es sich mit der Befragung von Journalisten, Campaignern und unabhängigen ExpertInnen begnügen. Seine unverbindlichen Empfehlungen beinhalten u.a., verschiedene Abkommen zum Datenaustausch mit den USA auszusetzen, solange nicht wechselseitig Privatsphäre und Datenschutz respektiert werden.

Derweil sind die USA den EU-Staaten um Längen voraus bei den Reformüberlegungen, die ihre BürgerInnen vor geheimdienstlichem Übermaß schützen sollen. Im Dezember 2013 urteilte ein Bundesrichter, dass das massenhafte Sammeln von Telefonverbindungsdaten gegen die Verfassung verstoße; diese Praxis sei „wahllos“, „willkürlich“ und „fast Orwellianisch“. Die Entscheidung ist zwar nicht rechtskräftig, fand aber Widerhall in den Empfehlungen einer von Präsident Obama eingesetzten „Review Group on Intelligence and Communication Technologies“, deren 46 Empfehlungen eine deutliche Beschränkung der NSA-Vollmachten bedeutet hätten. Allerdings folgt Obama den Empfehlungen seiner Kommission bestenfalls halbherzig.

## **Völkerrecht gegen (trans-)nationale Sicherheit**

Ob wir in einer Welt leben, in der die NSA und ihre Verbündeten gegen das Internet und seine Geheimnisse unternehmen können, was immer sie wollen, wird sich letztlich an der Frage entscheiden, wieviel Respekt wir für den Rechtsstaat und die universellen Menschenrechte haben, insbesondere für das Recht auf Privatsphäre – ein Recht, von dem viele andere Rechte abhängen.

Im Rahmen nationaler Verfassungen, die das Recht auf Privatsphäre garantieren, sind den Überwachungsbefugnissen im Inland vergleichsweise klare Grenzen gezogen. Das weitaus größere Problem ist, dass BürgerInnen anderer Länder in der Regel nicht die gleichen Rechte genießen. Das ist entscheidend aus zwei Gründen: Zum einen wird elektronische Kommunikation häufig über fremde Territorien geleitet, insbesondere über die USA. Wer kein US-Bürger ist, dem nützt es nichts, dass die Verfassung seines Heimatlands das Recht auf Privatsphäre formuliert. Zum anderen sind zwar die USA der Protagonist der Snowden-Dokumente, aber sie stehen nur im Zentrum der „Five Eyes“, jenes immer noch sehr verschwiegenen und fast völlig unregulierten transnationalen Netzwerks von Geheimdiensten mit globaler Reichweite.

Obamas bereits zitierte Kommission hat zwar empfohlen, die Überwachung von Nicht-US-BürgerInnen stärker zu überprüfen. Einen gerichtlichen Rechtsschutz schloss sie jedoch praktisch aus. AusländerInnen werden auch nichts vom Kommissionsvorschlag einer Minimierung der Überwachung von US-BürgerInnen haben. Es ist kaum anzunehmen, dass dieses Konzept die europäischen Kritiker zufriedenstellen oder Brasilien besänftigen wird. Das Land fordert von allen ausländischen Anbietern, die in Brasilien Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, auch ihre Server dort zu hosten, so dass sie brasilianischem Recht unterlägen. Inzwischen denken auch andere Regierungen in diese Richtung. Nicht nur Privatfirmen warnen deshalb vor einer „Balkanisierung“ des Internet, die existierende Standards und Normen zerpfücken würde.

Nachdem der „Sommer Snowdens“ die Macht der NSA und der großen Technologiekonzerne demonstriert hat, wird nun auch die Schwäche des Völkerrechts deutlich. Menschenrechtsverträge und deren juristische Interpretation lassen wenig Zweifel daran, dass die „Five Eyes“ und andere gegen die Buchstaben und den Geist des Völkerrechts verstoßen. Ignoriert wurden nicht nur Menschenrechtsstandards, sondern auch in Jahrzehnten gewachsene Systeme zur gegenseitigen Rechtshilfe.

Fürsprecher von „Global Governance“ rufen wehmütig nach internationalen Abkommen, die Massenüberwachung beschränken und individuelle Rechte auf Privatsphäre und ein faires Verfahren stärken. Gegenwärtig ist jedoch unvorstellbar, dass Staaten irgendeinen völkerrechtlichen Vertrag akzeptieren, der ihre Befugnisse im Bereich nationaler Sicherheit beschränkt. Auch die „Big Data“-Firmen werden sich jedem Versuch widersetzen, auf internationaler Ebene ein Recht auf Datenschutz explizit zu kodifizieren. Bei allem Gerede über eine Reform der Überwachung ist auffällig, dass Silicon Valley individuelle Rechte – digital oder analog – mit keiner Silbe erwähnt.

Gleichwohl wächst der Kreis der Befürworter einer solchen Kodifizierung. Im November 2013 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Resolution zum „Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter“, die allerdings nur für die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte bindend ist. Sie muss nun einen Bericht zum Thema erarbeiten. Daneben regte die Generalversammlung ein Zusatzprotokoll zum UN-Zivilpakt an. Doch selbst wenn die politischen Widerstände dagegen gemeistert werden könnten, dürfte es bis zur Aushandlung Jahre und bis zur Ratifizierung noch viel länger dauern. Somit bleiben kurzfristig nationale Maßnahmen zur Eindämmung der geheimdienstlichen Massenüberwachung der einzig sinnvolle Weg zur Reform.

## **Nadeln und Heuhaufen**

Die alte Debatte um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit scheint also neu eröffnet. Allerdings bedeutet „nationale Sicherheit“ heute nicht mehr arbeitsintensive Aktenhaltung wie zu Zeiten des Kalten Krieges, sondern „Big Data“-Banken und rechenintensive Weiterverarbeitung. Die Schwierigkeit, diesem neuen durch transnationale, präventive Massenüberwachung geprägten Modell von Sicherheit Respekt für die traditionellen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit beizubringen, liegt darin, dass die allermeisten der neuen Methoden die Antithese zu den überkommenen Normen darstellen.

Die Geheimdienstchefs rechtfertigen ihre Programme zur Massenüberwachung mit dem Mantra: „Wir brauchen den Heuhaufen, um die Nadel zu finden.“ Kritik an den Überwachungsprogrammen wird als Gefahr für die nationale Sicherheit denunziert. Verschleiert wird damit, dass Polizei und Geheimdienste bereits seit langem teils anlassbezogen, teils generell Zugriff auf den „Heuhaufen“ hatten. Snowdens Enthüllun-

gen zeigen nun, dass die NSA und ihre Partner einen gewaltigen Heuhaufen aus so vielen Daten wie irgend möglich auftürmen, der es ihnen erlaubt, beliebig zurückzuverfolgen, was ihre BürgerInnen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit getan haben.

Der erste Lackmustest für die Reform der Überwachung wäre daher die Absage an die massenhafte Datensammlung durch die Geheimdienste – eine ungeheure Aufgabe angesichts der Kultur der Überwachung, die den Berufsalltag Hunderttausender staatlicher Sicherheitsbeamter und ihrer Auftragnehmer (contractors) prägt und angesichts der Infrastruktur, die die NSA hierfür geschaffen hat.

Der zweite Lackmustest besteht darin, so weit wie möglich zu verhindern, dass große Vorratsdatensammlungen entstehen, zu denen sich staatliche Agenturen grundlos und unkontrolliert Zugriff verschaffen können. Das Problem stellt sich nicht nur bei den Verkehrsdaten der Telekommunikation, sondern auch bei Gesundheitsdaten, bei Reisen (Fluggastdaten) usw. Wenn wir die Unschuldsvermutung und das Recht auf Privatsphäre in Zeiten von Big Data retten wollen, dann benötigen wir zwingend Brandmauern, die Profiling und Rasterfahndungen verhindern, deren Zweck darin besteht, Verdachtsmomente gegenüber Unschuldigen zu generieren.

Drittens ist zu definieren, unter welchen Bedingungen Geheimdienste Zugang zu Daten anderer Behörden oder privater Firmen haben dürfen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dafür braucht es zum einen mehr Transparenz darüber, wer, wie und warum in den Heuhaufen stochert. Zum anderen braucht es eine deutlich klarere Trennung zwischen Fragen nationaler Sicherheit und dem Sammeln von Informationen für Zwecke der Strafverfolgung. Im Kern geht es dabei um die Entscheidung, ob die Terrorismusbekämpfung Sache von Militär und Geheimdiensten oder rechtsstaatliche Polizeiarbeit ist.

Viertens schließlich müssen die auf Kuschelkurs bedachten parlamentarischen Gremien zur Geheimdienstaufsicht durch eine ernsthafte demokratische Kontrolle ersetzt werden.

## **Der tiefe Staat**

Rechenschaftspflichten und eine bessere Aufsicht über die Geheimdienste, so lautet eine der beliebtesten Forderungen in der Zeit nach Snowden. Das ist eine Herkulesaufgabe, denn, wie ein ehemaliger britischer Richter zurecht erklärte: „Der Sicherheitsapparat ist heutzutage in vielen

Demokratien in der Lage, derart stark Einfluss auf die anderen Staatsorgane auszuüben, dass er quasi autonom ist: Er sorgt für eine Gesetzgebung, die seine Interessen über die Individualrechte stellt, dominiert exekutive Entscheidungsprozesse, sperrt seine Gegner aus gerichtlichen Verfahren aus und operiert nahezu jenseits öffentlicher Kontrolle.“

Es wäre naiv zu glauben, dass Forderungen nach mehr Kontrolle wie selbstverständlich Erfolg haben, wo doch bereits seit einem Jahrzehnt gegen massive Widerstände versucht wird, die USA und ihre Verbündeten für Verschleppung, Geheimgefängnisse, Folter und Kriegsverbrechen im „Krieg gegen den Terror“ zur Verantwortung zu ziehen. Versuche, Gerechtigkeit wiederherzustellen, sind trotz vieler Untersuchungen in Europa und Nordamerika immer wieder gescheitert. Standardmäßig haben die Regierungen die Aktionen ihrer Dienste verteidigt, ignoriert oder entschuldigt. Warum? Weil ihre Geheimdienste eng einbezogen sind in alles Militärische und in einen Großteil ihrer Außen- und Wirtschaftspolitik. Geopolitisch betrachtet stehen Überwachungskapazitäten – oder „Lagebildeinschätzung“ – im Zentrum jeglicher Machtprojektion.

Die Rufe nach Reformen und Kontrolle stehen vor einem weiteren grundlegenden Problem: Der Aufbau von Kontrollmechanismen für Überwachungsagenturen, die im Geheimen arbeiten, um präventiv „Gefahren“ durch bekannte und unbekannt Feinde zu begegnen, ist eine widersprüchliche Übung. Zu Ende gedacht kann die Forderung, Überwachung auf das Erforderliche und Verhältnismäßige zu reduzieren und angemessener demokratischer und gerichtlicher Kontrolle zu unterwerfen, nur bedeuten, das Mandat und die Befugnisse der Geheimdienste radikal zu beschränken und die Aufgabe der Terrorismusbekämpfung auf die Polizei zu übertragen. Eine solche Konsequenz kommt jedoch in Zeiten, da die Medien fast unisono dem Kult der (Un-)Sicherheit huldigen, einer Blasphemie gleich.

## **Gute Geschäfte**

Überwachung findet nicht im luftleeren Raum statt. Die Sicherheitsapparate haben insbesondere seit dem 11. September 2001 eine atemberaubende Entwicklung genommen, deren Auswirkungen auf „verdächtige Gemeinschaften“ wir genauso wenig ignorieren dürfen wie ihre Strategien gegen „Radikalisierung“ und „inländischen Extremismus“. Weltweit sind sozialer Protest und ziviler Ungehorsam unter Druck wie nie

zuvor. Der Kampf gegen unkontrollierte Überwachung steht somit im Zentrum der Kämpfe um soziale Gerechtigkeit.

Während der Neoliberalismus ständig mehr öffentliche Dienstleistungen zusammenstreicht, können die Hohepriester des Sicherheitsstaates ungezählte Milliarden von Euro ausgeben für Armeen von Auftragsdienstleistern und für Ausrüstung nach dem Vorbild von Hollywood-Ausstatteern. Was immer für den Sicherheitsstaat gut ist, ist auch gut fürs Geschäft. Der stark auf Massenüberwachung ausgerichtete „Heimatschutz“ ist bereits heute ein Milliarden-Geschäft. Die Grenzen zwischen Militär, nationaler Sicherheit und öffentlicher Ordnung verschwimmen, und es besteht ein geradezu manisches Interesse an neuen technischen Möglichkeiten: von Drohnen über „weniger tödliche“ Waffen und Technologien zur Kontrolle von Menschenmengen oder zur militarisierten Grenzkontrolle bis hin zu neuen Anwendungen für Massenüberwachung. Der neue Kaiser trägt Designerkleider und eine Designerrüstung. Wir müssen davon ausgehen, dass die einflussreiche Überwachungsindustrie versuchen wird, jede „Sicherheits“-Lücke zu füllen, die sich durch die demokratische Kontrolle der Staatsmacht ergibt. Wenn wir es ernst meinen mit der Begrenzung der Überwachung müssen wir die Staatsmacht gleichermaßen einhegen wie die des Privatsektors.

## Eine fast vergessene Grenze

### Verzweiflung und Tod an den Zäunen von Ceuta

Interview mit Peio Aierbe

Der Anblick von Leichen bewirke mehr als alle Reden über Migrationspolitik, sagt Peio Aierbe von SOS-Racismo/Mugak, der die spanischen Organisationen im Netzwerk „Migreurop“ vertritt. Amanda Ioset und Heiner Busch befragten ihn über die Situation an der Grenze zwischen Marokko und den spanischen Enklaven in Afrika.

Bis heute finden sich nur an wenigen Stellen der EU-Außengrenze streng bewachte Sperranlagen. Die sechs Meter hohen doppelten Stacheldrahtzäune, die die beiden spanischen Städte Ceuta und Melilla von Marokko trennen, waren deshalb in den Nullerjahren die sichtbaren Symbole der europäischen Festungspolitik. Spätestens seit dem „arabischen Frühling“ haben sich die internationalen Medien jedoch auf einen anderen Abschnitt der EU-Außengrenze konzentriert: Im Vordergrund der Berichterstattung standen nun die Katastrophen rund um die italienische Insel Lampedusa. Ceuta und Melilla gerieten in Vergessenheit – und mit den beiden Städten auch die Situation der afrikanischen MigrantenInnen und Flüchtlinge in Marokko. Seit Anfang Februar dieses Jahres sind die beiden spanischen Enklaven auf dem afrikanischen Kontinent wieder in die Nachrichten gerückt.

*Die Medien in Deutschland und der Schweiz brachten nur kurze Meldungen über die Vorkommnisse in Ceuta. Was ist dort passiert?*

**Peio Aierbe:** Was wir hier erlebt haben, ist das Ergebnis zweier politischer Entwicklungen: Zum einen hat sich die EU die unmögliche Aufgabe gestellt, alle Wege nach Europa zu verstopfen. Zum andern hat die marokkanische Regierung eine Welle der Repression gegen die ImmigrantInnen auf ihrem Territorium losgetreten, insbesondere gegen Afri-

kanerInnen von südlich der Sahara. Dieser doppelte Druck stürzt Tausende in eine verzweifelte Situation. Sie riskieren ihr Leben, um aus dieser Hölle zu entkommen.

Am 6. Februar haben mehrere hundert Personen versucht, Ceuta zu erreichen. Ein Teil kletterte über die Sperranlagen, andere versuchten diese schwimmend im Meer zu umrunden. Die Guardia Civil setzte Rauchgranaten ein und feuerte mit Schreckschussmunition und Gummigeschossen auf die Leute. Mindestens 15 Personen, MigrantInnen und potenzielle Asylsuchende, ertranken. 23 weitere schafften es bis zum Strand von Ceuta. Die Guardia Civil übergab sie der marokkanischen Polizei.

### **Über Migreurop**

Migreurop ist ein europäisch-afrikanisches Netzwerk von AktivistInnen und ForscherInnen, die unter anderem ein „Observatorium der Grenzen“ betreiben ([www.migreurop.org](http://www.migreurop.org)). Zu Migreurop gehören folgende Organisationen in Spanien: Comisión Española de Ayuda al Refugiado (Flüchtlingshilfskommission, [www.cear.es](http://www.cear.es)), Andalucía Acoge (Andalusien nimmt auf, [www.acoge.org](http://www.acoge.org)), Asociación Pro Derechos Humanos de Andalucía (Andalusische Menschenrechtsvereinigung, [www.apdha.org](http://www.apdha.org)), ELIN ([www.asociacionelin.com](http://www.asociacionelin.com)) und SOS-Racismo mit seinen diversen lokalen Vereinigungen, darunter das Dokumentations- und Studienzentrum über Einwanderung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in San Sebastián/Donostia, Mugak, das auch die gleichnamige Zeitschrift herausgibt ([www.mugak.eu](http://www.mugak.eu)).

### ***Wie hat die spanische Öffentlichkeit reagiert?***

In Spanien haben diese Ereignisse die öffentliche Meinung erschüttert. Das Bild von 15 Leichen bewirkt mehr als lange Diskurse über Migrationspolitik. Der Innenminister musste mehrmals vor dem Parlament Rede und Antwort stehen. Die Medien haben sich ausführlich mit den Vorkommnissen befasst und das polizeiliche Vorgehen deutlich kritisiert. Zudem hat der Richter die Aufzeichnungen der Videokameras angefordert, mit denen der gesamte Grenzbereich überwacht wird. Die Veröffentlichung dieser Bilder gab der Öffentlichkeit auch einen visuellen Eindruck von dem repressiven Vorgehen der Guardia Civil.

### ***Wie rechtfertigt die Regierung die gewaltsamen Aktionen der Guardia Civil?***

Sie verfuhr einmal mehr nach dem alten Drehbuch. Zunächst haben die Behörden die Verwendung von Aufstandsbekämpfungsmitteln abgestritten. Als die Videos veröffentlicht wurden – zuerst die von Privaten, dann die der Überwachungskameras – war das Leugnen nicht mehr möglich. Es folgten sich widersprechende Versionen, bis der Innenminister in seiner Rede vor dem Parlament das Vorgehen der Guardia Civil einfach so bestätigte.

### ***Was passierte mit denen, die es über die Grenze geschafft haben?***

Auch hier gab es sich widersprechende Versionen. Seit vielen Jahren werden Leute, die es über die Zäune geschafft oder schwimmend Ceuta erreicht haben, einfach nach Marokko zurückgeschoben. Dasselbe passiert in Melilla. Die NGOs haben immer wieder dagegen protestiert. Und die Behörden haben immer alles abgestritten, obwohl die NGOs über zahlreiche Beweisvideos verfügen. Im vorliegenden Fall gab es nach der Veröffentlichung der offiziellen Aufnahmen der Überwachungskameras nichts mehr zu leugnen. Das Innenministerium griff dann auf absurde Erklärungen zurück: etwa, dass die Grenze erst überschritten sei, wenn man sich hinter der Linie der Guardia Civil befände. Es hat also definitiv das polizeiliche Vorgehen geschluckt.

### ***Was war die Antwort der solidarischen Organisationen?***

Nach dem Tod der 15 Personen haben wir bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige eingereicht und die Aufnahme von Ermittlungen gefordert. Die Untersuchungsrichterin hat ein Verfahren eröffnet und zwei Volksanklagen (acusaciones populares) wurden eingereicht, eine durch die Stadtteilkoordination (Coordinadora de Barrios) und die andere durch die in Migreurop vertretenen spanischen Organisationen. Nach dem spanischen Strafrecht können Personen oder Organisationen nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung die Beiordnung als VolksanklägerInnen beantragen. Das erlaubt ihnen unter anderem, die Vornahme der Ermittlungshandlungen zu verlangen, die sie für erforderlich halten.

Zudem wurden mehrere Berichte bei europäischen Institutionen eingereicht. 37 Organisationen haben zusammen der EU-Kommission und dem Europarat ein Dokument vorgelegt, indem sie die Vorfälle

detailliert schildern und die Gesetzesverstöße anprangern.<sup>1</sup> Die Gruppe *Ca-minando Fronteras* veröffentlichte einen Bericht mit Informationen über jeden einzelnen Toten und mit Aussagen der nach Marokko Zurückgeschafften.<sup>2</sup>

### ***Was erwartet diese Leuten in Marokko?***

Harte Repression und in vielen Fällen auch die Ausweisung und Abschiebung in ihr Herkunftsland. Die von der spanischen Regierung als „heiße Ausweisung“ bezeichneten unmittelbaren Rückschiebungen nach Marokko stellen eine klare Verletzung des geltenden Rechts dar, insbesondere des Rechts auf Asyl und des „*non refoulement*“, denn diese Leute könnten gegebenenfalls ein Gesuch auf internationalen Schutz stellen, wie es in Art. 3 der EMRK, Art. 18 der EU-Grundrechte-Charta und in Art. 6 der Asylverfahrensrichtlinie der EU vorgesehen ist. Das spanische Ausländergesetz verbietet zudem Kollektivabschiebungen und verlangt ein individuelles Verfahren mit Rechtsvertretung und Rekursmöglichkeit. All das hat es in diesem Fall nicht gegeben.

### ***Auch nach dem 6. Februar haben Leute versucht, über die Zäune zu klettern. Schauplatz war in diesem Fall Melilla.***

Stimmt. Die Situation an den Grenzen von Ceuta und Melilla ist derart explosiv, dass es solche Versuche trotz des massiven Polizeiaufgebots auf beiden Seiten und trotz der schlimmen Verletzungen durch den Stacheldraht immer wieder gibt. In den letzten drei Monaten haben es mehrere hundert Menschen nach Melilla geschafft. Die mediale Aufmerksamkeit sorgt dafür, dass solche Fälle nun auch öffentlich werden.

Hinzu kommt, dass die Guardia Civil und die Policía Nacional nicht mehr ohne Weiteres das Recht verletzen können. Die Regierung will daher nun das Gesetz ändern, um die repressiven Praktiken, die heute illegal sind, zu legalisieren. Aber gegen diese Bedrohung werden die Menschenrechtsorganisationen in jedem Fall juristisch und mit gewichtigen rechtlichen Argumenten vorgehen.

---

1 [www.mugak.eu/ceuta-la-muerte-en-la-frontera/playa-de-tarajal-ceuta-espana-6-febrero-2014-dossier](http://www.mugak.eu/ceuta-la-muerte-en-la-frontera/playa-de-tarajal-ceuta-espana-6-febrero-2014-dossier)

2 [www.mugak.eu/ceuta-la-muerte-en-la-frontera/informe-de-analisis-de-hechos-y-recopilacion-de-testimonios-de-la-tragedia-que-tuvo-lugar-el-6-de-febrero-caminando-fronteras](http://www.mugak.eu/ceuta-la-muerte-en-la-frontera/informe-de-analisis-de-hechos-y-recopilacion-de-testimonios-de-la-tragedia-que-tuvo-lugar-el-6-de-febrero-caminando-fronteras)

*Was sind die Chancen für die Flüchtlinge und MigrantInnen, die es nach Ceuta oder Melilla geschafft haben? Können sie die beiden Enklaven verlassen? Können sie einen Asylantrag stellen und welche Chancen haben sie? Wie viele können am Ende in Spanien bleiben?*

Wer es nach Ceuta oder Melilla schafft, kommt zunächst in ein Auffanglager, ein Centro de Estancia Temporal de Inmigrantes (CETI). Solche Zentren gibt es in beiden Städten. Die sind zwar offen, aber weil die Betroffenen in diesen beiden Städten in Afrika fest sitzen und nicht auf die iberische Halbinsel weiterreisen dürfen, ist es so, als wären sie in geschlossenen Zentren. Nicht umsonst sprechen die MigrantInnen in Ceuta vom „süßen Gefängnis“.

Die Leute erhalten eine Ausweisungsverfügung, die aber nicht über die Grenze nach Marokko vollzogen werden kann, weil Marokko sie nicht anerkennt. Die MigrantInnen müssten deshalb in ein Internierungszentrum überstellt und von dort aus in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Praktisch ist das aber in den letzten zwei Jahren nur selten vorgekommen. Der Normalfall ist, dass man die Leute nach etwa einem halben Jahr auf die Halbinsel schickt, wo sich Hilfsorganisationen ein paar Monate um sie kümmern. Danach stehen sie auf der Straße, ohne Aufenthaltsbewilligung, aber eben mit einer Ausweisungsverfügung.

In Ceuta und Melilla sind auch Asylanträge möglich. Sie werden nach dem gleichen Verfahren behandelt wie im Rest des spanischen Staates. Aber obwohl über die Hälfte der Leute, die nach Ceuta oder Melilla kommen, die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gesuch erfüllen, macht das niemand. Der Grund dafür ist, dass die spanische Regierung eine Bestrafungspolitik praktiziert. Wer in einer der beiden Städte Asyl beantragt, darf sie erst dann verlassen, wenn über den Antrag entschieden ist – und das kann mehrere Jahre dauern. Ohne Asylantrag kommt man dagegen nach einigen Monaten auf die Halbinsel. So schreckt man die Leute natürlich ab.

*Siehst Du andere als repressive Möglichkeiten, um mit dieser Situation umzugehen?*

Die gibt es zweifellos. Was fehlt, ist der politische Wille. Und damit meine ich nicht eine radikale Veränderung der EU-Migrationspolitik. Die wäre zwar dringend notwendig, um eine grundsätzliche Lösung herbeizuführen. Klar ist aber auch, dass so etwas viel Zeit braucht. Aber auch

im Rahmen des bestehenden Rechts gibt es Handlungsmöglichkeiten, aber dafür braucht es die Bereitschaft, die vorhandenen Ermessensspielräume zu nutzen, um die Probleme zu lösen. Die spanischen Mitgliedsorganisationen von Migreurop haben ein Manifest erarbeitet.<sup>3</sup> Sie fordern, dass sich die spanische Regierung und die EU für eine Regularisierung im Rahmen des aktuellen Prozesses in Marokko engagieren. Sie sollen den Familiennachzug für diejenigen erleichtern, die Angehörige in der EU haben. Sie sollen denjenigen, die die Voraussetzungen eines Asylgesuchs erfüllen, die Einreise in die EU gestatten. Und sie sollen eine viel weniger restriktive Visumpolitik gegenüber den afrikanischen Staaten betreiben, als das bisher der Fall ist.

---

<sup>3</sup> <http://mugak.eu/news/por-una-solucion-europea-al-drama-en-las-fronteras-de-ceuta-y-melilla>

## Eurodac reloaded

### Vielseitig verwendbare Fingerabdrücke

von Brigitta Kuster und Vassilis S. Tsianos

**Mit der neuen Verordnung vom Juni 2013 haben der Rat der EU und das Europäische Parlament auch den polizeilichen Zugang zu Eurodac abgesegnet.**

In den letzten Jahren häuften sich in zahlreichen Städten Westeuropas die Protestcamps von Flüchtlingen und TransitmigrantInnen. Die Flüchtlinge des Protestcamps in der Wiener Votivkirche formulierten im Anschluss an ihre Forderungen nach Grundversorgung, Freizügigkeit innerhalb Österreichs, Arbeitserlaubnis, Zugang zu Bildung, Abschiebestopp u.a. ein erstaunliches Zusatzpostulat: „Wenn Ihr unsere Forderungen nicht erfüllen wollt, dann löscht zumindest unsere Fingerabdrücke aus Euren Datenbanken und lasst uns weiterziehen.“<sup>1</sup> Das Neuartige dieser Forderung besteht darin, dass sie das bislang vor allem physisch begriffene Recht auf Bewegungsfreiheit mit einem Recht auf Datensouveränität verbindet. Es geht um eine Befreiung aus der „digital deportability“, der digitalen Abschiebbarkeit, denn diese Daten machen die Flüchtlinge in der Tat kontrollierbar und abschiebbar.

Seit Januar 2003 werden die Fingerabdrücke von Asylsuchenden und irregulären MigrantInnen in Eurodac, einem europa-weiten Automatischen Fingerabdruck-Identifikations-System (AFIS) gespeichert. Technisch gesehen handelt es sich dabei um eine Anwendung, die biometrische Identifikationstechnologie mit computerisierter Datenverarbeitung kombiniert. Eurodac ist ein Beispiel für eine „smart border“: eine diffuse Grenze, die sich nicht geographisch lokalisieren lässt, sondern auf einer Vielzahl von physischen und virtuellen Schauplätzen der Kontrolle und der Überwachung beruht, die miteinander über ein digitales Datennetz-

---

<sup>1</sup> <http://refugeecampvienna.noblogs.org/demands/demands-made-concrete>

werk verbunden sind, eine Grenze, die die Betroffenen letztlich in Gestalt ihrer registrierten Fingerabdrücke ständig mit sich tragen.

Rechtliche Grundlage für das System waren bisher die Verordnung vom Dezember 2000 „über die Einrichtung von Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens“ und die entsprechende Durchführungsverordnung vom Februar 2002.<sup>2</sup> Die Datenbank lieferte das technische Rückgrat jenes „Verursacherprinzips“, auf das sich die zwölf damaligen EG-Mitgliedstaaten bereits im Dubliner Übereinkommen vom Juni 1990 festgelegt hatten. Es besagt, dass der Mitgliedstaat, der die Einreise einer Asylsuchenden „verursacht“ hat – etwa durch die Vergabe eines Visums oder aufgrund mangelnder Sicherung der Grenze –, für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist und dass alle anderen das Recht haben, die betroffene Person in diesen zuständigen Staat zu „überstellen“. Das Übereinkommen war die Reaktion auf die europäische Asylkrise der späten 80er Jahre. Die Zuständigkeit eines einzigen Staates für den jeweiligen Asylantrag sollte die in der flapsigen Technokraten-sprache als „asylum shopping“ bezeichneten Nachfolge- und Parallelanträge ausschließen.

Das Übereinkommen selbst enthielt zwar nur Bestimmungen über einen bilateralen konventionellen Datenaustausch. Aber bereits kurz nach seiner Unterzeichnung begannen die Debatten um die Einrichtung eines gemeinsamen Datensystems. Schon Ende der 80er Jahre hatten einige Mitgliedstaaten begonnen, Asylsuchende flächendeckend erkenntnisdienstlich zu behandeln und ihre Fingerabdrücke in nationalen Datenbanken zu speichern. Ab 1992 war auch beim deutschen Bundeskriminalamt ein AFIS in Betrieb genommen worden.

Zwar war man sich schon Mitte der 90er Jahre im Prinzip über die Einrichtung von Eurodac einig. Da sich jedoch schon die Ratifizierung des Dubliner Übereinkommens in die Länge zog, gab man 1998 auch den Entwurf eines Übereinkommens zu Eurodac auf zugunsten einer Verordnung, die keiner Ratifizierung durch die nationalen Parlamente bedurfte. Die Eurodac-Verordnung von 2000 bezieht sich zwar noch auf das Dubliner Übereinkommen, das aber 2003 selbst wiederum in eine Verordnung – Dublin II – umgewandelt wurde.<sup>3</sup> An Dublin und Eurodac

---

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 316 v. 15.12.2000 und L 62 v. 5.3.2002

3 Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) L 50 v. 25.2.2003

sind heute 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen (beide seit 2001), die Schweiz (seit 2008) und Liechtenstein (seit 2011) beteiligt.

Die politische Begründung des Dubliner Übereinkommens zielte noch in erster Linie auf die Verhinderung unkontrollierter Bewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU. Als Instrument zur „effektiven Anwendung“ des Übereinkommens bzw. der Dublin II-Verordnung sollte Eurodac zunächst ebenfalls nur auf Flüchtlinge ausgerichtet sein, wurde dann aber auf Initiative Deutschlands auch auf illegale Einwanderer und illegale Drittstaatsangehörige auf dem Territorium eines Mitgliedstaates ausgeweitet.

Erhoben werden die Daten entlang des Geschlechts und Alters der FingerträgerInnen, des Ortes ihres Aufenthalts zum Zeitpunkt der Registrierung ihrer Finger und einer möglicherweise folgenreichen Eurodac-Kategorisierung: Kategorie 1 steht für Asylsuchende ab dem 14. Lebensjahr. Ihre Daten werden zehn Jahre lang gespeichert. Kategorie 2 bezieht sich auf AusländerInnen, die illegal die EU-Außengrenze überschritten haben. Ihre Fingerabdruckdaten durften bisher zwei Jahre lang aufbewahrt, aber nur mit denen von Asylsuchenden abgeglichen werden. In Kategorie 3 fallen illegale MigrantInnen innerhalb von Schengen. Sie dürfen nicht gespeichert, sondern nur mit den Daten der Asylsuchenden verglichen werden, um zu überprüfen, ob die betreffende Person zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt hat.

Jährlich erstellt bisher die EU-Kommission einen Bericht über die Zahl der von den Mitgliedstaaten übermittelten Datensätze und die Abgleiche. Um eine Vorstellung von der Größe der Datenbank zu erhalten: Im Jahr 2011 wurden insgesamt 412.303 erfolgreiche Dateneingaben bei der Zentraleinheit von Eurodac verzeichnet.

## Vier Entwürfe

Nach vorangegangenen Urteilen nationaler Gerichte entschied im Januar 2011 auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Bedingungen für Flüchtlinge in Griechenland unhaltbar seien und eine Rückschiebung in diesen angeblichen Erstasylstaat einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstelle.<sup>4</sup> Das Dublin-System hatte einen Riss bekommen. Die wachsende Zahl von

---

<sup>4</sup> EGMR: Urteil v. 21.1.2011, Nr. 30696/09, M.S.S. v. Belgium and Greece

Flüchtlingen und MigrantInnen, die im Gefolge des „arabischen Frühlings“ auf Lampedusa und Malta strandeten, machten die ungleiche „Lastenverteilung“ zwischen den Ländern an der südlichen Außengrenze und denen des Nordens der EU offensichtlich. Dennoch konnte die Krise weder dem Dubliner „Verursacherprinzip“ noch Eurodac als seinem wichtigsten technischen Instrument etwas anhaben. Sie bilden weiterhin den Kern des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“, für das der Rat und das Europäische Parlament (EP) im Juni 2013 nach langem Hin und Her die Rechtsgrundlagen annahmen.

Den ersten Entwurf für eine neue Eurodac-Verordnung hatte die Kommission bereits am 3. Dezember 2008 vorgestellt. Dabei ging es insbesondere darum, das Betriebsmanagement für die Datenbank der geplanten IT-Agentur zu unterstellen<sup>5</sup> Ein dreiviertel Jahr später, im September 2009, folgte der zweite Vorschlag. Dieser sah nun neben der Verordnung zusätzlich einen Beschluss vor, der den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu den Eurodac-Daten verschaffen sollte. Dies, so die Kommission, habe der Rat im Juni 2007 gefordert. Allerdings wurde diese Revisionsfassung mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hinfällig.<sup>6</sup> Im Oktober 2010 präsentierte die Kommission daher einen dritten Vorschlag – nunmehr ohne polizeiliche Zugriffsmöglichkeiten, die im EP und vor allem beim Europäischen Datenschutzbeauftragten auf heftige Kritik gestoßen waren.<sup>7</sup> Man wolle, so die Kommission, die Verhandlungen über das Asylpaket insgesamt nicht verzögern und zudem auch die rechtzeitige Einrichtung der IT-Agentur, die zum 1. Dezember 2012 ihre Arbeit aufnehmen sollte, ermöglichen. Ein Jahr nach ihrer Vorlage war auch diese dritte Version ad acta gelegt. In einem Bericht zum Stand der Verhandlungen über das Gemeinsame Asylsystem vermerkte der polnische Ratsvorsitz im Oktober 2011, die Arbeit an der Eurodac-Verordnung sei ausgesetzt. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten trete nach wie vor dafür ein, den Strafverfolgungsbehörden den Zugang zu Eurodac zu eröffnen.<sup>8</sup> Die Kommission lenkte ein. Im Mai 2012 präsentierte sie schließlich die vierte Version ihres Vorschlags. „Inzwischen“ sei deutlich

---

5 KOM(2008) 825 endg. v. 3.12.2008

6 die Verordnung (erste Säule) KOM(2009) 342 endg., der Beschluss (dritte Säule) KOM(2009) 344 endg., beides v. 10.9.2009

7 KOM(2010) 555 endg. v.11.10.2010

8 Ratsdok. 15843/11 v. 21.10.2011

geworden, dass „bei den Verhandlungen über das Gemeinsame Europäische Asylsystem im Interesse einer ausgewogenen Lösung auch der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac geregelt werden muss, damit die Verhandlungen bis Ende 2012 abgeschlossen werden können.“<sup>9</sup> Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden. Erst im März 2013 einigten sich Kommission, Rat und der zuständige Ausschuss des EP auf einen Kompromiss – laut der grünen EP-Abgeordneten Franziska Keller „das Ergebnis eines billigen Kuhhandels“: „Die Mitgliedstaaten kriegen den Polizeizugriff auf Eurodac, damit sie im Gegenzug wenigstens einigen Verbesserungen bei den EU-Standards für Asylverfahren und die Aufnahme von AsylbewerberInnen zustimmen.“<sup>10</sup>

Da der Lissabonner Vertrag die Säulenstruktur der EU aufgehoben hat, konnte nun alles in eine einzige Verordnung verpackt werden: der ursprüngliche, aber nun erweiterte Zweck der Datenbank, nämlich die Bestimmung des für die Prüfung von Asyl- und sonstigen Anträgen auf „internationalen Schutz“ zuständigen Staates, die Rolle der IT-Agentur und der neue zusätzliche polizeiliche Zweck Eurodacs.

## **Asyl- und Migrationsmanagement**

Gegenstand der im Juni 2013 ebenfalls von EP und Rat abgesetzten neuen Dublin-Verordnung (Dublin III) sind nicht mehr nur Asylanträge, sondern auch solche auf „subsidiären Schutz“. Die Eurodac-Verordnung vollzieht diese Erweiterung des Anwendungsbereichs nach.<sup>11</sup> Dementsprechend werden in Kategorie 1 die Fingerabdrücke sämtlicher Personen erfasst, die in einem Mitglied- oder assoziierten Staat einen Antrag auf „internationalen Schutz“ stellen. Die neue Verordnung schreibt nunmehr vor, dass die Fingerabdrücke innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung abzunehmen und an die Eurodac-Zentraldatei zu übermitteln sind. Die Aufbewahrungsdauer beträgt nach wie vor zehn Jahre und eine vorzeitige Löschung ist weiterhin nur möglich, wenn die Betroffenen eingebürgert werden.

Gespeichert werden nicht mehr nur die Fingerabdrücke, die Kennnummer sowie Herkunftsstaat, Geschlecht und Alter, sondern zusätzlich die Überstellung von einem „unzuständigen“ in den „zuständigen“ Mit-

---

<sup>9</sup> KOM(2012) 245 endg. v.30.5.2012

<sup>10</sup> [www.ska-keller.de/neues-aus-dem-libe-ausschuss/item/598-libe-spezial-zu-eurodac](http://www.ska-keller.de/neues-aus-dem-libe-ausschuss/item/598-libe-spezial-zu-eurodac)

<sup>11</sup> beide neue Verordnungen in ABl. EU L 180 v. 29.6.2013

gliedstaat, gegebenenfalls die Annahme des Antrags durch einen nicht zuständigen Staat aus humanitären oder Souveränitätsgründen oder die Abschiebung bzw. „freiwillige Ausreise“ aus dem Dublin/Schengen-Raum – jeweils mit dem entsprechenden Datum. Eurodac wird damit mehr noch als bisher zu einem Instrument des Migrationsmanagements.

Die Kategorie 2 wurde genauer gefasst: Sie bezieht sich nun auf „Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die – aus einem Drittstaat kommend – beim illegalen Überschreiten der Grenze aufgegriffen und nicht zurückgewiesen“ werden und sich nicht in Haft befinden. Die Kommission wollte die Speicherdauer ihrer Daten von bisher zwei auf ein Jahr beschränken.<sup>12</sup> Man einigte sich schließlich auf 18 Monate.

## **Betriebsmanagement**

Anders als die alte Eurodac-Verordnung bezieht sich die neue nicht nur auf die Zentraldatei, die in Straßburg auf demselben Gelände wie das Schengener (SIS II) und das Visa-Informationssystem (VIS) angesiedelt ist, sowie das Back-Up-System, das sich in St. Johann im Pongau (Österreich) in einem 300 Meter unter der Erde liegenden „Regierungsbunker“ befindet, sondern auch auf die Kommunikationsinfrastruktur, die die nationalen Zugangsstellen mit dem zentralen Server verbindet.

Technisch gesehen managt die IT-Agentur mit Sitz in Tallinn den Betrieb einer so genannten BMS-Plattform (Biometric Matching System), eine Verwaltungs- und Suchmaschine für biometrische Daten, auf der neben Eurodac auch das SIS II und das VIS laufen. Mit dem Plattformansatz, der eine offene und flexible Architektur vorsieht, welche Kompatibilität (harmonisierte Datenformate), Interoperabilität (europäischer Standard zur Datenspeicherung und -übertragung) und Ausbau gewährleistet, d.h. Austauschbewegungen innerhalb sowie zwischen Subsystemen, -netzen und -organisationen erlaubt, sofern die gesetzlichen Grundlagen dafür vorhanden sind, scheint hier eine virtuelle Konvergenz von VIS, SIS II und Eurodac im Entstehen begriffen zu sein. Allen drei Informationssystemen ist nun zudem gemeinsam, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden Zugriff zu den hier gespeicherten Daten über MigrantInnen bzw. Flüchtlinge haben. In den entsprechenden Arbeitsgruppen der IT-Agentur ist denn auch Europol vertreten.

---

<sup>12</sup> Das hätte der Frist entsprochen, während der der betreffende Mitgliedstaat für einen Antrag auf Asyl bzw. subsidiären Schutz zuständig ist (Art. 13 Abs. 1 Dublin III).

## Asyldaten als Polizeidaten

Die Kommission hat durchaus begriffen, dass der polizeiliche Zugang zu Eurodac eine Zweckentfremdung darstellt. Die Rechtsvorschriften müssten daher „so präzise formuliert sein, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann“, heißt es im Entwurf<sup>13</sup> – eine absurde Formulierung, da Asylsuchenden in jedem Fall Fingerabdrücke abgenommen werden, und nicht erst beim Vorliegen eines Straftatverdachts.<sup>14</sup>

Die Abfrage der Daten muss im Einzelfall zur „Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung“ terroristischer<sup>15</sup> und „sonstiger schwerer Straftaten“ erforderlich sein.<sup>16</sup> Das sei dann der Fall, wenn der „begründete Verdacht“ besteht, dass die betreffende Person Täter oder Opfer einer solchen Straftat ist. Das Delikt muss mit einer Mindesthöchststrafe von drei Jahren bedroht sein. Damit sind aber längst nicht nur schwere Straftaten erfasst. Voraussetzung für die Abfrage durch die nationalen Stellen ist ferner, dass zuvor eine Abfrage im nationalen polizeilichen AFIS und in denen der anderen Mitgliedstaaten<sup>17</sup> erfolglos geblieben ist.

Abfrageberechtigt sind „operative“ Einheiten der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden inklusive polizeilicher Nachrichtendienste, wie es sie in vielen EU-Staaten gibt. Ausgeschlossen sind nur Behörden oder Einheiten, die „ausschließlich nachrichtendienstlich tätig sind“ (Art. 5). Die operativen Einheiten müssen den Zugang bei den jeweiligen „Prüfstellen“ – ebenfalls Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden – beantragen. Das gleiche Schema gilt für Europol, das ebenfalls eine solche Prüfstelle einrichten muss.

Zumindest auf dem Papier sind die polizeilichen Zugangsvoraussetzungen bei Eurodac enger als beim VIS. Wie die Praxis aussieht, wird man erst in den Statistiken sehen, die die IT-Agentur jährlich vorzulegen hat.

---

13 KOM(2012) 254 endg. v. 30.5.2012, S. 6

14 s. die Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) v. 5.9.2012: „Wird zum Beispiel am Tatort eines Verbrechens ein Fingerabdruck gefunden, so können Asylbewerber potentiell durch Eurodac identifiziert werden, während dies für andere Personen nicht möglich ist, weil entsprechende Datenbestände nicht für alle gesellschaftlichen Gruppen bereitstehen.“

15 gemäß Terrorismus-Rahmenbeschluss der EU, ABl. EU L 164 v. 22.6.2002

16 Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss zum EU-Haftbefehl oder „entsprechende“ Straftaten

17 Dafür müssen die Mitgliedstaaten den sog. Prüm-Beschluss (ABl. EU L 210 v. 6.8.2008) umgesetzt haben.

# Der blinde Fleck

## Der polizeiliche Staatsschutz und die rechte Gewalt

von Mark Holzberger

### Warum tut sich der polizeiliche Staatsschutz so schwer, rechte Gewalt sachgerecht zu erkennen und zu bewerten?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss zum NSU (PUA NSU) kam in seinem Abschlussbericht zu einem niederschmetternden Ergebnis: Nicht nur die Kriminalpolizei, die die Mordserie des NSU an ImmigrantInnen untersuchte, hatte diese als Racheakte einer ominösen kriminellen Organisation bewertet und damit die Opfer für ihren eigenen Tod mitverantwortlich gemacht. „Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend.“<sup>1</sup>

Tatsächlich zeigte sich der polizeiliche Staatsschutz (wie auch der Verfassungsschutz) in den 90er Jahren zunächst unfähig und unwillig, die zunehmende Radikalisierung von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, deren Verwicklung in Gewalttaten sowie deren Hantieren mit Sprengstoffen richtig zu erkennen und ihr Untertauchen zu verhindern. Auch da, wo der Staatsschutz später mit den Gewalttaten des NSU befasst war, nämlich u.a. beim Nagelbombenanschlag von Köln 2004, schloss er eine rassistische politische Motivation aus.

Die fehlende Fähigkeit der polizeilichen SpezialistInnen für „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK), Straftaten aus dem rechten politischen Spektrum als solche zu erkennen, steht nicht erst seit dem NSU-Debakel zur Debatte. Schon im September 2000 veröffentlichten der Berliner Tagesspiegel und die Frankfurter Rundschau eine Liste von 117

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 861

Tötungsdelikten mit rechtem Hintergrund, die seit der Vereinigung 1990 begangen worden waren.<sup>2</sup> Die Bundesregierung ging damals – gestützt auf die Staatsschutzstatistik – von gerade einmal 24 Fällen aus.

## **Methodische Schwächen bei der Lagebilderstellung**

Dank der öffentlichen Kritik wurde im darauf folgenden Jahr der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst-Staatsschutz“ (KPMD-S) durch ein neues „Definitionssystem PMK“ ersetzt. Diese Reform brachte in mancherlei Hinsicht echte Verbesserungen mit sich: Bis dahin waren die meisten rechten Straftaten aus der Staatsschutzstatistik gefallen, weil in der Regel nicht nachweisbar war, dass die rechten Schläger mit ihren Taten gleichzeitig auch das politische System hierzulande überwinden wollten. Auf einen solchen Extremismus-Bezug kommt es seither nicht mehr an, sondern nur noch auf die politische Motivation der Täter. Dennoch kam der Berliner Journalist Frank Jansen noch vor der Selbstaufdeckung des NSU zu dem Fazit, dass die offizielle Liste der Todesopfer rechter Gewalt seit Einführung des neuen Definitionssystems „eher noch lückenhafter geworden“ sei.<sup>3</sup>

Wie Human Rights Watch (HRW) Ende 2011 noch einmal betonte, ist ein wesentlicher Grund für diese Lückenhaftigkeit darin zu suchen, dass viele rechte Straftaten gar nicht bei der Polizei angezeigt werden, weil die Opfer der Polizei nicht vertrauen oder schlechte Erfahrungen mit ihr gemacht haben.<sup>4</sup> Hinzu kommen – so HRW – handwerkliche Fehler in der polizeilichen Ermittlungsarbeit, insbesondere die Konzentration der Aufklärung auf das Tatopfer statt auf die Tatverdächtigen. Und schließlich tue sich die Polizei schwer, rassistische oder homophobe Hassdelikte richtig zu erkennen und als politisch motivierte Tat einzuordnen.

Zivilgesellschaftliche Opferberatungsstellen verfügen demgegenüber nicht nur über mehr Informationen, sondern auch über zutreffendere

---

2 Damals kam das BKA zu dem Eingeständnis, dass die polizeilichen Regelungen zu Erfassung von Staatsschutzdelikten „überkommen“, „ungeeignet“ bzw. „nicht nutzbar“ seien. Grundlegend hierzu: Holzberger, M.: Änderung tut not – Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland, in: Opferperspektive e.V. (Hg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt, Münster 2013, S. 74-84

3 Furchtbare Bilanz, in: Die Zeit v. 16.9.2010

4 HRW: Reaktionen des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland, Berlin 2011, [www.hrw.org/sites/default/files/related\\_material/2011%2012%2007%20HateCrimesPa\\_per\\_German\\_0.pdf](http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/2011%2012%2007%20HateCrimesPa_per_German_0.pdf)

Einschätzungen rechter Gewalt. Allerdings sieht die Polizei diese Gruppen häufig als politische Gegner („linksextremistisch“) an und schließt sich damit von dem dort existierenden Fachwissen aus.

Eine weitere Schwachstelle des „Definitionssystems“ liegt schließlich darin, dass Delikte mit einem mutmaßlich politischen Hintergrund nach der Übergabe des Falles an die Justiz dort oft nicht als „politisch motiviert“ erkannt und behandelt werden – und damit auch aus der Statistik herausfallen.<sup>5</sup> Der PUA NSU hat hierzu nun empfohlen, künftig einen „verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten“.<sup>6</sup>

In Bezug auf den Streit um die Zahl der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990 heißt es in dem Abschlussbericht: Die derzeitige polizeiliche Überprüfung der ungeklärten Todesfälle müsse „mit Hochdruck vorangetrieben werden“. Die Ergebnisse müssten „transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden“.<sup>7</sup>

### **Offizielle Überprüfung der Fallzahlen rechter Morde**

In dem Ende 2011 gegründeten „Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ (bestehend aus Polizei und Nachrichtendiensten) existiert auch eine „AG Fallanalyse“. Diese führt seit Mitte 2012 auf Bitten der IMK eine umfassende Prüfung von 3.300 bislang unaufgeklärten Altfällen durch, inwiefern diese „mit dem NSU vergleichbare Tatmodalitäten oder mögliche Bezüge zur PMK-rechts aufweisen“. Einer Zwischenbilanz des BMI zufolge hat man (im Zeitraum 1990-2011) bei nicht weniger als 746 Tötungsdelikten und -versuchen mit insgesamt 849 Opfern Anhaltspunkte für ein möglicherweise rechtes Tatmotiv gefunden. Auffallend ist, dass lediglich 7 Prozent der bislang unerkannten Verdachtsfälle in Akten aus den fünf neuen Bundesländern entdeckt wurden. Über die Hälfte stammen aus NRW (22 Prozent) und vor allem Baden-Württemberg (33 Prozent).

Quelle: BT-Drs. 18/343 v. 23.1.2014

5 Glet, A.: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, Berlin 2011, S. 261

6 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 861

7 ebd.; in Brandenburg wurde seitens der rot-roten Landesregierung übrigens eine analoge Überprüfung von Altfällen initiiert. Federführend ist hier jedoch nicht die Polizei, sondern die Zivilgesellschaft – konkret: das Potsdamer Moses-Mendelsohn-Zentrum; vgl. [www.mmm-potsdam.de/index.php?ID\\_seite=659](http://www.mmm-potsdam.de/index.php?ID_seite=659)

## Mangelhafte Umsetzung des eigenen Reglements

Das Definitionssystem-PMK erweist sich – so das Fazit einer Studie des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht – gerade dort als „ungeeignet“, wo es um die sachgerechte Erfassung so genannter Hassdelikte geht. Der Begriff, dessen Einführung eine der wesentlichen Neuerungen des Definitionssystems war, sei den Beamten des polizeilichen Staatsschutzes immer noch „fremd“ und werde „im normalen Dienstgebrauch nicht verwendet“ oder „vermieden“.<sup>8</sup>

Dass die nunmehr über zehn Jahre alte Begrifflichkeit nicht in den Apparat vorgedrungen ist und nach wie vor Verwirrung herrscht, zeigt die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur (Staatschutz-)Statistik dieser Hassdelikte seit 2001: Auf die Frage nach der Zahl der erfassten PMK-Delikte, die sich (wie insbesondere bei Obdachlosen) gegen den „gesellschaftlichen Status“ des Tatopfers richteten, erklärte die Bundesregierung, dass für die Hälfte dieser über 2.000 Straftaten bzw. für rund 90 Prozent diesbezüglicher Gewaltdelikte nicht etwa Rechte, sondern Linke verantwortlich seien.<sup>9</sup>

Dieser Befund überrascht. Denn eigentlich sollte das neue Merkmal „gesellschaftlicher Status“ ausdrücklich ein genaueres Bild typischer rechter Delikte ermöglichen: Wie die Bundesregierung im 1. Periodischen Sicherheitsbericht von Juli 2001 ausführte, sollen hier „Tatopfer, wie Obdachlose und Sozialhilfeempfänger“ erfasst werden, „die von den rechten Tätergruppen als Asoziale diskriminiert und herabgewürdigt werden“. Schließlich sei „die Vorstellung von ‚minderwertigem Leben‘ und vom ‚Recht des Stärkeren‘ Teil der rechtsextremistischen Ideologie“.<sup>10</sup> Ähnlich sieht das die „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“, die sich ausführlich mit der Erfassung und Verfolgung von „Hate Crime“ befasst hat: „Unter den Begriff ‚gesellschaftliche Gruppe‘ sollten nur solche Personengruppen subsumiert werden, die schon in der Vergangenheit gesellschaftlich unterdrückt und diskriminiert gewesen sind.“ Der Einbeziehung von Kategorien in die Hasskriminalität, die z.B. „mit Vermögen oder Klasse zusammenhängen“, berge

---

<sup>8</sup> Glet a.a.O. (Fn. 5), S. 273

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/14754 v. 16.9.2013

<sup>10</sup> Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz: 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 274

die „Gefahr“, das Hasskriminalitäts-Konzept „zu untergraben“ und öffne dem „Missbrauch Tür und Tor“.<sup>11</sup>

## Ein (w)irres Extremismusverständnis

Im Jahr 2004 wurde dem polizeilichen Definitionssystem-PMK ein „Themenfeldkatalog“ zugrunde gelegt. Damit sollten PMK-Delikte auf Grundlage einer verbindlichen Systematik thematisch eingeordnet werden. Dieser Katalog führt zwar nicht (notwendigerweise) dazu, dass mehr politisch motivierte Straftaten erfasst werden. Er zeigt aber die Sensibilität für Themen und könnte so die Auswertung und die Reaktion auf neue Entwicklungen verbessern.

Tatsächlich zeigt sich hier zunächst, wie unterschiedlich sich der Staatsschutz dem Rechts- und dem Linksextremismus zuwendet. Während er es beim Rechtsextremismus dabei belässt, die „großen Linien“ aufzuzeigen (Antisemitismus, Rassismus, die Leugnung des Holocausts etc.), befindet sich linke Politik bis in die kleinsten Verästelungen hinein im staatschützerischen Visier: Da werden ohne Ende „linke“ Themenfelder politischen Handelns beobachtet und erfasst, die für eine statistische Erfassung von PMK in Deutschland völlig irrelevant sind – von der Gesundheits- und Rentenpolitik, über Verbraucher- und Tierschutz (konkret: „Vegetarismus, Veganismus, Hochsitzsäger“), den Kampf gegen Todesstrafe, Hunger und Kinderarbeit bis hin zu Kirchenasylfällen und zum „Einsatz für die Entschädigung von Opfern des NS-Regimes“. Vom tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen her gesehen sind die allermeisten linken Themenfelder des Kataloges überflüssig.

Die Verschiebung der politischen Optik offenbart sich auch im „Politischen Kalender“ dieses Themenfeldkatalogs: Dort nehmen über 50 Prozent der Einträge Bezug auf (zumeist auch noch völlig randständige) Ereignisse der Weltpolitik. Dabei machen „PMK-Ausländer“-Delikte seit Jahren regelmäßig weniger als fünf Prozent des Gesamtaufkommens von PMK-Delikten aus.

Was den Rechtsextremismus betrifft, gilt dem Staatsschutz das 2008 in den Themenkatalog aufgenommene Unterthema „Autonome Nationalisten“ schon als Beleg dafür, voll auf der Höhe der Zeit zu sein. Dabei klaffen hier gravierende inhaltliche Lücken: So fehlt z.B. eine Kategorie

---

<sup>11</sup> Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa: Gesetze gegen „Hate Crime“, Warschau 2011, S. 40 und 48

Straftaten gegen Muslime. Zwar zählt Staatsschutz und Bundesinnenministerium seit dem Jahr 2000 nicht weniger als 247 Angriffe auf islamische Religionsstätten/Moscheen, man wehrt sich aber weiterhin mit Händen und Füßen gegen die Einführung eines Unterthemas „Islamfeindlichkeit“, obwohl selbst die dafür zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ im Mai 2012 dies gefordert hat.

Nicht eigenständig erfasst werden auch Straftaten gegen Sinti und Roma. In ihrer Antwort auf die bereits zitierte Kleine Anfrage erklärt die Bundesregierung dazu, man sei sich zwar „bewusst, dass antiziganistisch motivierten Straftaten eine besondere Bedeutung zukommt“ und sehe sich – ähnlich wie beim Antisemitismus –, „auch hier in einer besonderen historischen Verantwortung“. Allerdings müsse „bei der Erwägung/Einführung neuer Themenfelder jedoch auch sichergestellt bleiben, dass die betreffenden Kriterien in der Praxis vor Ort handhabbar bleiben und der zusätzliche Aufwand aufgrund der Straftatenentwicklung gerechtfertigt ist.“ In einer eigens für die Beantwortung der Anfrage durchgeführten „händischen Untersuchung“ habe man nämlich festgestellt, dass es antiziganistische Straftaten in Deutschland „lediglich“ im zweistelligen Fallzahlenbereich pro Jahr gäbe. Angesichts der besonderen Sensibilität des Katalogs für linke Themen ist dieses quantitative Argument doch recht erstaunlich. Hier die Zahlen zum Vergleich: Kirchenasyl (1 Fall in fünf Jahren); Entschädigung von NS-Opfern (8 Fälle in fünf Jahren); Dritte-Welt (1-7 Fälle pro Jahr); Gesundheit (1-11 Fälle pro Jahr); Renten (2-5 Fälle pro Jahr) oder Verbraucherschutz (3-12 Fälle pro Jahr). Der PUA-NSU empfahl jedenfalls einhellig, eine „grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkatalogs PMK‘ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft“.<sup>12</sup>

## Fehlende Evaluation

Die Bundesregierung geht derweil davon aus, dass sich das Definitionssystem PMK „grundsätzlich bewährt“ habe.<sup>13</sup> Die zahlreichen Hinweise auf Fehler in der offiziellen Statistik über die Toten rechter Gewalt versucht sie mit dem Hinweis abzubügeln: Eben deswegen habe man seit 2001 „zahlreiche Änderungen am Definitionssystem PMK vorgenommen“. Tatsächlich wurde dieses Erfassungssystem zwischen 2001-2011

---

12 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 861

13 BT-Drs. 17/7161 v. 27.9.2011, S. 46 und 17/14754, S. 4

aber nur in sieben Punkten verändert. Nur ganze zwei dieser Korrekturen betrafen Detailspekte von PMK-rechts: zum einen die Aufnahme des Punktes „Autonome Nationalisten“ in den Themenfeldkatalog, zum andern die formelle Bestätigung der schon Jahre zuvor getroffenen Absprache, dass von Unbekannt verübte Hakenkreuzschmierereien grundsätzlich dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden.<sup>14</sup>

Tatsächlich wird das Definitionssystem-PMK seit über zehn Jahren durch eine „Bund-Länder Arbeitsgruppe Qualitätskontrolle“ evaluiert. Deren Protokolle und Handlungsvorschläge sind jedoch extrem dünn. Der NSU z.B. wird hier (zumindest bis Mitte 2012) mit keinem Wort erwähnt. Nach dem Aufliegen des NSU wurde eine zusätzliche polizeiliche Bund-Länder-Projektgruppe zur Überprüfung der statistischen Grundlagen der Erfassung von PMK-Delikten eingerichtet. In deren Abschlussbericht vom 2. März 2012 geht es jedoch einzig und allein darum aufzuschreiben, dass man die eigene Systematik möglichst *nicht* ändern wolle.<sup>15</sup> Nachdenklichkeit, Selbstkritik oder gar ursachenorientierte Vorschläge sucht man hier vergebens. Aber wo, wenn nicht hier, hätte die Frage gestellt werden *müssen*, ob das polizeiliche Blackout in Sachen NSU nicht auch etwas mit hausgemachten Schwächen des Staatsschutzes zu tun haben könnte.

## Wer nicht fragt, bleibt dumm

Weitgehende Blindheit oder mindestens schwere Sehschwäche auf dem rechten Auge – diese Diagnose trifft auch heute noch nicht nur auf den Verfassungsschutz, sondern auch auf den polizeilichen Staatsschutz zu.

---

14 Die restlichen fünf Änderungen betrafen: a) Das Einführen bzw. das spätere Streichen der Unterthemen „Fußball-WM 2006“, „Fußball-WM 2010“ und „NATO-Gipfel“ im Themenfeldkatalog-PMK, b) Hinweise zur Zählweise von PMK-Delikten, c) die Erweiterung der Deliktsqualität „Terrorismus“ um die neugeschaffenen §§ 89a, 89b und 91 StGB, d) Erfassung auch von gewaltsamen Konfrontationen nicht nur „gegen Ausländer“, sondern auch „zwischen Ausländern“ sowie e) die Einbeziehung nunmehr auch deutscher Täter in den Phänomenbereich „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“. (BT-Drs. 17/7161 v. 27.9.2012, S. 47 f.).

15 NRW hatte demzufolge vorgeschlagen, in der PKS ein Tatverdächtigen-Merkmal „Vorerkenntnisse zur politischen Motivation“ einzuführen. Darin sollten alle (also auch unpolitische) Straftaten der/des Verdächtigen erfasst werden (inkl. deren „sozialschädliche Dimension“). Gegen diesen Vorschlag sprechen datenschutzrechtliche Gründe. Es würde sich aber auch die Frage stellen, ob aus einem solchen Datenwust überhaupt sinnvolle Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Jahrzehntelang arbeitete man aufgrund eines falschen Lagebildes, nahm rechtsextreme Gewalt nur bruchstückweise zur Kenntnis und ignorierte neue Entwicklungen. Hinweise auf die Schwäche der polizeilichen Analysen und Erfassungskriterien wurden (und werden) ignoriert, geleugnet oder gar als „linksextremistisch“ denunziert. Nur einmal, im Jahr 2000, hat der Staatsschutz die „fehlende Eignung“ des eigenen Lagebildes kleinlaut eingeräumt – und das auch nur, weil der mediale Druck zu groß wurde. Im Zusammenhang mit dem NSU steht ein solches polizeiliches Fehler-Eingeständnis bislang noch aus.

Staats- und Verfassungsschutz fehlt es nicht nur an einer Tradition, sondern auch an Instrumenten für eine (selbst-)kritische Evaluation des eigenen Handelns – weder im Hinblick auf die Erhebungstechnik, noch auf die Gewichtung von Inhalten. Die über Jahre hinweg mittels des „copy and paste“-Verfahrens fortgeschriebenen dicken Maßnahmenkataloge zur polizeilichen Bekämpfung des Rechts- und des Linksextremismus sind dafür ein beredtes Beispiel. Wenn man die verschiedenen Versionen nebeneinander legt, bleibt völlig unklar, in welchen Punkten der Staatsschutz zu einer veränderten Einschätzung gekommen ist und warum. Man gewinnt den Eindruck, dass dies im Grunde auch niemanden ernsthaft interessiert. Nicht umsonst sind die Dokumente als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert.

Gegen Unwilligkeit und Unfähigkeit helfen weder Geheimhaltung noch immer neuen Datenbanken. Gefragt sind vielmehr Offenheit für eine gesellschaftliche Auseinandersetzung, Transparenz und mehr Kontrolle sowie die Bereitschaft, Fehler anzuerkennen und daraus zu lernen.

47 gemeinsame Schlussfolgerungen hat der PUA NSU gezogen. Diese will sich – so ist zu hören – der neue Bundestag auf die Agenda setzen.<sup>16</sup> Wir werden diesen Prozess intensiv begleiten.

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 18/558 v. 19.2.2014

# Alles ist möglich

## Die innenpolitischen Projekte der „Ganz Großen Koalition“

von Mark Holzberger

**An wenigen Stellen knallhart, ansonsten samtpfötig – so gibt sich der schwarz-rote Koalitionsvertrag.<sup>1</sup> Eine adäquate Reaktion auf die Skandale von NSU und NSA hätte anders aussehen müssen.**

Gleich zu Beginn des Kapitels „Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte“ (S. 101) geht die „Ganz Große Koalition“ (GGK) auf die zukünftige Rolle der Geheimdienste ein. Im Hinblick auf die Inlandsaufklärung (also das Bundesamt für Verfassungsschutz, BfV) will Schwarz-Rot dessen „Zentralstellenfunktion und Koordinierungskompetenz im Verfassungsschutzverbund ausbauen“ sowie den „gegenseitigen Austausch von Informationen“ mit den Landesverfassungsschutzämtern verbessern. Klingt forsch – fraglich ist aber, ob dies mehr als eine Luftnummer ist, denn die Länder haben die bestehenden Kompetenzen ihrer Landesämter immer effektiv zu verteidigen gewusst.

Wenn die GGK „die technische Analysefähigkeit des BfV verbessern“ möchte, dann verbirgt sich dahinter das Vorhaben, dass sämtliche Nachrichtendienste künftig personenbezogene Angaben – auch und gerade solche in (Papier-)Akten – bundesweit elektronisch voll auswerten können sollen. Dies stößt wiederum bei DatenschützerInnen auf erhebliche Bedenken.<sup>2</sup> Sie befürchten einen grundlegenden Bruch mit dem Prinzip der Zweckbindung: Denn personenbezogene Informationen landen aus ganz verschiedenen Quellen, aus ganz unterschiedlichen

---

1 Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, [www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf); die Seitenangaben in diesem Artikel folgen der Druckfassung bzw. pdf-Datei auf der CDU-Homepage.

2 vgl. Entschließung der 80. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 3./4. November 2010: „Keine Volltextsuche in Dateien der Sicherheitsbehörden“

Gründen und in höchst unterschiedlicher Güte in den Akten des BfV. Wie soll da nachträglich noch der Beweis geführt werden, dass im Zuge des künftigen bundesweiten Online-Zugriffs auf Aktenbestände des BfV im Rahmen von NADIS ein Bruch der ursprünglichen Zweckbindung erfolgte?

Hinsichtlich des Einsatzes von V-Leuten kündigt Schwarz-Rot erstmals eine gesetzliche Regelung an – und zwar über die Anforderungen für deren Auswahl sowie zur V-Leute-Führung. Zudem sollen sich Bund und Länder in Zukunft wechselseitig über eingesetzte V-Leute informieren. Das wäre ein erster Schritt. Aber auch diese Ankündigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hier die Länder mitspielen.

Das Vorhaben, „die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste verbessern“ zu wollen, ist hingegen so allgemein, wie unbestimmt – fraglich, ob in den kommenden vier Jahren da mehr herauskommt als heiße Luft.

Ein probates Mittel, um Koalitionsverträge zu überprüfen ist, zu schauen, welche Aspekte darin nicht angesprochen werden – wo also alles so weiterlaufen soll wie bisher: Im schwarz-roten Koalitionsvertrag betrifft dies z.B. den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst. Bedenklich ist zudem, dass sich Union und SPD – anders als noch unter Schwarz-Gelb – nicht mehr ausdrücklich zum Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten bekennen – und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erst vor wenigen Monaten, im April 2013, die grundlegende Bedeutung dieses Trennungsgebots noch einmal in Erinnerung gebracht hat.

### **„NSA-Affäre“: Konsequenzen sähen anders aus**

Zu was für einer Realitätsverschiebung es führt, wenn man z.B. den BND einfach ausblendet, zeigt sich, wenn man den Abschnitt über die „Konsequenzen aus der NSA-Affäre“ liest (S. 104): Diese wird dargestellt, als handele es sich um eine Verschwörung ausländischer Dienste gegen Deutschland. Wer aber kein Wort über die Einbindung auch und gerade deutscher Geheimdienstbehörden in dieses internationale Abhör- und Überwachungskartell verliert (Stichwort: Ringtausch), dem kann dann auch nichts einfallen, was man tun könnte, um dieses Treiben hierzulande zu beenden bzw. einzudämmen. Die GGK beschränkt sich also darauf, „auf weitere Aufklärung zu drängen“ – im Ausland versteht sich. Zudem wird ein „rechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz

vor Spionage“ versprochen – eine Ankündigung, die allerdings mehr Fragen als Antworten aufwirft. Zum einen: Soll nur der Staat selber vor Spionage geschützt werden (gegebenenfalls auch noch die Wirtschaft) – oder auch die BürgerInnen? Zum anderen: Kann es richtig bzw. zielführend sein, dass nicht etwa das Parlament oder die Bundesregierung die Gespräche über ein solches „No-Spy“-Abkommen führt, sondern dass die Verhandlungen von den Geheimdiensten untereinander betrieben werden – also der Bock zum Gärtner gemacht wird? Und schließlich: Wie will man damit umgehen, dass die USA eben genau ein „rechtsverbindliches Abkommen“ kategorisch ablehnen?

Schwarz-Rot bläst die Backen auf, ohne pfeifen zu wollen. Dabei hat Berlin eine Reihe eigenständiger Handlungsmöglichkeiten: Man könnte etwa den Whistleblower-Schutz ausbauen (kein Wort findet sich dazu im Koalitionsvertrag). Man könnte die EU-Kommission auffordern, sich mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Großbritannien zu befassen. Man könnte den Internationalen Gerichtshof in Den Haag anrufen. Man könnte dazu beitragen, vor dem UN-Menschenrechtsausschuss ein Verfahren gegen die USA nach Art. 41 des UN-Zivilpaktes einzuleiten. Man könnte auf EU-Ebene auf eine Aussetzung bzw. Neuverhandlung des sog. Safe-Harbor-Abkommens (zur Überbrückung unterschiedlicher datenschutzrechtlicher Standards in der EU und den USA), des SWIFT-Abkommens (zur Übermittlung von Bankdaten) oder des PNR-Abkommens (zur Übermittlung von Fluggastdaten) mit den USA drängen. Und man könnte sich im EU-Ministerrat für deutliche Konsequenzen im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) einsetzen. Man hätte, könnte, sollte – aber Schwarz-Rot will eben nicht.

## **Mehr Überwachung**

Ein klarer politischer Wille ist hingegen dort erkennbar, wo es nicht um das Zurückdrängen, sondern – ganz im Gegenteil – um den Ausbau des Überwachungsapparates geht: Man bekräftigt gar das gegenseitige Bekenntnis zur Antiterrordatei (und damit auch der Rechtsextremismusedatei) – man will dessen (gerade erst vom BVerfG kritisierte) „Analysefähigkeit verbessern“, sprich: ausbauen (S. 102). Man will auch der so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung zum Durchbruch verhelfen (ebd.) – was nichts anderes ist, als die Einführung des umstrittenen Bundestrojaners. Man will die Kapazitäten und die Ausstattung zur Spionage- und Cyberabwehr „ausbauen“, etwa beim sog. Cyberab-

wehrzentrum (S. 103). Und schließlich will man die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung „umsetzen“ (S. 102 f.).

Beim Thema Vorratsdatenspeicherung übt sich die SPD im Spagat: Zunächst wolle man – so der sozialdemokratische Justizminister Heiko Maas – das für Anfang 2014 erwartete Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) abwarten. Die Hoffnung der SPD: Wenn der EuGH die Vorratsdatenspeicherung zwar monieren, aber letztlich doch passieren lassen würde (unter ähnlichen Kautelen wie vor einigen Jahren das Bundesverfassungsgericht), dann könnte die SPD (nunmehr im Brustton der Menschen- und Europarechtsfreundlichkeit) wieder auf den Kurs der Union einschwenken. Nachdem der EuGH die Vorratsdatenrichtlinie mit seinem Urteil vom 8. April 2014 nun aber vollständig gekippt hat,<sup>3</sup> gerät die SPD parteiintern in die Zwickmühle: Während die Bundes-SPD diese heiße Kartoffel öffentlich auf Eis legen will – stimmen nun ausgerechnet die sozialdemokratischen Landesinnenminister in die Rufe der Union ein, beim Thema Vorratsdatenspeicherung zu retten, was zu retten ist.

Ein regelrechtes Trauerspiel sind die datenschutzrechtlichen Abschnitte dieses Koalitionsvertrages. Man geriert sich, als hätte es weder die Debatten um die Bedeutung der Netzpolitik noch eine NSA-Affäre je gegeben. Obwohl seit mehreren Wahlperioden nun schon darauf gedrungen wird, das Bundesdatenschutzgesetz endlich dem Internetzeitalter anzupassen, wird diese Aufgabe in der Koalitionsvereinbarung von Union und SPD noch nicht einmal thematisiert. Gleiches gilt für die Stärkung der Unabhängigkeit und der Ausstattung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit: Fehlanzeige. Und im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen um eine Reform des Datenschutzrechts der EU heißt es, man wolle einen „schnellen Abschluss“ und dabei „die strengen deutschen Standards beim Datenschutz bewahren“ (S. 104). Da muss die Koalition „Butter bei die Fische“ bringen, ob sie hier tatsächlich einen Kurswechsel beabsichtigt. Denn bislang hat Berlin in Brüssel bei dieser Frage allein die Rolle des Blockierers gepflegt und alles dafür getan, die Bereiche des Polizei- und Strafrechts von eben diesen europäischen EU-Datenschutzstandards auszunehmen.

Ideen- und perspektivlos sind zudem die Vorschläge in Bezug auf die Bundespolizei (zum Bundeskriminalamt fiel Schwarz-Rot erst gar nichts

---

<sup>3</sup> Az.: C 293/12 und C 594/12

ein). Hier möchte man die Ergebnisse der Evaluierung der erfolgten Neuorganisation der Bundespolizei abwarten. Um Handlungswilligkeit zu suggerieren, kündigt die Koalition aber brav an, der Bundespolizei „an Kriminalitätsschwerpunkten zusätzliche Mittel für mehr Videotechnik“ bereitzustellen (S. 105).

Einfallslos auch das konturlose Bekenntnis, sich die Empfehlungen des Parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschusses „zu Eigen“ zu machen und „zügig umzusetzen“ (S. 101). Das hat nun überhaupt keinen Mehrwert gegenüber den entsprechenden Erklärungen, die alle Fraktionen schon am 2. September 2013 im Bundestag abgegeben haben. Damit vermeidet man jegliche Festlegung in der Sache, wie z.B. einer Reform der Polizeikultur (Cop Culture) – z.B. zur Sensibilisierung der Polizei gegenüber Rechtsextremismus, Rassismus bzw. der so genannten gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit – oder aber zur Einrichtung und Ausgestaltung von effektiven und niedrigschwelligen Beschwerdestellen bzw. eines Beschwerdemanagements.

## **Halb voll – oder halb leer?**

Dies zu beantworten ist immer eine Frage der Perspektive. Dass Union und SPD in Fragen der „Inneren Sicherheit“ traditionell eng beieinander stehen, ist bekannt. Insofern waren die Befürchtungen groß, dass bei einer GGK für die Bürgerrechte nicht viel zu holen sein dürfte. Und die obigen Ausführungen scheinen den Mahnungen auch recht zu geben. Aber immerhin: Der Durchmarsch einer verfassungsändernden Mehrheit sähe anders aus. Und, mit all seinen Vorhaben ist das Bundesinnenministerium (BMI) auch nicht durchgedrungen: Hans-Peter Friedrich hatte in die Koalitionsverhandlungen eine dicke Wunschliste eingespeist, die es in sich hatte: etwa die Ausweitung des § 129a StGB (Unterlaufen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „Gemeinschaftswillen“ und Wiedereinführung des alten Tatbestands der Werbung für eine terroristische Vereinigung); zielpersonenspezifische Ausleitung von Verkehrsdaten an zentralen Internet-Knotenpunkten im Inland, Nutzung der Mautdaten durch alle Sicherheitsbehörden sowie Veränderung der Datenbankstrukturen im BKA (Ersetzen aller bisherigen Meldedienste durch einen Polizeilichen Informations- und Analyseverbund – PIAV).

Immerhin wissen wir jetzt, auf welche Pläne des BMI wir uns vorbeereiten können. Denn eins ist klar: Die Haudegen vom BMI haben einen langen Atem.

## Inland aktuell

### **Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin bleiben geheim**

In Hamburg heißen sie „Gefahrengebiete“, in Berlin „kriminalitätsbelastete Orte“. Die Berliner Polizei hat im Vergleich zu Hamburg sogar noch weiter reichende ortsbezogene Sondereingriffsrechte. Normalerweise darf sie nur dann Personen auf ihre Identität überprüfen und durchsuchen, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. An kriminalitätsbelasteten Orten darf sie eine Person hingegen verdachtsunabhängig durchsuchen und kontrollieren, wenn diese sich dort lediglich aufhält. In Hamburg ist nur eine „Inaugenscheinnahme“ von Sachen möglich.

In Berlin werden die „kriminalitätsbelasteten Orte“ sowie die Kriterien, nach denen diese festgelegt werden, geheim gehalten. Die interne Liste der Berliner Polizei ist als Verschlusssache eingestuft. Senatsinnenverwaltung und Polizei begründen dies damit, dass „die Örtlichkeit und deren Bewohnerinnen und Bewohner weder stigmatisiert noch deren subjektives Sicherheitsgefühl beeinträchtigt werden soll. Ebenso wenig soll es den Adressatinnen und Adressaten der polizeilichen Maßnahmen ermöglicht werden, diese aufgrund der Veröffentlichung der Kriterien zu unterlaufen.“<sup>1</sup> Trotzdem werden diese Orte regelmäßig von der Tagespresse veröffentlicht: Zwanzig bis dreißig sollen es demnach sein<sup>2</sup> – darunter etwa der Görlitzer Park in Kreuzberg, die Hasenheide in Neukölln, der Leopoldplatz im Wedding oder der Alexanderplatz in Mitte. Innenverwaltung und Polizei haben diese Informationen zwar nicht bestätigt, aber auch nicht dementiert.

Zuständig für die Festlegung „kriminalitätsbelasteter Orte“ sind die lokalen Polizeidirektionen. Seit 2010 haben sie 14 neue definiert, wie die Senatsinnenverwaltung auf eine Anfrage der Piratenfraktion bekannt gab. Allein sechs davon liegen in Friedrichshain-Kreuzberg und Neu-

---

1 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/11096 v. 25.10.2012

2 Die Welt v. 10.5.2004; BILD v. 26.3.2013 und 27.1.2014

köln (Direktion 5), in Reinickendorf (Direktion 1) und in der für den Osten Berlins zuständigen Direktion 6 hingegen kein einziger.<sup>3</sup>

Auf die Frage, ob die Polizei einen Ort auch ad hoc als „kriminalitätsbelastet“ klassifizieren könne, gab Innensenator Frank Henkel (CDU) nur eine unklare Antwort: Maßgebend für die Gefährlichkeit eines Ortes sei „die jeweilige auf Tatsachen begründete Prognose“ der PolizistInnen vor Ort. „Begründet ein besonderer Umstand eine erhebliche Gefahrenlage, kann auch ohne bereits angefallene Straftaten ein kriminalitätsbelasteter Ort gegeben sein.“<sup>4</sup> In einer Sondersitzung des Innenausschusses am 31. Januar 2014 stritten Innensenator und Polizeipräsident allerdings ab, dass es eine solche Ad-hoc-Festlegung gebe. Eine Statistik der polizeilichen Maßnahmen an diesen Orten wird nicht geführt. Eine parlamentarische Kontrolle der Polizei ist so nicht möglich.

## **Geheimdienstlich überwachte JournalistInnen**

Im September 2013 wurde bekannt, dass Niedersachsens Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) mindestens sieben JournalistInnen bespitzelt hat. Der Rechtsextremismusexpertin und freien Journalistin Andrea Röpke hatte das LfV auf Anfrage mitgeteilt, über sie seien keine Daten gespeichert. Tatsächlich wurde Röpke von 2006 bis März 2012 überwacht und die gesammelten Daten erst infolge ihrer Anfrage gelöscht.

Die Überwachung der Journalistin geht auf die Strafanzeige eines Bürgers nach einer Veranstaltung der Bremer Grünen zurück. Dort soll Röpke gesagt haben, sie werde „gegen den Faschismus in jeder Form kämpfen“. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der „Aufforderung zu Straftaten“ ein und stellte es kurz darauf wieder ein – aber der Verfassungsschutz wurde aktiv.<sup>5</sup>

Wie viele JournalistInnen und andere besonders geschützte Berufsgruppen (ÄrztInnen, AnwältInnen etc.) das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst bespitzeln, will die Bundesregierung nicht mitteilen. Auf eine Anfrage der Linksfraktion erklärte sie, es liege keine Statistik vor, die gespeicherte Personen nach Berufsgruppen ausweise. Schon die Berufsbezeichnung JournalistIn sei „schwer

---

3 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/12793 v. 14.1.2014

4 ebd.

5 Der Spiegel Nr. 7/2014 v. 10.2.2014, S. 16

definierbar“ und „keine geschützte Berufsbezeichnung“, die „von anderen Berufsgruppen wie ‚Publizisten‘ klar abzugrenzen ist“.<sup>6</sup>

Gescheitert ist auch der Versuch des Berliner „Tagesspiegel“, Auskünfte über die Bespitzelung von Bundestagsabgeordneten und JournalistInnen einzuklagen. Das Verwaltungsgericht Köln begründete dies im Eilverfahren damit, die entsprechenden Informationen lägen der Behörde nicht vor und müssten „erst mit erheblichem Aufwand in den Fachbereichen unter Auswertung aller dort vorhandenen Datensätze generiert werden“. Damit sei das zumutbare Maß der behördlichen Auskunftspflichten gegenüber der Presse überschritten.<sup>7</sup>

(beide: Christian Schröder)

## **Akustische Wohnraumüberwachung 2012**

Im Jahr 2012 sind nach dem Bericht der Bundesregierung zum „Großen Lauschangriff“<sup>8</sup> bundesweit in acht Strafverfahren insgesamt neun Privatwohnungen nach § 100c StPO akustisch überwacht worden. Davon wurden je ein Verfahren in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geführt sowie drei in Hamburg und zwei durch den Generalbundesanwalt. In fünf der acht Verfahren wurde wegen Mord/Totschlag ermittelt, in einem Fall wegen eines Drogendelikts und in den GBA-Verfahren wegen einer Straftat aus dem Bereich Friedens-, Hoch-, Landesverrats oder Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats und wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (In-/Ausland). Kein Verfahren hatte Bezug zur Organisierten Kriminalität. Die Abhördauer lag zwischen zwei und 61 Tagen (im Durchschnitt 20 Tage). Unter den überwachten Personen waren 26 Beschuldigte und ca. 72-78 Nichtbeschuldigte, von denen insgesamt nur rund die Hälfte nachträglich über den Lauschangriff informiert wurde. In fünf der acht Fälle erbrachte die Überwachung relevante Ergebnisse für das Anlassverfahren, in einem Fall darüber hinaus für ein anderes Verfahren. Kosten entstanden vor allem für Dolmetscher: in zwei Verfahren jeweils um die 100.000 Euro, einmal rund 47.000 Euro. Eine der teuersten Maßnahmen (des GBA) war zudem am unergiebigsten. (Martina Kant)

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/443 v. 5.2.2014

<sup>7</sup> Tagesspiegel v. 13.2.2014

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/14835 v. 17.10.2013

## Meldungen aus Europa

### Schengener Informationssystem geknackt

Vor zwei Jahren gelang es Hackern, Daten aus dem Schengener Informationssystem (SIS) zu kopieren. Nach Zeitungsberichten geschah der Zugriff an der dänischen Kontaktstelle der EU-Fahndungsdatenbank.<sup>1</sup> Die EU-Kommission habe im März 2013 das Schweizer Bundesamt für Polizei angeschrieben, das Teile der gestohlenen Daten eingestellt hatte. Auch das deutsche Bundeskriminalamt wurde informiert. Details wurden erst durch eine parlamentarische Anfrage öffentlich:<sup>2</sup> 272.606 von deutschen Polizeien eingestellte Datensätze gingen verloren. Insgesamt wurden 1,2 Mio. Datensätze kopiert. Ein Fallstrich für den ungebetenen Besuch sei eine Sicherheitslücke gewesen, die man aber inzwischen geschlossen habe. Als einer der Urheber der Attacke gilt ein Mitgründer der Filesharing-Seite „The Pirate Bay“, der zurzeit in dänischer Isolationshaft sitzt, aber die Vorwürfe bestreitet. Das Informationssystem der dänischen Polizei wurde von einer Tochterfirma des US-Konzerns Computer Sciences Corporation (CSC) betrieben, der in der BRD wegen seiner Kooperation mit dem US-Geheimdienst NSA in die Kritik geriet.

Kurz nach der Mitteilung der Kommission an die Polizeidienststellen der EU-Mitgliedstaaten war nach jahrelanger Verspätung das „SIS der zweiten Generation“ (SIS II) in Betrieb genommen worden. Womöglich ist der zuvor bekanntgewordene Einbruch im alten SIS zunächst verheimlicht worden, um das SIS II nicht zu diskreditieren. Im neuen System können auch biometrische Daten als Anhänge gespeichert werden.

Erst auf Nachfrage lieferte Staatssekretär Ole Schröder (CDU) Details zu einem weiteren Zugriff eines „belgischen Innentäters“, der aber lange zurückliegt: Demnach sei 1997 ein „Stapel von Ausschreibungslisten“ am Bahnhof in Gent gefunden worden, kriminalpolizeiliche Ermittlungen hätten zur Durchsuchung der belgischen SIS-Kontaktstelle geführt. Drei Mitarbeiter seien festgenommen worden, darunter der Jurist

---

1 Neue Luzerner Zeitung v. 10.3.2014

2 BT-Plenarprotokoll 18/7 v. 15.1.2014

der Rechtsabteilung. Auftraggeber für die Beschaffung der Daten war laut dem Staatssekretär „ein niederländischer Rauschgift Händler“.

### **Was folgt dem „Stockholmer Programm“?**

Das „Stockholmer Programm“ bildet seit 2009 den Rahmen für zahlreiche Maßnahmen der Polizeizusammenarbeit – von der Bekämpfung unerwünschter Migration über den Ausbau polizeilicher Agenturen der EU und die Einrichtung neuer Datenbanken bis hin zu den „externen Dimensionen“ der EU-Innenpolitik, insbesondere der Kooperation mit den USA.<sup>3</sup> Die Verhandlungen um das Programm waren maßgeblich vom damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und der von ihm initiierten „Zukunftsgruppe“ beeinflusst worden.<sup>4</sup> Zuvor hatte die EU bereits zwei solche Fünfjahresprogramme verabschiedet: Das „Tampere-Programm“ (1999 – 2004) und das „Haager Programm“ (2005-2009).

Ende 2014 läuft das Stockholmer Programm aus. Ob das Format des Fünfjahresplans beibehalten wird, ist allerdings unklar. Denn mit dem Vertrag von Lissabon ist das Prinzip der Einstimmigkeit im Rat, das die frühere dritte Säule der EU kennzeichnete, durch ein Mehrheitsverfahren abgelöst worden. Das Initiativrecht auch im Bereich Inneres und Justiz ging fast ausschließlich auf die EU-Kommission über. Auf ihrem Sommertreffen in Vilnius kamen die EU-Innenminister überein, statt eines neuen Mehrjahresprogramms lieber neue „strategische Ziele“ zu formulieren.<sup>5</sup> Inhalte wurden bereits umrissen: Man will u.a. mehr Kooperation unter den EU-Institutionen (insbesondere Europol und Eurojust), mehr grenzüberschreitende Polizeieinsätze sowie mehr Datenaustausch im Rahmen des Vertrags von Prüm (bzw. des entsprechenden Ratsbeschlusses). Zügig verabschieden will man auch die Rechtsgrundlagen für „Europäische Ermittlungsanordnungen“, die es den zuständigen Behörden (bzw. Gerichten) der Mitgliedstaaten erlauben soll, auch grenzüberschreitende Telekommunikationsüberwachungen oder polizeiliche Trojaner-Einsätze anzuordnen. Im Juni 2014 will der Rat endgültig über eine Nachfolge des Fünfjahresplans entscheiden.

---

<sup>3</sup> Ratsdok. 17024/09 v. 2.12.2009

<sup>4</sup> s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008): Sicherheitsarchitektur II – Europäische Großbaustelle

<sup>5</sup> [www.eu2013.lt/en/news/pressreleases/eu-justice-ministers-agreed-to-look-for-better-data-protection](http://www.eu2013.lt/en/news/pressreleases/eu-justice-ministers-agreed-to-look-for-better-data-protection)

## EU plant Vorratsdatenspeicherung von Reisenden

Mit ihrem milliardenschweren „Maßnahmenpaket intelligente Grenzen“, für das sie am 28. Februar 2013 die Verordnungsentwürfe präsentierte, intendiert die EU-Kommission eine Vorratsdatenspeicherung aller jährlich ca. 269 Mio. Reisenden aus Nicht-EU-Staaten. Sie sollen beim Überschreiten einer Außengrenze in einem „Ein- und Ausreisensystem“ (EES) erfasst werden.<sup>6</sup> Ziel sei es, die Anzahl ausreisepflichtiger MigrantInnen genauer zu bestimmen. Gemäß Verordnungsentwurf geht es vor allem um „Overstayer“: legal eingereiste Personen, deren Visa abgelaufen sind.

Schon jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass dieser Zweck nicht mehr im Vordergrund steht: Betont wird vielmehr der Nutzen der im EES zu speichernden Daten für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. In einer Antwort auf eine Anfrage erklärt das Bundesinnenministerium (BMI), dass „bessere statistische Erkenntnisse zur Zahl der Overstayer allein die Einführung eines Ein-/Ausreisensystems nicht rechtfertigen können“.<sup>7</sup>

Gemäß dem Verordnungsentwurf der Kommission sollte erst zwei Jahre nach Inbetriebnahme des EES geprüft werden, wie das System „zur Bekämpfung terroristischer und anderer schwerer Straftaten beitragen“ sowie „ob und unter welchen Voraussetzungen“ ein Zugang zum Zweck der Strafverfolgung „gestattet werden könnte“ (Art. 46 Abs. 5). So lange wollen die Mitgliedstaaten nicht warten. Laut BMI habe sich eine Mehrheit „dafür ausgesprochen, von Anfang an einen Zugang zum EES zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten vorzusehen.“ Schauplatz dieser Aussprache war die zuständige Ratsarbeitsgruppe, der „Strategische Ausschuss Einwanderung, Grenzen, Asyl“. Auf eine Umfrage der Präsidentschaft im Herbst 2013 antworteten zwanzig Mitgliedstaaten, die Strafverfolgung sei nach dem Vorbild des Visainformationssystems als ein „sekundärer Zweck“ des EES in der Verordnung zu verankern. Dafür plädiert auch die Berichterstatterin des Innenausschusses des EU-Parlaments, Renate Sommer (CDU): Das „teure System mit seiner riesigen Datenbank“ müsse von Beginn an effizient, sprich: polizeilich, genutzt werden.<sup>8</sup>

(sämtlich: Matthias Monroy)

---

<sup>6</sup> KOM(2013) 95 endg. v. 28.2.2013; für „vertrauenswürdige Vielreisende“ ist ferner ein „Registered Traveller Programme“ vorgesehen, KOM(2013) 97 endg. v. 28.2.2013.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/455 v. 6.2.2014

<sup>8</sup> Ratsdok. 13617/13 v. 13.9.2013 und 14066/13 v. 1.10.2013

## Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

### Mai 2013

03.05.: **Telekommunikationsgesetz:** Ohne Aussprache billigt der Bundesrat das Gesetz, das Internet- und Handy-Provider verpflichtet, den Sicherheitsbehörden Bestandsdaten (Namen, IP-Adressen, Passwörter etc.) auch ohne richterlichen Beschluss zur Verfügung zu stellen.

**Trojaner:** Das Bundesinnenministerium bestätigt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) zu einem Preis von 147.000 Euro britische Trojaner-Software für eine zehnmonatige Probenutzung gekauft hat.

04.05.: **Gewalt gegen Polizisten:** Der nordrhein-westfälische Innenminister präsentiert das Lagebild „Gewalt gegen Polizei“. Danach wurden 2012 rund 6.000 Straftaten gegen PolizistInnen erfasst, 26 Prozent davon Beleidigungen oder passive Widerstandshandlungen. Die Zahl der Verletzten sank gegenüber 2011 um 3,1 Prozent auf 1.816. 15 BeamtInnen wurden schwer verletzt (mindestens einige Tage dienstunfähig). Am 2.12. stellt das Innenministerium die bei der Universität Kiel in Auftrag gegebene Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ vor, die ebenfalls einem weiten Gewaltbegriff (inkl. verbale Provokationen) folgt.

06.05.: **NSU-Prozess:** Vor dem Oberlandesgericht (OLG) München beginnt der Prozess gegen Beate Zschäpe u.a.

07.05.: **Razzien bei Fußball-Fans:** Mit Durchsuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg und Berlin geht die Staatsanwaltschaft Rostock gegen Fans des FC Hansa Rostock vor. Hintergrund sind schwere Auseinandersetzungen vom November 2012 und April 2013.

21.05.: **Anti-Castor-Demonstration:** Das Amtsgericht (AG) Lüneburg verurteilt den Bundestagsabgeordneten der Linken, Diether Dehm, wegen Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 2.250 Euro. Er hatte im Internet einen Aufruf zum „Schottern“ unterzeichnet.

**Schläge in der Zelle:** Die Staatsanwaltschaft München erhebt Anklage gegen einen Polizeibeamten wegen vorsätzlicher Körperverletzung im

Amt. Der Beamte hatte im Januar in einer Haftzelle eine bereits mit Handschellen gefesselte junge Frau so heftig ins Gesicht geschlagen, dass sie wegen Nasenbeinbruchs und Verletzungen der Augenhöhle operiert werden musste. Unzulässigerweise wurde auch das Handy der Frau auf Kontakte zur Presse überprüft. Am 6.8. verurteilt das AG München den Beamten zu zehn Monaten Haft auf Bewährung und einer Geldauflage von 3.000 Euro. Dieser legt Berufung ein.

**Rocker:** Mit über 1.000 BeamtInnen verhindert die Polizei ein Aufeinandertreffen von „Hells Angels“ und „Bandidos“ in Mülheim (NRW). In Berlin durchsucht die Polizei mit einem Großaufgebot am 28.5. Clubhaus und Wohnungen von Mitgliedern eines „Hells Angels“-Ablegers und beschlagnahmt zahlreiche Waffen. Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) verbietet am 3.7. den „Regionalverband Gremium Motorcycle Club Sachsen“; am gleichen Tag verbietet auch das brandenburgische Innenministerium zwei Chapter der „Hells Angels“. Zeitgleich werden in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Durchsuchungen durchgeführt. Am 28.8. führen PolizistInnen in Deutschland, der Schweiz und Österreich Razzien bei Mitgliedern des „Gremium MC“ durch.

22.05.: **Tritte bei Festnahme:** In Westerburg (Rheinland-Pfalz) prügeln und treten zwei Polizeibeamte unvermittelt auf einen 27-Jährigen ein. Die Staatsanwaltschaft Koblenz erhebt am 23.9. Anklage gegen die beiden wegen Körperverletzung im Amt. Das Verfahren gegen zwei Kollegen wegen Strafvereitelung wird eingestellt.

**Verdacht gegen Salafisten:** Laut Pressemeldungen konnte das BKA DNA-Spuren an der im Dezember 2012 am Bonner Hauptbahnhof deponierten Bombe dem familiären Umfeld des Salafisten Marco G. zuordnen. Der im März festgenommene G. wird auch verdächtigt, Anschläge auf Mitglieder der Rechtspartei „Pro NRW“ geplant zu haben.

**Rechtsextreme Internetplattform:** Die Staatsanwaltschaft Rostock klagt die vier Betreiber des „Thiazi-Forums“ der Bildung einer kriminellen Vereinigung und der Volksverhetzung an.

**Großrazzia gegen „Revolutionäre Aktionszellen“:** 300 PolizistInnen durchsuchen 21 Wohnungen und Objekte in drei Bundesländern.

**Handygate:** Zwei sächsische Abgeordnete der Linken klagen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Urteil des Landgerichts (LG) Dresden, das die Funkzellenabfrage während der Anti-Nazi-Demonstration im Februar 2011 für rechtmäßig erklärt hatte. Insgesamt

hatte die Polizei damals 81.229 Verkehrs- und 35.748 Bestandsdatensätze von den Providern abgefragt.

24.05.: **V-Leute-Datei:** Die Innenministerkonferenz (IMK) einigt sich in Hannover auf eine zentrale V-Leute-Datei, die 2014 starten und beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) geführt werden soll.

25.05.: **Todesschuss:** Im oberbayerischen Geltendorf wollen Streifenbeamte ein verdächtiges Fahrzeug überprüfen. Daraufhin werden sie beschossen, ein Polizist wird schwer verletzt. Der 49-jährige Angreifer stirbt bei dem Schusswechsel.

27.05.: **Polizei mit Kamera:** Hessen startet einen einjährigen Modellversuch, bei dem PolizistInnen in bestimmten Gegenden mit Videokameras ausgerüstet werden, um Gewalt gegen die BeamtInnen vorzubeugen. Gemäß Innenministerium wurden 2012 rund 3.300 Attacken registriert.

28.05.: **V-Leute in der NPD:** Durch eine Informationspanne wird bekannt, dass das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) im 760 Mitglieder starken NPD-Landesverband insgesamt 17 V-Leute führt.

**Straffälliger Polizist:** Durch Pressemeldungen wird bekannt, dass ein saarländischer Polizeikommissar vom Dienst suspendiert wurde, weil er heimlich Kolleginnen in den Umkleieräumen gefilmt hatte.

31.05.: **Blockupy:** In Frankfurt/M. verhindert die Polizei die Demo gegen die Banken und EU-Krisenpolitik, indem sie mehrere Hundert DemonstrantInnen einkesselt. Das Blockupy-Bündnis reicht am 6.6. beim Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt eine Klage ein. Am 8.6. demonstrieren über 6.000 Menschen gegen das polizeiliche Vorgehen.

## **Juni 2013**

01.06.: **Videoüberwachung:** Die Deutsche Bahn AG gibt bekannt, Bahnhöfe verstärkt mit Videotechnik ausrüsten zu wollen. Auswertung und Speicherung soll die Bundespolizei übernehmen. Zudem will man demnächst eine eigene Überwachungs-Drohne testen.

02.06.: **Überwachung der Linksfraktion:** Die Linksfraktion im Bundestag meldet, dass das BfV insgesamt 25 ihrer Abgeordneten überwacht. In dem am 30.8. vorgelegten hessischen Verfassungsschutzbericht wird die LINKE als „größte Partei im organisierten Linksextremismus“ benannt. Am 17.9. erklärt das BVerfG die Überwachung des thüringischen LIN-

KEN-Abgeordneten Bodo Ramelow für verfassungswidrig. Derart schwere Eingriffe in das freie Mandat seien nur in Ausnahmefällen begründet (Az.: 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08). Nach Angaben der Bundestagsfraktion DIE LINKE sind noch etwa 50 ähnliche Klagen anhängig. Am 10.10. wird bekannt, dass das BfV der Abgeordneten Petra Pau weiterhin die Aktenauskunft verweigert. Der Arbeitsaufwand sei zu hoch; zudem befürchtet man „absehbare Auswirkungen auf weitere anhängige oder zukünftige Auskunftsbegehren“.

03.06.: **NPD-Verbotsverfahren 2003:** Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg lehnt einen Antrag des Berliner „Tagesspiegel“ auf Aktenfreigabe nach dem Informationsfreiheitsgesetz ab und entscheidet, dass das Bundesinnenministerium (BMI) juristische Gutachten aus dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren von 2003 umfassend geheim halten darf, um den Erfolg eines neuerlichen Verbotsverfahrens nicht zu gefährden (Az.: OVG 12 S 23.13).

04.06.: **Aktion gegen Schleuser:** In mehreren Bundesländern geht die Polizei gegen eine mutmaßliche Schleuserbande vor, die rund 100 SyrerInnen illegal nach Deutschland gebracht haben soll. 28 Geschäftsräume und Wohnungen, vorwiegend in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, werden durchsucht, fünf Personen festgenommen.

06.06. **NSA:** Gestützt auf Dokumente von Edward Snowden berichtet der „Guardian“ erstmals über die Internet-Überwachungsprogramme des US-Geheimdienstes. Die Bundesregierung rechtfertigt zunächst diese Programme, zeigt sich dann aber empört, als am 23.10. bekannt wird, dass auch das Handy der Kanzlerin überwacht wurde (mehr dazu in diesem Heft auf S. 44-54).

07.06.: **Todesschuss:** Auf einem Polizeirevier im bayerischen Starnberg fuchelt ein 73-jähriger Mann mit einem langen Küchenmesser herum. Mehrere Polizeibeamte schießen auf den Mann und verletzen ihn tödlich. Die Staatsanwaltschaft gibt am 11.10. die Einstellung der Ermittlungen gegen die Polizisten bekannt. Die insgesamt sieben Schüsse, von denen einer den Mann in den Kopf traf, werden als Notwehr gewertet.

16.06.: **Bundesnachrichtendienst:** Durch Presseveröffentlichungen wird bekannt, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) ein 100 Mio. Euro teures „Technikaufwuchsprogramm“ zur verstärkten Internet-Überwachung startet. Eine erste Tranche von 5 Mio. habe die Bundesregierung bereits freigegeben.

18.06.: **Mildere Strafen für Polizeiprügel:** In der Berufung vor dem LG Berlin erhalten zwei Polizisten, die bei der „Freiheit-statt-Angst“-Demo im September 2009 einen Mann geschlagen hatten, ein mildes Urteil. Das LG senkt die Geldstrafen von je 6.000 auf 4.000 bzw. 2.000 Euro und verurteilt den einen nur mehr wegen fahrlässiger Körperverletzung.

20.06.: **Razzien bei Salafisten:** In Hamburg und anderen norddeutschen Städten durchsucht die Polizei Wohnungen. Die Inhaber werden verdächtigt, eine Nachfolgeorganisation des 2012 verbotenen Vereins „Millatu Ibrahim“ gegründet und eine „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ vorzureiten. Festnahmen gibt es nicht.

25.06.: **Durchsuchungen bei Islamisten:** In Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen sowie in Belgien durchsuchen PolizistInnen neun Objekte, deren Inhaber verdächtigt werden, „radikal-islamistische“ Sprengstoffanschläge durch ferngesteuerte Modellflugzeuge zu planen und den „militanten Dschihad“ zu finanzieren; festgenommen wird niemand.

**Urteil gegen Anti-Nazi-Demonstranten:** Der Bundesgerichtshof (BGH) hebt das Urteil gegen einen 19-Jährigen auf, der bei einer Anti-Nazi-Demonstration im März 2012 in Nürnberg Polizisten angegriffen hatte und zu zweieinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt worden war. In der zweiten Runde vor dem LG Nürnberg wird der Mann am 25.10. nur mehr zu einer Strafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt.

26.06.: **Aktionen gegen die DHKP-C:** Bei von der Bundesanwaltschaft angeordneten Durchsuchungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden vier Personen festgenommen, die Gelder für die türkische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front“ (DHKP-C) gesammelt und weitergeleitet haben sollen. Weitere Durchsuchungen gegen die in der EU als „terroristische Organisation“ gelistete Gruppe gibt es in Österreich, Belgien und den Niederlanden.

**Verfassungsschutzberichte:** Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, dass Organisationen, die nur des Extremismus *verdächtigt* werden, künftig nicht mehr im Verfassungsschutzbericht genannt werden dürfen. Geklagt hatte die „Bürgerbewegung Pro Köln“ (Az.: BVerwG 6 C 4.12).

28.06.: **Todesschuss:** In Berlin steigt ein offenbar verwirrter Mann nackt in einen Brunnen und fügt sich mit einem Messer Verletzungen zu. Als er damit einen der herbeigerufenen Polizisten bedrängt, schießt der Beamte und trifft den Mann tödlich. Am 23.8. werden die Ermittlungen gegen den Beamten eingestellt; der Polizist habe in Notwehr gehandelt.

**Rechter Bombenbauer:** Die Polizei nimmt in München einen 33-jährigen Rechtsextremisten fest, der eine funktionsfähige Nagelbombe hergestellt hatte.

30.06.: **Flüchtlingscamp geräumt:** In den frühen Morgenstunden räumt die Polizei das Camp der „Non-Citizens“, die für die Anerkennung als Flüchtlinge, einen Abschiebestopp und gegen die Residenzpflicht kämpfen, auf dem Münchner Rindermarkt. Stadt und Landesregierung begründen die Räumung mit der lebensbedrohlichen Lage der 44 Asylsuchenden, die sich seit einer Woche im Hunger- und seit fünf Tagen im Durststreik befinden.

## **Juli 2013**

03.07.: **Entlassung:** Die Personalchefin der bayerischen Polizei kündigt im Landtagsinnenausschuss die Entfernung des früheren Rosenheimer Polizeichefs aus dem Polizeidienst an. Er hatte im September 2012 einen 15-Jährigen getreten und mit dem Kopf gegen eine Wand geschlagen.

05.07.: **Sicherungsverwahrung:** Das OVG Münster entscheidet, dass Angehörige eines Sexualstraftäters, der nicht in nachträgliche Sicherungsverwahrung genommen werden darf, bei dem jedoch eine hohe Rückfallgefahr angenommen wird, mitüberwacht werden dürfen (Az.: 5 A 607/11). Am 7.8. erklärt das BVerfG das Anfang 2011 in Kraft getretene Therapieunterbringungsgesetz (ThUG), das an die Stelle der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für unzulässig erklärten nachträglichen Sicherungsverwahrung trat, unter strengen Voraussetzungen für verfassungsgemäß (Az.: 2 BvR 2302/11). In Bayern werden am 14.8. alle acht Personen freigelassen, die bisher nach dem ThUG verwahrt waren. Die Mehrzahl von ihnen muss eine elektronische Fußfessel tragen. Der BGH erkennt am 19.9. vier Sexualstraftätern, deren Sicherungsverwahrung nachträglich über zehn Jahre verlängert worden war, Entschädigungen zwischen 49.000 und 73.000 Euro zu. Gleichtags spricht der EGMR einem deutschen Straftäter ein Schmerzensgeld von 5.000 Euro zu, weil seine Sicherungsverwahrung 2009 ohne erneute medizinische Überprüfung verlängert worden war.

08.07.: **Telefonüberwachung bei Polizei:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass im Münchner Polizeipräsidium fast 30 Jahre lang die Tele-

fongespräche der Einsatzzentrale, des Kriminaldauerdienstes sowie des Polizeiführungsstabes illegal mitgeschnitten wurden.

09.07.: **NSU-Untersuchungsausschuss:** Der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags zur NSU-Mordserie legt seinen Bericht vor. Am 22.8. folgt der Bericht des Bundestagsausschusses (s. hierzu S. 3-9 in diesem Heft).

10.07.: **Gefilmte Schläge:** Die Bremer Polizei teilt mit, dass sie Anzeige gegen mehrere Beamte gestellt hat. Die Polizisten hatten im Juni in einer Diskothek einen am Boden liegenden Mann geschlagen und getreten; der Vorfall war von einer Videokamera aufgezeichnet worden.

**Razzien gegen Neonazis:** In Bayern führt die Polizei eine landesweite Razzia gegen das „Freie Netz Süd“, einen Dachverband von „Kameradschaften“ durch, um Beweismaterial für ein Verbot zu finden. Pistolen, Knüppel und Propagandamaterial werden beschlagnahmt.

14.07.: **Militärischer Abschirmdienst:** Nach eigenen Angaben hat der MAD 2012 rund 400 Extremisten in der Bundeswehr enttarnt. Davon seien etwas mehr als 300 Rechte und rund 50 Islamisten gewesen.

17.07.: **Durchsuchungen bei Neonazis:** In mehreren Bundesländern sowie in der Schweiz und den Niederlanden werden Wohnungen, Geschäftsräume und Gefängniszellen von Mitgliedern eines „Werwolf“-Kommandos durchsucht, die verdächtigt werden, „das politische System der Bundesrepublik gewaltsam“ beseitigen zu wollen. Beweismittel werden sichergestellt, zu Festnahmen kommt es nicht.

18.07.: **Von Neonazi erschlagen:** Bei einer Schlägerei zwischen Neonazis aus Thüringen und drei Spätaussiedlern auf einem Volksfest in Kaufbeuren (Bayern) erschlägt ein Neonazi einen unbeteiligten Kasachen.

21.07.: **Mehr Sicherheitsüberprüfungen:** Das LfV Brandenburg gibt bekannt, dass 2012 428 Bedienstete von Landesbehörden und Unternehmen sicherheitsüberprüft wurden (2011: 123). Hinzu kamen 6.438 Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die meisten nach dem Luftsicherheitsgesetz (2011: 2.525).

25.07.: **„Deutsches Polizei-Hilfswerk“ (DPHW):** In Sachsen durchsucht die Polizei Wohnungen von Mitgliedern des aus dem Umkreis der rechtsextremen „Reichsbürger“ kommenden DPHW. Ihnen wird die Bildung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen.

## August 2013

08.08.: **Körperverletzung im Amt:** Das LG Duisburg verurteilt einen Polizisten, der im August 2009 einem schon am Boden liegenden 14-jährigen einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hatte, zu 1.000 Euro Geldstrafe (25 Tagessätze zu je 40 Euro).

13.08.: **Telefonüberwachung:** Der Berliner Senat verabschiedet den „Jahresbericht über die Praxis der Telefonüberwachung“. Danach hörte die Berliner Polizei 2012 im Auftrag der Staatsanwaltschaft mehr als 1,6 Mio. Gespräche von 641 Betroffenen ab (2011: 1,5 Mio.).

14.08.: **Razzia gegen Salafisten:** Auf der Suche nach salafistischen Schriften durchsuchen Polizeibeamte unter Federführung des LKA Baden-Württemberg insgesamt 21 Wohnungen und Geschäftsräume. Schwerpunkt der Aktion ist Nordrhein-Westfalen.

15.08.: **Todesschuss:** In den frühen Morgenstunden randaliert im bayrischen Merching ein Mann vor der Wohnung seiner Ex-Freundin. Beim Eintreffen der Polizei entwendet er einem Beamten die Waffe und schießt. Dessen Kollege erwidert das Feuer und tötet den Mann.

**Polizist wegen sexueller Belästigung verurteilt:** Im Berufungsverfahren verurteilt das LG Düsseldorf einen 54-jährigen Polizeibeamten zu einer Geldstrafe von 2.400 Euro. Er hatte Frauen, die eines Verkehrsvergehens beschuldigt wurden, per SMS eindeutige Angebote gemacht.

20.08.: **Flüchtlingsproteste:** In Würzburg starten rund 30 Asylsuchende und etliche UnterstützerInnen einen Marsch gegen die Residenzpflicht. Durch einen Pressebericht wird am 30.8. bekannt, dass das Landratsamt Dingolfing einem Asylbewerber zwar gestattet hat, den Landkreis für eine Woche zu verlassen. In dem Bescheid heißt es jedoch, die Erlaubnis berechtige „nicht zur Teilnahme an einem Protestmarsch oder einer Demonstration und erlischt in diesem Falle“. Am 3.9. löst die Polizei den Protestmarsch an der Münchner Stadtgrenze auf und führt die Flüchtlinge in Handschellen ab. In der Nacht zum 4.9. besetzen etwa 30 Asylsuchende in München das DGB-Gewerkschaftshaus. Rund 30 aus Bayern kommende Asylsuchende lassen sich notdürftig vor dem Brandenburger Tor in Berlin nieder und verlangen ihre Anerkennung als Flüchtlinge. Die Polizei greift nicht ein, das Aufschlagen von Zelten wird den Protestierenden aber trotz des Wetters verboten. Einige Tage später treten sie zunächst in einen Hunger- und Durststreik. Bis zum 17.10.

müssen bereits 19 von ihnen ins Krankenhaus eingeliefert werden. Gleichtags stoppt die bayerische Polizei auf der Autobahn einen Bus mit weiteren 35 Flüchtlingen, die die in Berlin Protestierenden unterstützen wollten. Nach Gesprächen mit Vertretern des Bundesamtes für Migration und der Berliner Integrationsbeauftragten setzen die Protestierenden den Hungerstreik vorläufig aus. Nach einer einwöchigen Protestaktion vor dem bayerischen Sozialministerium treten in München sechs Asylbewerber ebenfalls in einen unbefristeten Hungerstreik.

**21.08.: Polizei auf Schalke:** Beim Spiel gegen Saloniki stürmt die Polizei den Schalcker Fanblock. Durch den Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray werden rund 80 Personen verletzt. Nach heftiger Kritik des Vereins droht Nordrhein-Westfalens Innenminister Ralf Jäger (SPD) am 12.9., keine Polizei mehr im Stadion einzusetzen. Am 14.9. mildert der Klub seine Kritik und Jäger sagt den Rückzug der Polizei wieder ab.

**24.08.: Rechtsradikaler Polizist:** In Sachsen-Anhalt nimmt ein Polizeibeamter einen Kollegen fest, der bei einem Laternenfest in Halle (Saale) mehrfach den Hitlergruß gezeigt hat. Der belastete Beamte wird umgehend vom Dienst suspendiert.

**26.08.: Stuttgart 21:** Das AG Stuttgart bestätigt Meldungen, wonach drei Polizeibeamte, die den schweren Wasserwerfereinsatz bei einer Demonstration gegen das Bahnhofprojekt am 30. September 2010 zu verantworten hatten, bereits Anfang August verurteilt wurden: zwei zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe, der dritte zu einer Geldstrafe. Mit besagtem Einsatz wird sich auch ein Untersuchungsausschuss befassen, den der baden-württembergische Landtag am 8.12. einsetzt.

**Freispruch für Anti-Castor-Aktivistin:** Das OLG Brandenburg hebt Urteile gegen eine Kletteraktivistin auf, die 2008 und 2009 auf der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg demonstriert hatte.

**NPD-Funktionäre:** Die Stralsunder Staatsanwaltschaft ermittelt gegen vier Funktionäre der Partei, die wenige Tage zuvor in Greifswald aus einer größeren Gruppe heraus ein links-alternatives Wohnprojekt angegriffen hatten.

**28.08.: Überprüfung der Sicherheitsgesetze:** Die Regierungskommission fordert in ihrem Abschlussbericht u.a. die Stärkung der Staatsanwaltschaft und des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die je zur Hälfte vom Bundesinnen- und vom Bundesjustizministerium benannten Mitglieder sind sich aber in zentralen Fragen uneinig.

**Finanzierung des Dschihad:** In Berlin und Hamburg führt die Polizei Durchsuchungen bei zwei Frauen und zwei Männern durch, die im Verdacht stehen, Geld für pakistanische Dschihadisten zu sammeln. Es werden Geld und Datenträger beschlagnahmt; Festnahmen gibt es nicht.

## **September 2013**

03.09.: **„Besseres Hannover“ bleibt verboten:** Das OVG Lüneburg verwirft die Klage eines Führungsmitglieds der im September 2012 wegen Volksverhetzung und Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda verbotenen Gruppe (Az.: 11 KS 288/12).

04.09.: **Sexueller Missbrauch durch Polizisten:** Aufgrund einer Strafanzeige nimmt die Berliner Polizei Ermittlungen gegen einen ihrer Beamten wegen sexuellen Missbrauchs zweier Kinder und eines Jugendlichen auf. Am selben Tag bestätigt die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, dass sie gegen einen Polizeibeamten ermittelt, der auf der Toilette des Polizeireviers einen 20-Jährigen vergewaltigt haben soll.

**Übergriffe gegen Anti-NPD-DemonstrantInnen:** In Regensburg geht die Polizei mit Gewalt gegen DemonstrantInnen vor, die eine NPD-Demo blockieren. Politiker werfen der Polizei vor, regelrecht „eine Schneise in die Reihen der Demonstranten geschlagen“ zu haben.

06.09.: **Stille SMS:** Durch eine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag wird bekannt, dass BKA, Zoll und BfV im ersten Halbjahr 2013 insgesamt 125.869 Handyortungen per „stiller SMS“ durchgeführt haben, fast gleich viele wie im ganzen Jahr 2012 (129.550). Durch eine Anfrage der PIRATEN-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus wird am 22.10. bekannt, dass die Berliner Polizei im ersten Halbjahr 2013 diese Methode 122.098 Mal genutzt hat (ganzes Jahr 2012: 145.666).

08.09.: **Geheimes Anti-Terror-Projekt:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass der BND, das BfV und die US-amerikanische CIA ab 2005 in Neuss gemeinsam ein geheimes Anti-Terror-Projekt mit Namen „Projekt 6“ betrieben haben. Der BND bestätigt das. Das Projekt sei 2010 eingestellt worden. Ziel sei es gewesen, Informationen aus dem islamistischen Milieu zu gewinnen und V-Leute anzuwerben.

18.09.: **Verfassungsschutz Niedersachsen:** Aufgrund einer internen Untersuchung von Dateien und Akten wird bekannt, dass das LfV Niedersachsen sieben JournalistInnen, darunter die Rechtsextremismus-

Expertin Andrea Röpke, überwachte (siehe in diesem Heft auf S. 81 f.). Am 27.9. muss das Amt einräumen, dass auch über eine Mitarbeiterin der GRÜNEN-Fraktion im niedersächsischen Landtag sowie einen Mitarbeiter der LINKEN-Chefin Katja Kipping Daten gesammelt und gespeichert wurden. Am 30.9. gibt der Göttinger Anwalt Sven Adam, der u.a. Andrea Röpke vertritt, bekannt, dass auch er im Visier des LfV stand. Am 6.11. entscheidet das VG Göttingen, dass das LfV die Daten über einen Göttinger Journalisten zu löschen hat (Az.: 1 A 246/11).

19.09.: **Thüringer Polizeigesetz:** Die CDU-SPD-Koalition paukt ein überarbeitetes Polizeigesetz durch den Landtag, das die ganze Palette von präventiven verdeckten Ermittlungsbefugnissen einschließlich Telefonüberwachung und Trojaner-Einsatz enthält. Der Landesverfassungsgerichtshof hatte im November 2012 wesentliche Teile des Polizeigesetzes von 2008 für verfassungswidrig erklärt und für eine Neuregelung eine Frist bis zum 30.9.2013 gesetzt.

23.09.: **Außerdienstlicher Übergriff:** Durch einen Pressebericht wird bekannt, dass zwei Berliner Zivilbeamte außerhalb des Dienstes drei Wochen zuvor einen dunkelhäutigen Mann zusammengeschlagen und getreten haben sollen. Die Polizei bestätigt eine „tätliche Auseinandersetzung“. Gegen die Beamten werde ermittelt.

29.09.: **Polizist wegen Kinderpornographie verurteilt:** Durch einen Pressebericht wird bekannt, dass bereits im August ein Leitender Polizeibeamter im Kreis Lauenburg wegen des Besitzes von Kinderpornographie zu einer Geldstrafe von 9.000 Euro verurteilt wurde. Zudem verlor der Mann seine Leitungsfunktion, darf jedoch im Polizeidienst bleiben.

## **Oktober 2013**

01.10.: **Historikerkommission zum Verfassungsschutz:** Die 2011 eingesetzte Kommission zur Aufarbeitung von NS-Einflüssen auf das BfV legt ihren Zwischenbericht vor. Demnach hatten in der Anfangszeit 205 Mitarbeiter des Amtes (13 Prozent) eine NS-Vergangenheit. Sie hätten vor allem einen „atmosphärischen Einfluss“ im Amt gehabt.

04.10.: **Räuberischer Polizist verurteilt:** Ein wegen Spielsucht hochverschuldeter Polizist aus Mönchengladbach wird wegen eines Banküberfalls zu drei Jahren Haft verurteilt.

06.10.: **Überwachung von AnwältInnen:** Durch einen Pressebericht wird bekannt, dass das BKA über mehrere Jahre Telefongespräche von AnwältInnen und ihren MandantInnen abgehört und ausgewertet hat. Im Falle eines Bochumer Anwalts, der in zwei Fällen abgehört worden war, erklärte der Ermittlungsrichter beim BGH die Überwachung für rechtswidrig. Die Bundesanwaltschaft hat dagegen sofortige Beschwerde eingelegt.

14.10.: **Polizeikennzeichnung:** Die Gewerkschaft der Polizei gibt bekannt, dass zwei Polizeibeamte gegen die seit Jahresbeginn in Brandenburg geltende Kennzeichnungspflicht eine Klage beim Landesverfassungsgericht eingereicht haben. Am 20.11. bzw. am 23.11. erklären die Innenminister von Rheinland-Pfalz und Bremen, die Kennzeichnungspflicht zum 1. Januar 2014 einzuführen. In Hessen haben CDU und Grüne in ihrer am 23.12. unterzeichneten Koalitionsvereinbarung ebenfalls die Kennzeichnungspflicht vorgesehen.

19.10.: **Scientology-Überwachung:** In einem Schreiben an die LfV kündigt das BfV an, im Rahmen einer Neuordnung die Überwachung von Scientology „auf ein Minimum zu reduzieren“.

25.10.: **Ermittlungen gegen Polizisten eingestellt:** Die Dresdner Staatsanwaltschaft stellt die Ermittlungen gegen zwei Angehörige einer sächsischen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit ein. Sie hatten bei der Dresdner Anti-Nazi-Demo am 19. Februar 2011 einen mutmaßlichen Steinewerfer, der sich auf den Lautsprecherwagen des Jenaer Jugendpfarrers Lothar König gerettet hatte, brutal wieder herunter geprügelt. Ein Video, das den Vorfall zeigt, war im Prozess gegen König vorgeführt worden. Das Verfahren gegen den Pfarrer, dem Aufruf zur Gewalt vorgeworfen wird, ruht gegenwärtig.

28.10.: **Haftbefehl für Polizisten:** Gegen einen Berliner Polizisten ergeht Haftbefehl wegen versuchten Totschlags. Der Beamte hatte in seiner Freizeit einen Mann im Streit so schwer zusammengeschlagen, dass dieser auf der Intensivstation behandelt werden musste.

## **November 2013**

01.11.: **Verfahren zum tödlichen Brechmitteleinsatz endgültig eingestellt:** Das LG Bremen stellt den Prozess gegen einen ehemaligen Polizeiarzt gegen eine Zahlung von 20.000 Euro an die Mutter eines aus Sierra Leone stammenden Mannes ein, dem der Arzt Ende 2004 Brech-

mittel eingeflößt hatte, um verschlucktes Kokain sicherzustellen. Im Januar 2005 war der Mann an den Folgen der Aktion gestorben. In zwei vorhergehenden Verfahren war der Arzt freigesprochen worden.

**12.11.: Polizeilicher Todesschuss:** Gegen Mitternacht kündigt ein Mann telefonisch bei der Polizei in Stuttgart an, er werde nun bewaffnet auf die Straße gehen. Als Polizisten eintreffen, schießt er mit einer Schreckschusspistole in die Luft und geht auf die Beamten zu. Ein Polizist schießt und trifft ihn tödlich in den Unterleib.

**Gerichtsentscheidung gegen NPD:** Wegen schwerer Fehler in ihrem Rechenschaftsbericht für 2007 entscheidet das BVerfG, dass die NPD insgesamt 1,27 Mio. Euro zurückzahlen muss. Staatliche Mittel nach dem Parteiengesetz erhält sie bis auf weiteres nicht mehr.

**Sonja Suder frei:** Im Prozess um den Überfall auf die Wiener OPEC-Konferenz 1975 wird Sonja Suder vom Mordvorwurf freigesprochen. Das LG Frankfurt verurteilt die heute 80-Jährige, die den Revolutionären Zellen angehört haben soll, jedoch wegen Brandanschlägen zu dreieinhalb Jahren Haft. Da ihr die Auslieferungshaft in Frankreich sowie zwei Jahre Untersuchungshaft in Deutschland angerechnet werden, wird der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt.

**14.11.: Ermittlungen gegen Polizisten wegen versuchten Mordes:** Nach einer Haftbeschwerde entlässt das LG Leipzig einen Polizeibeamten aus der Untersuchungshaft. Gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen versuchten Mordes. Er soll mit seinem Dienstwagen absichtlich einen Drogendealer angefahren und verletzt haben.

**27.11.: Entlassung eines Polizisten gescheitert:** Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München weist die Klage des Freistaates Bayern auf Dienstentfernung eines Polizeioberkommissars ab, der Ende 2006 seine Freundin vergewaltigt hatte und zu einer Bewährungsstrafe von elf Monaten und zwei Wochen verurteilt worden war. Der VGH sah lediglich eine „Beziehungstat“ ohne „direkten Dienstbezug“ und verfügte nur die Herabstufung um zwei Dienstgrade.

**Neonazi-Netzwerk bleibt verboten:** Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt das Verbot der „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ vom Juni 2012. Eine Revision lässt das Gericht nicht zu.

**28.11.: Polizist wegen Tötungsverbrechen festgenommen:** In Dresden wird ein Kriminalhauptkommissar des LKA Sachsen festgenommen,

der einen Mann auf dessen Verlangen getötet haben soll. Anschließend habe er die Leiche zerstückelt und auf seinem Grundstück vergraben.

## **Dezember 2013**

02.12.: **Historikerkommission beim Bundesnachrichtendienst:** Die 2010 eingesetzte Historikerkommission, die die Geschichte des Dienstes und seiner Vorläuferin, der Organisation Gehlen, bis 1968 untersuchen soll, legt erste Ergebnisse vor. Demnach waren 1950 rund 90 Prozent des Personals NS-belastet oder kamen aus der Wehrmacht. 1965 betrug die Quote immer noch 50 Prozent.

03.12.: **NPD-Verbotsantrag:** Der Bundesrat reicht beim BVerfG einen neuen Verbotsantrag gegen die NPD ein. Bundesregierung und Bundestag schließen sich dem Antrag nicht an.

12.12.: **Vorratsdatenspeicherung:** Der Generalanwalt beim EU-Gerichtshof veröffentlicht sein Gutachten, wonach die Vorratsdatenspeicherung, so wie sie in der entsprechenden Richtlinie von 2006 vorgesehen ist, gegen die EU-Grundrechtecharta verstößt.

**Polizeilicher Todesschuss:** In Hürth bei Köln wird die Polizei am frühen Abend zu einem Ehestreit gerufen. Als die Beamten eintreffen, hat der Mann seine Ehefrau bereits lebensgefährlich mit einer Machete verletzt. Als er auch auf die Polizisten losgeht, schießt einer der Beamten auf ihn und verletzt ihn tödlich.

19.12.: **Neue Bundesdatenschutzbeauftragte:** Andrea Voßhoff (CDU), die als Befürworterin der Vorratsdatenspeicherung gilt, wird neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

21.12.: **Schwere Auseinandersetzungen in Hamburg:** Bei einer Demonstration für den Erhalt des linken Kulturzentrums „Rote Flora“ kommt es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen mehreren Tausend DemonstrantInnen und den rund 3.200 PolizistInnen. 117 PolizistInnen werden verletzt, 16 müssen im Krankenhaus behandelt werden. 30 DemonstrantInnen werden festgenommen, weitere 300 in Gewahrsam genommen, 500 verletzt. Bereits am Vortag hatte die Polizei die gesamte City zur „Gefahrenzone“ erklärt; damit konnten die Beamten ohne Anlass oder Verdacht Personen kontrollieren und durchsuchen, in Gewahrsam nehmen und Platzverweise erteilen.

## Literatur

### Zum Schwerpunkt

Die Älteren hatten schon damals gedacht, die Ära der Geheimdienste gehe zu Ende, als mit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ das Feindbild des vorgeblich den Freien Westen bedrohenden Weltkommunismus in sich zusammenbrach. Genährt wurde diese leichtfertige Hoffnung durch das offenkundige Versagen der Dienste auf der einen und ihre eklatante, in ihrer Natur begründete Unvereinbarkeit mit einem demokratischen Gemeinwesen auf der anderen Seite. Die jüngere Geschichte lehrt aber auch, dass über die Existenz oder Nichtexistenz von Geheimdiensten nicht vernünftige Gründe entscheiden, sondern staatliches Herrschaftsinteresse. „Geheime Nachrichtendienste“ – so die begriffliche Verharmlosung einer systematisch im Verborgenen wirkenden Behörde – sind sozusagen das letzte Refugium staatlicher Machtentfaltung. Aller demokratischen „Einhebungsversuche“ zum Trotz gilt für die Dienste, dass sie am lockeren Zügel des Rechtsstaats gehalten werden: generalklauselartige Befugnisnormen in den Geheimdienstgesetzen, Außerkraftsetzen gerichtlicher Kontrolle, rudimentärste politische Kontrolle, dominiert von denjenigen, die die zu kontrollierende Regierung politisch tragen. Dieses Muster gilt besonders ausgeprägt für die Auslandsgeheimdienste, denn bei den Zielobjekten handelt es sich um fremde Staaten oder deren BürgerInnen. Gegenüber deren Interessen geht das – von den Diensten definierte – eigene Staatsinteresse immer vor. Das Muster pseudodemokratischer Ermächtigungen staatlicher Macht gilt aber auch für die Inlandsgeheimdienste; denn wenn der „Staat in Gefahr“ ist, dann darf man mit Grundrechten nicht zimperlich sein.

Die jüngste Vergangenheit lehrt, dass jedes Versagen der Geheimdienste nicht zu deren Abschaffung, sondern zu deren weiteren Ausbau führt. Weil nicht falsch, überflüssig, schädlich sein kann, was nicht sein darf, wird mit jedem Skandal, mit jedem Versagen das Mantra bekräftigt, dass es einer „Reform der Geheimdienste“ bedürfe. Selbst wenn unter den Augen der Dienste zehn Morde verübt werden, kennt die herrschende Politik nur eine Antwort: Weiter so!

**Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus: Abschlussbericht vom 30. April 2013**, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?__blob=publicationFile)

Wer die herrschende Sicht und ihre Schlussfolgerungen im Original genießen will, sollte diesen Bericht studieren. Auf 365 Seiten hat die von der Innenministerkonferenz eingesetzte und doppelt ausgewogen (Bund und Länder, CDU und SPD sind vertreten) besetzte Kommission parallel zum Untersuchungsausschuss das „behördliche Versagen“ gegenüber dem NSU aufgearbeitet und Empfehlungen ausgesprochen. Wer die deutsche „Sicherheitsarchitektur“ und die behördlich anerkannte Chronologie des NSU kennt, kann den Bericht sogleich auf S. 171 aufschlagen. Hier beginnt das 5. Kapitel: „Problemstellung und -analyse“. Schon aus den Überschriften der Teilkapitel erschließen sich die Problemlösungen, auf die die Kommission sich verständigt hat.

Einige Hinweise in Kürze: Kapitel 5.1 gilt den grundsätzlichen Fragen: „Abschaffung des Verfassungsschutzes“: Nein, er habe sich „grundsätzlich bewährt“ und sei „eine tragende Säule der Sicherheitsarchitektur“ (S. 173). „Zentralisierung“ beim Bund: Nein, auch Weisungsrecht und Kontrolle der Landesämter durch den Bund wird für nicht zulässig gehalten (S. 175-177). Keine „Übertragung von Teilaufgaben“ auf das Bundesamt (S. 178 f.) und keine Bedenken gegen die freiwillige Zusammenlegung von Landesämtern (S. 179 f.). Kapitel 5.2: Das „Trennungsgebot“ soll beibehalten, jedoch durch „sinnvolle Regelungen der Zusammenarbeit“ (S. 185) konkretisiert werden; im Hinblick auf die gegenseitigen Amtshilfen sollte dies durch „untergesetzliche Zusammenarbeitsvorschriften“ (S. 193) geregelt werden. Kapitel 5.3 gilt der „Verbesserung der Zusammenarbeit“. Die Kommission schlägt vor, das Bundesamt gesetzlich zur Zentralstelle zu erklären, wodurch der gegenseitige und umfassende Informationsaustausch zwischen Landesbehörden und Bundesamt sichergestellt werden soll. Darüber hinaus sollen bei länderübergreifenden Komplexen gemeinsame Auswertungen verpflichtend gemacht werden (S. 203-207). Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Kooperation mit der Polizei und der Organisation von Ermittlungsverfahren sollen ausgeschöpft werden. Die Vorschriften zur Informationsweitergabe müssten zwischen Bund und Ländern vereinheitlicht werden (S. 240). Kapitel 5.4: V-Leute sollen zur „verdeckte(n) Informationsgewinnung“ weiter eingesetzt werden; ihren Einsatz von einer richterlichen Anordnung abhängig zu machen, lehnt die Kommis-

sion ab (S. 292). Der Sprachgebrauch soll vereinheitlicht, Rahmenbedingungen des Einsatzes sollen gesetzlich bestimmt werden (S. 283 f.); auch eine Regelung über die Begehung von Straftaten durch V-Leute sei zu schaffen (S. 301). Die folgenden drei Teilkapitel beschäftigen sich mit den „einheitliche(n) Standards bei der Informationsauswertung im Verfassungsschutz“ (Kap. 5.5, Fazit der Kommission: kein Änderungsbedarf); den zu erweiternden Zuständigkeiten der Generalbundesanwaltschaft (Kap. 5.6); der „Dienst- und Fachaufsicht“ (Kap. 5.7: Ergebnis für die Polizei – keine „strukturellen Änderungen“ erforderlich, für den Verfassungsschutz – Verbesserung der internen Kontrolle durch Beauftragte oder eine Abteilung in der Behörde). Das letzte Teilkapitel zur „Aus- und Fortbildung“ ist ein Plädoyer für vernetzte Ausbildungsangebote zwischen Bund und Ländern, Polizeien und Verfassungsschutz.

**Poscher, Ralf; Rusteberg, Benjamin:** *Die Aufgaben des Verfassungsschutzes. Zur funktionalen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, in: Kritische Justiz 2014, H. 1, S. 57-71*

Der Aufsatz stellt den Versuch dar, den Verfassungsschutz durch den Verweis auf seine „eigentliche“ Aufgabe in die Schranken zu verweisen. Ausgehend vom Trennungsgebot argumentieren die Autoren, dass eine funktionale Eigenständigkeit der Verfassungsschutzbehörden (gegenüber der Polizei) nur durch ihre besondere Aufgabe begründet werden könne: „Die Information der Bundesregierung ist vielmehr die eigentliche Bestimmung des Verfassungsschutzes.“ (S. 63). Die Befugnisnormen des Verfassungsschutzgesetzes seien in diesem Lichte auszulegen. Sowohl für die Informationserhebung wie für deren Weitergabe ergeben sich daraus Konsequenzen, die im Ergebnis die Rechtswidrigkeit gegenwärtiger Praxis bzw. den Novellierungsbedarf des Gesetzes bedeuten. Mehr als die nächste Verrechtlichungsrunde kann von diesem Ansatz allerdings nicht erwartet werden.

**Humanistische Union; Internationale Liga für Menschenrechte; Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (Hg.):** *Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein! Memorandum, Berlin 2013, 86 S. (auch unter: [www.verfassung-schuetzen.de/wp-content/uploads/2013/09/HU-2013\\_Memo-VS.pdf](http://www.verfassung-schuetzen.de/wp-content/uploads/2013/09/HU-2013_Memo-VS.pdf))*

Die drei Bürgerrechtsorganisationen haben in dieser Broschüre die Argumente zur Abschaffung der deutschen Inlandsgeheimdienste zusammengefasst. Der staatlich-bürokratische „Verfassungsschutz“, das führen die Kapitel mit Rückgriff auf dessen über 60-jährige Geschichte aus, ist

„schädlich“, „entbehrlich“ und „unkontrollierbar“. Es gebe weder eine Notwendigkeit, noch eine demokratieverträgliche Variante, dieses Instrument aus der Zeit des Kalten Krieges für das 21. Jahrhundert zu „reformieren“. Bürgerrechtlich geboten, so die Schlussfolgerung ist nur ein „Fazit: Der ‚Verfassungsschutz‘ ist ersatzlos abzuschaffen.“

**Wetzel, Wolf:** *Der NSU-VS-Komplex, Münster (Urrast) 2013, 2., überarbeitete u. erweiterte Aufl., 180 S., 14,- Euro*

Der Titel ist vielversprechend. Der Autor ist langjährig aktiv im autonom-anarchistischen Spektrum. Die Lektüre ist enttäuschend.

Selbstverständlich gibt es weite Passagen in diesem Band, die zutreffend sind: etwa die Bagatellisierung des Rechtsextremismus, der sich aus der alten BRD bis in die Gegenwart gerettet hat (Kapitel 3) oder die Ausführungen zur Abschaffung der Geheimdienste (Kapitel 15): „Der Verfassungsschutz macht keine Fehler – er ist der Fehler“ (S. 121). Der Autor benennt auch Fragen, die sich einstellen, wenn man bedenkt, was über den NSU seit November 2011 bekannt wurde: Kann es so viel behördliche Inkompetenz wirklich gegeben haben? War der NSU nur das bekannte Trio? Welche Beziehungen gab es zwischen ihm, seinem unterstützenden Umfeld und den Verfassungsschützern? Was enthielten die vernichteten Akten wirklich? Ist die Geschichte plausibel, die die behördlichen und parlamentarischen Aufklärer erzählen?

Wolf Wetzels Antworten auf diese Fragen sind aber wenig plausibel. Das liegt ganz wesentlich an seinen Quellen, die vor allem aus Medienberichten bestehen. Ein Beispiel: Böhnhardt und Mundlos hätten sich nicht selbst erschießen können, weil im Wohnwagen zwei Hülsen gefunden wurden, die Tatwaffe aber ein Repetiergewehr war, bei dem die Hülsen erst beim Nachladen ausgeworfen werden. Quelle der 2-Hülsen-Geschichte: „Focus“ – wer möchte sich darauf ernsthaft verlassen?!

Auch der Zusammenhang, in den der Autor den „NSU-VS-Komplex“ stellt, kann nicht überzeugen. Er präsentiert eine einfache Antwort: Alles geplant. „Der Tatbeitrag staatlicher Behörden an den neun Morden (der an der Polizisten wird ausgenommen, N.P.) besteht darin ... (: ) die diene ... der Legitimation der herrschenden Sicherheitspolitik, der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung“. Indem sie den NSU gewähren ließen, sei es den Behörden ermöglicht worden, „die ermordeten Kleinhändler in die Blutspur der organisierten Kriminalität im ausländischen Milieu zu legen“ (S. 164). So schlägt Wetzel am Ende nicht nur den Bogen zum behördlich-politischen Rassismus, sondern auch zum

Anti-Terrorismus, der den Hauptfeind im Islamismus sieht. Es sei kein Zufall, dass unauffällige, integrierte migrantische Kleinhändler die Opfer waren und die Behörden die Täter in deren Herkunftsmilieu suchten. Alles geplant: „Das Konstrukt von den ‚tickenden Zeitbomben‘, von den ‚Schläfern‘, die nur darauf warten loszuschlagen, bekam so seine Leichen, seine Beweiskraft.“ Das ist Wetzels Schlusssatz. Wer kritisch ist, sollte sich mit derart schlichten Antworten nicht zufrieden geben. (alle: Norbert Pütter)

## Sonstige Neuerscheinungen

**Lasley, James:** *Los Angeles Police Department Meltdown. The Fall of the Professional-Reform Model of Policing.* Boca Raton, Florida (CRC Press) 2013, 271 S., 57,60 Euro

Diese Geschichte beginnt wie eine Räuberpistole, und letztlich ist sie das auch. James Lasley hat im Dezember 1991 – notabene: nach den brutalen Übergriffen auf Rodney King – rund 350 PolizistInnen Fragebögen vorgelegt und darauf – vor den Riots von 1992 – Antworten erhalten. Fünf Prozent aller in Los Angeles tätigen Polizeibeamten hatte Lasley befragt. Doch als er die Antworten auswerten wollte, waren sie verschwunden – bis 2006.

Erst dann konnte er die hier in neun Kapiteln behauptete „Kernschmelze“ des Los Angeles Police Department (LAPD) – die seit den 1950er Jahren weltweit Aufmerksamkeit erregende und für Jahrzehnte in den USA stilbildende uniformierte Schlägertruppe – in einem Duktus beschreiben, als seien nicht polizeiliche Korruption und Gewalt, rassistische Übergriffe und tote Polizeiopfer der eigentliche Skandal, sondern der Niedergang des LAPD-Modells. Dieses Modell des „quasi-military style of management“ der „thin blue line“ (S. 5) firmierte über Jahre als „professionelle Polizeiarbeit“. Lasley sagt nicht, was die „Kernschmelze“ ausmacht, er kann insgesamt nicht definieren, was er mit welchem Begriff wann meint.

Aber er sagt, die „thin blue line“ der Polizeichefs William Parker (1950-1966), Edward Davis (1969-1977) und Daryl Gates (1978-1992) – weitere Polizeichefs blieben bis zum Beginn des neuen Jahrtausends nur Lückenbüßer – habe auf einer Weltsicht basiert, in der es (im Wortsinne) Schwarz und Weiß sowie (dito) Gut und Böse gab. In diesem Sinne beschreibt das Buch den Weg zum (vermeintlichen) community-oriented policing als Niedergang.

Dass der Polizeiapparat von Los Angeles mit seinen rund 7.000 Beamten so zerrüttet war, dass er seit Anfang der 1990er Jahre über ein Jahrzehnt unter der Aufsicht Washingtons stand und ausgerechnet William „Bill“ Bratton von 2002 bis 2009 aus korrupten Quasi-Kriminellen wieder eine gesetzesaffine Polizeitruppe aufbauen sollte, erwähnt Lasley nicht, wohl aber – und das sind die drei Pluspunkte dieser Publikation –, dass er eine (wie auch immer geartete) Bürgerpolizei nicht will und die Meinungen der Beamten für zentral hält. Das Buch faksimiliert daher umfangreich eben jene und vermeldet, dass alle ausgefüllten Fragebögen online zur Verfügung stehen. Es macht drittens sogar noch einen wichtigen Punkt: Es gibt keine lineare Entwicklung des Polizeiapparats vom „politischen“ über das „professionelle“ zum „community“ Modell. Lasley kann diese Modelle nicht in analytischer Perspektive charakterisieren, findet dafür aber immerhin das Bild eines „schwingenden Pendels“, das durch politische oder polizeiliche Skandale angetrieben sei und mal mehr und mal weniger Bürgernähe, mal mehr und mal weniger Professionalität bringen kann. Das ist erfrischend: Polizeiarbeit mit Bürgernähe ist keine professionelle Polizeiarbeit. Lasley hat mit beeindruckendem Material lesenswerte Fragen aufgeworfen zwischen „Kernschmelze“ und Räuberpistole. Es schadet nicht, dass er das nicht wollte.

**Cockcroft, Tom:** *Police Culture. Themes and Concepts.* London (Routledge) 2013, 168 S., 30,27 Euro

„Wissen Sie, die Haltung war, ‚das sind ja nicht unsere Leute‘, so sahen das manche Kollegen.“ So oder ähnlich kann man es über die (Nicht-) Ermittlungen im NSU-Fall von Kriminalbeamten hören. Und mittlerweile auch lesen (FAZ v. 22.10.2013, S. 5). Erst mit dem Tod von Michelle Kiesewetter, einer deutschen Polizistin, habe sich das geändert. Dass prügelnde Polizisten es in der Gerichtsverhandlung, falls es dazu überhaupt kommt, partout nicht gewesen sein wollen und die wertigen Kollegen das stets bestätigen können, schließlich, das Selbstverständnis, mit dem der Polizist sein Althussersches „He, Sie da!“ anlasslos an den Passanten richtet, all dies hat über Jahrzehnte die Frage nach einer Polizeikultur und, etwa mit Raphael Behr (2006), Polizistenkultur aufgeworfen.

Cockcrofts Band zeichnet die dazugehörigen akademischen Diskussionen für den US-amerikanischen und britischen Kontext in sechs Kapiteln nach. Insbesondere Arbeiten zum Ermessensspielraum der Beamten – zwischen Berufung und Beruf – und dies nicht trotz, sondern wegen

des staatlichen Gewaltmonopols, ist ein wiederkehrendes Thema, das auch historisch behandelt und eingeordnet wird. Polizeiliches Sendungsbewusstsein, Zynismus, beständiges Misstrauen, Isolation und Kumpanei der Polizei als kulturelle Marker werden thematisiert. Trotz der verblüffenden Übereinstimmungen im Selbstbild, Handeln (und Handel – ein Kapitel widmet sich der Korruption im Polizeiapparat) der Polizei auch in international vergleichender Perspektive, die unlängst Loftus (2009) herausgearbeitet hat, lässt Cockcroft die Frage nach Polizeikultur im Singular oder Plural letztlich offen.

Unüblich für solcherart Publikationen, ordnet Cockcroft Polizeikultur(en) in einen politökonomischen Kontext – hier: die Spätmoderne (S. 90 ff.) – ein, der auch das Verhältnis von Sicherheitsgewährleistung und Klassenkonfigurationen umfasst. Auch der Gender-Bias im Apparat Polizei wird thematisiert. Der Band ignoriert zwar die kontinental-europäische Forschung vollständig. Wer sich für Themen und Konzepte von kriminologischer Forschung zu Polizeikultur(en) interessieren, findet hier dennoch ein lesenswertes Buch, auch wenn es ihm hinsichtlich des ausgrenzenden Charakters polizeilicher Alltagstätigkeit (selbst mit Blick auf racial profiling/policing) an kritischer Distanz zum Gegenstand mangelt.

(beide: Volker Eick)

**Cüppers, Martin:** *Walther Rauff – in deutschen Diensten. Vom Nazi-Verbrecher zum BND-Spion, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2013, 438 S., 49,90 Euro*

Walther Rauff war ein hochrangiger Naziverbrecher, der u.a. für die Entwicklung der Gaswagen verantwortlich war, mit denen mehrere hunderttausend Juden ermordet wurden. Auch auf anderen Stationen wirkte der Überzeugungstäter Rauff bei der Umsetzung des Holocaust mit. Nach seiner Gefangennahme durch die Amerikaner 1944 in Italien gelang ihm die Flucht zunächst nach Syrien und danach (samt seiner Familie) nach Ecuador, bevor er sich endgültig in Chile niederließ. Über einen Mittelsmann nahm der Bundesnachrichtendienst (BND) Ende 1958 gezielt Kontakt mit Rauff auf und führte ihn zunächst als „Gelegenheitsquelle“, bevor er Ende 1959 zum festen Mitarbeiter für Südamerika avancierte. Verwundern kann dies nicht, waren in der Anfangszeit des BND doch rund 90 Prozent des Personals NS-belastet oder kamen aus der Wehrmacht. 1965 betrug die Quote immer noch 50 Prozent. Die letzten NS-belasteten Mitarbeiter schieden erst Anfang der 1990er Jahre

aus, wie eine Historikerkommission Anfang Dezember 2013 in einem ersten Zwischenbericht veröffentlichte.

Nahezu zeitgleich zur BND-Kontaktaufnahme fanden eher widerwillig und nachlässig geführte Ermittlungen der Hannoveraner Staatsanwaltschaft gegen den Kriegsverbrecher statt, die von der deutschen Botschaft zudem mutwillig verschleppt wurden (S. 305 ff.). Da kann es nicht verwundern, dass Rauff in den frühen 1960er Jahren noch zweimal unbehelligt in die Bundesrepublik ein- und ausreisen konnte, obwohl seit 1961 ein Haftbefehl gegen ihn bestand. Gleichwohl trennte sich der BND im Januar 1963 vorsichtshalber von seinem Mitarbeiter und datierte die „Abschaltung“ zudem sogar noch vor (S. 327 f.). Dass auch spätere offizielle Auslieferungsersuchen an Chile erfolglos blieben, ist insoweit verständlich, da Rauff aus früherer Zeit mit dem Diktator Augusto Pinochet, mit Manuel Contreras, dem Chef des berühmten Geheimdienstes DINA, sowie mit anderen hohen Offizieren der Militärjunta gut bekannt war. Als Walther Rauff im Mai 1984 in seinem chilenischen Exil verstarb, zeigten „alte Kameraden“ bei seiner Beerdigung denn auch ungeniert den Hitlergruß.

Durch akribische Recherchen in den verschiedensten Archiven hat der Autor, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsstelle Ludwigsburg, diese und andere Fakten zusammengetragen und durchgängig belegt. Neben einer umfassenden Rauff-Biografie ist somit ganz nebenbei auch ein Sittengemälde des frühen Nachkriegsdeutschlands entstanden. Manchmal etwas sehr kleinteilig, dennoch ein lesens- und empfehlenswertes Buch.

(Otto Diederichs)

## Summaries

### Focus: Secret Intelligence Agencies

#### **The Parliamentary Enquiry Committee and the Intelligence Agencies – an introduction**

by Wolf-Dieter Narr

The scandals concerning the NSA (National Security Agency) and previously the NSU (National Socialist Underground) have again raised the question: Who guards the internal security and who protects us from the guardians? Compared with the previous enquiry committees, the NSU commission takes a rather critical view and provides much material. However, the committee does not challenge the system of undercover informants and the intelligence agencies in general.

#### **After the NSU scandal: More power for the Federal Office for the Protection of the Constitution (BfV)**

by Martina Kant

The BfV played a significant part in the scandal about the National Socialist Underground (NSU). As a reaction to the scandal, however, the Federal Minister of the Interior and the conference of Interior Ministers even try to enlarge the powers of the BfV and to strengthen its role in the network of domestic intelligence. It is planned to strengthen the BfV's function as coordinator and central office towards the *Länder* agencies and to develop a central database of undercover informants.

#### **Better control of Intelligence Agencies?**

by Norbert Pütter

The review of the NSU scandal showed both the failure of police and intelligence agencies, and the insufficient control of intelligence agencies. The parliamentary enquiry committee as a whole and the parliamentary groups in their separate votes thus submitted proposals for the improvement of parliamentary control of domestic intelligence agencies.

They are however half-hearted and rather legitimise the increasing role of the intelligence services.

### **New direction for the Intelligence Services of the *Länder***

by Heiner Busch

The NSU scandal has led to a loss of legitimacy also of the *Länder's* intelligence agencies. Northrhine-Westphalia and Bremen have already passed new bills on their “offices for the protection of the constitution”, the government of Thuringia has presented a draft. They try to raise the profile of their agencies by presenting them as quasi-educational institutions. Parliamentary control committees work more openly but secret surveillance and the use of undercover informants are going on.

### **Strategic surveillance by the Federal Intelligence Service**

by Jürgen Scheele

The parliamentary control committee of the Bundestag annually publishes data about strategic surveillance of telecommunication (mainly fibre optic cables) by the foreign intelligence service (BND). The evaluation of reports for 2002-2012 shows increasing surveillance alongside decreasing relevance of hits. There is also an increasing risk of comprehensive monitoring (“full take”) of telecommunication.

### **State of surveillance: The NSA Files and the global fightback**

by Ben Hayes

One year after the beginning of the revelations by ex-NSA-contractor Edward Snowden, Ben Hayes looks back and provides an overview of what we have learned about mass surveillance of global internet and telecommunication traffic by western intelligence agencies, puts it into a wider political-economic context and discusses chances for a fightback.

### **Beyond the focus**

#### **Ceuta and Melilla: a forgotten border**

Interview with Peio Aierbe

While the EU tries to seal its external borders, the Moroccan government started a fierce repression against sub-saharian refugees, says Peio

Aierbe from SOS-racismo/Mugak. Facing this double pressure, more and more Africans risk their lives by climbing the barb-wired double fences that surround the two Spanish cities in Africa or trying to reach them swimming through the sea. On 6 February 2014, 15 persons drowned, when the Guardia Civil fired rubber bullets against them. 23 others who reached the shore of Ceuta, were immediately pushed back to Morocco.

### **Eurodac reloaded**

by Brigitta Kuster und Vassilis S. Tsianos

Since 2003 fingerprints of asylum seekers and irregular migrants are being collected and collated in Eurodac. The new Eurodac regulation from 2013 puts the database under the management of the new EU IT-Agency. The regulation strengthens Eurodac's role as an instrument in asylum and migration control. It also allows Europol and the law enforcement agencies of EU member states access to the database.

### **Political police and the assessment of right wing violence**

by Mark Holzberger

The NSU scandal confirmed once again that the state security departments of the police (comparable to British Special Branches) have their difficulties to recognize and assess right-wing crime. In 2001 a new definition system for "politically motivated crime" was introduced, which has proven unsuitable especially for hate crime. Political sensitivity concerning left-wing crime is significantly greater than towards right-wing crime. There are still no criteria in place to assess anti-muslim and antiziganist offences.

### **Domestic projects of the Grand Coalition**

by Mark Holzberger

The Grand Coalition's main response to the scandal about the National Socialist Underground (NSU) is to strengthen the role and powers of the Federal Office for the Protection of the Constitution (BfV). Neither the Federal Intelligence Service (Bundesnachrichtendienst – BND) nor the cooperation of German Intelligence Agencies and the NSA are mentioned in the coalition agreement. Instead of promoting better data protection the coalition propagates more surveillance.

**MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

*Heiner Busch*, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

*Otto Diederichs*, Berlin, freier Journalist

*Volker Eick*, Berlin, Politikwissenschaftler

*Mark Holzberger*, Berlin, Referent für Migrations- und Integrationspolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Amanda Ioset*, Neuchâtel, politische Sekretärin von Solidarité sans frontières

*Martina Kant*, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Referentin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Untersuchungsausschuss zur Massenüberwachung durch Geheimdienste/NSA

*Brigitta Kuster*, Berlin/Zürich, Kulturproduzentin, vor allem als Videomacherin und Forscherin tätig

*Albrecht Maurer*, Berlin, Innenpolitischer Referent der Linksfraktion im Bundestag und Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Matthias Monroy*, Berlin, freier Journalist, Mitarbeiter der Linksfraktion im Bundestag und Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Wolf-Dieter Narr*, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Norbert Pütter*, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

*Jürgen Scheele*, Berlin, Netzpolitischer Referent der Linksfraktion im Bundestag

*Christian Schröder*, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

*Eric Töpfer*, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Vassilis S. Tsianos*, Hamburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie, Mitglied des Rates für Migration